

Forum Pazifismus



Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

- 3 Ulrich Finckh
Im Zweifel für die Bundeswehr
Zur Kritik der militärfreundlichen Rechtsprechung
des Bundesverfassungsgerichtes
- 11 Helmut Kramer
Justiz im Dienst des Angriffskriegs
Gegen die Überlegungen und Pläne
zur Einführung einer Militärjustiz
- 14 Eugen Januschke
Symbolisches Desaster
Das »Ehrenmal der Bundeswehr«
soll dem Soldatentod mehr Achtung verleihen
- 18 Zentralstelle KDV
Wehrpflicht abschaffen, Zivildienst realistisch sehen,
Allgemeinwohlorientierung strikt einhalten
- 19 Ute Finckh
Die Macht der Worte
Zum sensiblen Umgang mit »doppeldeutigen« Begriffen
- 21 Ullrich Hahn
Das Gegenteil von Gewalt ist Gerechtigkeit
Gewaltverzicht und Verantwortung im 21. Jahrhundert
- 24 Clemens Ronnefeldt
Libanon – ein aktueller Reisebericht
- 33 Jochen Vollmer
Der Friede auf der Erde ist Gottes Ehrensache
Anmerkungen zum ersten Entwurf
»Internationale Ökumenische Erklärung zum gerechten Frieden«
- 36 Jochen Vollmer
Den Krieg ächten
Überlegungen aus der Perspektive
der Vernunft und des christlichen Glaubens
- 38 Elke Steven
Schmerzensgeldanspruch bei rechtswidriger Festnahme
Verfassungsgericht begründet Mittel
gegen renitente Polizeibehörden
- 39 Rezension: Krieg und Medizin (Hubert Kolling)



Liebe Leserin, lieber Leser,

zum Jahresende nochmals 40 Seiten interessanter Lektüre (vorausgesetzt, Druckerei, Versandwerkstatt und Post schaffen es, dass Sie das Heft noch 2009 in Händen halten):

Ulrich Finckh wirft einen Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Krieg und Frieden, Militär und Kriegsdienstverweigerung – mit dem betrüblichen Ergebnis, dass das sonst so hoch gelobte Gericht in dieser Frage über die ganzen letzten Jahrzehnte völlig versagt und die großen Freiheitsversprechen des Grundgesetzes Militär, Kriegsvorbereitung und Krieg untergeordnet hat.

Der Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit und dem blutigen Soldatenhandwerk ist auch Thema des Beitrags von Helmut Kramer, der sich mit den aktuellen Bestrebungen zur Erreichung einer speziellen Militärjustiz auseinandersetzt.

Wer Krieg führt, braucht Soldaten – und zwangsläufig kommen manche von denen dann im Sarg zurück; das steigert die Motivation der noch Lebenden nicht gerade. Nach dem Willen der Regierung soll dagegen ein »Ehrenmal« helfen und »dem Soldatentod mehr Achtung verleihen« - ein »symbolisches Desaster«, wie Eugen Januschke zeigt.

Und dieses Heft enthält weitere hervorragende Beiträge, die verschiedene Aspekte von Gewaltfreiheit, Pazifismus, Antimilitarismus aus unterschiedlichen Sichtweisen deutlich machen. Das macht ja auch den Wert unseres Zeitungsprojektes seit nun mittlerweile sechs Jahren aus. Ich meine, die Mühe dieses Zeitungsmachens lohnt sich.

Sie merken: Ich bin ganz begeistert. Noch größer wäre meine Begeisterung, wenn es Ihnen (wenigstens ansatzweise) auch so gehen würde – und das dazu führen würde, dass Sie dabei mithelfen, dass es das **Forum Pazifismus** auch weiterhin geben kann. Voraussetzung dafür ist, dass wir mehr AbonnentInnen gewinnen. Helfen Sie bitte dabei mit, im nächsten Jahr 50 neue regelmäßige LeserInnen zu werben. Gerne stellen wir dafür Ihnen kostenlose Werbeexemplare zur Weitergabe zur Verfügung – Anruf oder E-Mail genügt.

Herzlich grüßt

Stefan K. Philipp

IMPRESSUM

Forum Pazifismus
– Zeitschrift für Theorie und
Praxis der Gewaltfreiheit

wird gemeinsam herausgegeben vom Internationalen Versöhnungsbund - deutscher Zweig, der DFG-VK (Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen) mit der Bertha-von-Suttner-Stiftung der DFG-VK, dem Bund für Soziale Verteidigung (BSV) und der Werkstatt für Pazifismus, Friedenspädagogik und Völkerverständigung PAX AN.

Verleger: Versöhnungsbund e.V., Schwarzer Weg 8, 32423 Minden

Redaktion: Kai-Uwe Dosch, Ute Finckh, Bernhard Nolz, Michael Schmid, Stefan K. Philipp (Leitung; v.i.S.d.P.)

Bestellschrift und Aboverwaltung:
Forum Pazifismus,

Postfach 90 08 43, 21048 Hamburg

Anzeigenverwaltung: SPS-Graphics, Postfach 90 08 43, 21048 Hamburg, Telefon: 040/6964 72 39; zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.5.2004 gültig

Druck: GUS-Druck, Mozartstraße 51, 70180 Stuttgart

Versand: Neckartalwerkstätten, Hafenbahnstr. 35, 70329 Stuttgart

Namentlich gezeichnete Artikel entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion oder der Herausgeber. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck von Beiträgen ist ausdrücklich erwünscht, muss aber mit der Redaktion vereinbart werden.

Erscheinungsweise: in der Regel vierteljährlich in der zweiten Quartalshälfte

Bezugsbedingungen: **Forum Pazifismus** kann nur im Abonnement bezogen werden. Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt 20.- Euro zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30. November schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Für Mitglieder des Internationalen Versöhnungsbundes - deutscher Zweig ist der Bezug von **Forum Pazifismus** im Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.

Mitglieder der DFG-VK und des BSV können **Forum Pazifismus** zum ermäßigten Jahrespreis von 18.- Euro (zzgl. 2.- Euro für Verpackung und Versand) abonnieren.

Der Preis für das Förderabo I beträgt 30.- Euro, für das Förderabo II 40.- Euro; das Förderabo III zum Preis von 50.- Euro beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende (jeweils zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung).

ISSN 1613-9070

Redaktionsschluss war der 16. Dezember.

Die nächste Ausgabe erscheint im März 2010,

Redaktionsschluss ist der 1. März.

Forum Pazifismus

Postfach 900843, 21048 Hamburg

Fon 040-58966914, Fax 03212-1028255

eMail: Redaktion@Forum-Pazifismus.de

Internet: www.forum-pazifismus.de

Im Zweifel für die Bundeswehr

Zur Kritik der militärfreundlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

Die erste Verfassung eines Staates, die nach der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen verfasst wurde und darauf fußte, ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Im Unterschied zur Weimarer Reichsverfassung geht das Grundgesetz nach Artikel 1 Abs. 2 GG von »unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt« aus. Abgeleitet werden sie nach Artikel 1 Abs. 1 GG aus der unantastbaren Würde des Menschen. Diese Grundlage unserer Verfassung hat Ewigkeitsgarantien, darf also – anders als das nach der Weimarer Reichsverfassung mit dem Ermächtigungsgesetz geschah – selbst mit verfassungsändernden Mehrheiten nicht gekippt werden: Das gilt für den Föderalismus und die Grundsätze der Artikel 1 und 20 nach Artikel 79, Abs. 3 GG sowie für den Wesensgehalt der Grundrechte, der nach Artikel 19 Abs. 2 GG auf keinen Fall angetastet werden darf. Aus dem Scheitern der Weimarer Republik, aus der NS-Diktatur und der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs hat der Parlamentarische Rat im Grundgesetz darüber hinaus noch eine weitere Konsequenzen gezogen und einen Friedensauftrag formuliert. Er wird besonders deutlich in der Absichtserklärung der Präambel, »in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen«, in den Artikeln 24 und 25 GG mit der Übernahme der allgemeinen Regeln des Völkerrechts und der Bereitschaft, sich einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen und Vereinbarungen über internationale Schiedsgerichtsbarkeit beizutreten, sowie aus dem Verbot des Angriffskrieges in Artikel 26 GG.

Als Hüter des Grundgesetzes ist das Bundesverfassungsgericht vorgesehen (Artikel 92 ff. GG), das mit Recht einen guten Ruf als Wahrer der Grundrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Kontrolle staatlicher Gewalt genießt. Natürlich gibt es Bereiche, in denen es nicht einfach ist, zu entscheiden, wie die Würde des Menschen zu wahren ist, weil die moderne Medizin Anfang und Ende des Lebens in vielen Fällen fließend gemacht hat, weil mehr Wissen auch mehr Möglichkeiten von Eingriffen ergibt und weil manche Regelungen in jedem Fall Probleme bereiten wie bei den Schwangerschaftsabbrüchen oder der Gentechnik. Auch manche sozialen Probleme sind nicht leicht rechtlich zu fassen und bleiben umstritten, ganz gleich wie die

Entscheidungen ausfallen. Dem Verfassungsgericht ist es aber gelungen, in den meisten Fällen friedensstiftend zu judizieren und damit seiner Aufgabe gerecht zu werden. Außerdem stehen seine Entscheidungen zur Diskussion, die das Gericht manchmal selbst mit abweichenden Voten einzelner Richter eröffnet.

Ein Bereich allerdings, der eigentlich eine ganz besondere Bedeutung hat, weil es um Tod und Leben, im Extremfall um den Bestand des Staates geht, muss von dieser Beurteilung ausgenommen werden. Das ist der Bereich des Militärs und der Kriegsdienstverweigerung. Bekanntlich ist die Wehrverfassung von 1955 nachträglich als Ergänzung eingefügt worden. Sie begrenzt den Einsatz von Militär auf die Verteidigung und ausdrücklich im Grundgesetz genannte Aufgaben und sieht für den Fall der nicht geforderten, aber ermöglichten Wehrpflicht einen Ersatzdienst der durch Artikel 4 Abs. 3 GG geschützten Kriegsdienstverweigerer vor, der nach Artikel 12 a Absatz 2 Satz 2 GG die Dauer des Wehrdienstes nicht überschreiten und die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf. Diese Wehrverfassung war heftig umstritten. Die FDP verlangte vom Bundespräsidenten, ein Gutachten des Verfassungsgerichtes dazu anzufordern. Der Streit sollte damit zu Gunsten der Wiederbewaffnung entschieden werden. Als sich aber abzeichnete, dass diese abgelehnt werden würde, musste der Bundespräsident seine Bitte um das Gutachten zurückziehen. Später hat Karlsruhe die Wehrverfassung akzeptiert und damit, wie ich meine, das Grundgesetz missachtet. Am deutlichsten wird das am Beispiel der Artikel 1 Abs. 1 (»Die Würde des Menschen ist unantastbar.«) und Artikel 2 Abs. 2 GG (»Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.«) Der Gesetzesvorbehalt in Artikel 2 GG soll notwendige medizinische Eingriffe wie Impfungen und Blutproben ermöglichen. Aber kann er auch angeführt werden, um die unantastbare Würde des Einzelnen auszuhebeln, Töten und Verkrüppeln im Kriege zu erlauben und zu rechtfertigen, dass Wehrpflichtige sich selbst dem aussetzen müssen, dass sie eventuell getötet oder verkrüppelt werden? Ist da wirklich die Menschenwürde geachtet, und wird der Wesensgehalt des Grundrechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht doch angetastet?

Mit der Streichung des Gesetzes, das den Abschluss eines Passagierflugzeuges erlauben sollte, hat das Bundesverfassungsgericht vor kurzem deutlich gemacht, dass die Menschenwürde es verbietet, Menschen zum Mittel zu machen. Was geschieht eigentlich anderes, wenn junge Männer zum Wehrdienst verpflichtet, zum Töten ausgebildet und notfalls mit tödlichen Risiken eingesetzt werden (zum Beispiel für die »Verteidigung am Hindukusch«)? Kann Verteidigung alles rechtfertigen? Gilt dann auf einmal der Staat mehr als der Einzelne, mehr als dessen unantastbare Würde? War die im Grundgesetz vorgesehene Verteidigung, als die Wehrverfassung beschlossen wurde, nicht nur direkt als Notwehr und Nothilfe angesichts der angenommenen akuten Bedrohung aus dem Osten verstanden worden? Schon dabei wurde mehr verlangt als sonst bei Nothilfe. Niemand muss bekanntlich sein eigenes Leben und seine Gesundheit aufs Spiel setzen, um anderen zu helfen. Insofern ging die Wehrgesetzgebung gleich über das hinaus, was in den Grundrechten vorgesehen war. Aber das allgemeine Denken war anscheinend noch so von der Kriegswirklichkeit bestimmt, dass man Risiken, die mit Militärdienst verbunden sind, für normal hielt. Es ging nur darum, ob man überhaupt für eine Wiederbewaffnung war oder grundsätzlich dagegen. Wenn man auf den Gesetzesvorbehalt in Artikel 2 Abs. 2 GG abhebt, ist im Übrigen zu fragen, welches Gesetz eigentlich abgesehen von polizeilichem Einsatz das Töten regelt? Und welches regelt, dass man sich im Krieg, der heute »Einsatz« heißt, auch selbst dem aussetzen muss, dass man getötet werden kann?

Wenn man die wichtigsten Urteile des Bundesverfassungsgerichts daraufhin durchsieht, wie die Grundrechte gegenüber dem Militär behandelt werden, findet sich eine deutliche Einseitigkeit. Im Zweifel nützten sie immer der Bundeswehr.

■ Anknüpfen an unselige Vergangenheit

Das erste und bis heute in vielem maßgebende Urteil war das Urteil vom 20. Dezember 1960 (BVerfGE 12, 45 ff.). Konkreter Anlass war der Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig, ob eine Gewissensentscheidung anzuerkennen ist, wenn der Kriegsdienst nur im Blick darauf verweigert wird, dass man voraussichtlich auf andere Deutsche schießen muss. Das Bundesverfassungsgericht hat – durchaus sachgerecht – zunächst gefragt, ob die Wehrpflicht überhaupt verfassungsgemäß ist, und erst anschließend die Frage behandelt, welche Gewissensentscheidung nach Artikel 4 Abs. 3 GG anzuerkennen ist.

Die Wehrpflicht wurde bejaht, weil fast alle freiheitlich-demokratischen Staaten – auch neutrale –, die Wehrpflicht haben. Mich erinnert das an die biblische Geschichte in 1. Samuel 8, als die Israeliten einen König haben wollten und vom Propheten

Samuel forderten, er solle einen einsetzen. Samuel warnte sie und hielt ihnen vor, was das bedeutet: »Er wird eure Söhne nehmen, um sie für sich einzusetzen bei seinen (Kriegs-)Wagen und bei seiner Reiterei – und sie werden vor seinem Wagen herlaufen – und um sie für sich einzusetzen als Anführer über tausend und als Anführer über fünfzig (...) und damit sie Geräte für seinen Krieg und die Dinge für seinen Wagen anfertigen.« Aber das Volk weigerte sich, auf die Stimme Samuels zu hören, und sie sprachen: »Nein! Wir wollen einen König über uns! Dann werden auch wir sein wie alle Nationen.« Karlsruhe hat nicht von der Verfassung her, sondern vorkonstitutionell von der Realität anderer Staaten her argumentiert: Sein wie alle Nationen, das wollten auch die Verfassungsrichter 15 Jahre nach Kriegsende. Natürlich hat das Gericht dann auch im Grundgesetz gesucht, ob die Wehrpflicht damit vereinbar ist. Fündig wurde das Gericht in Artikel 73 Nr. 1 (Zuständigkeit des Bundes für die Verteidigung) und in einer kühnen Interpretation der Würde des Menschen und der daraus abgeleiteten Werteordnung. Das Grundgesetz beruht demnach auf einer Tradition, die auf die preußische Reformzeit zurückgeht, und hat ein Menschenbild, das nicht das des »selbstherrlichen Individuums« ist, sondern das der »in der Gemeinschaft stehenden und ihr vielfach verpflichteten Persönlichkeit«. »Es kann nicht grundgesetzwidrig sein, die Bürger zu Schutz und Verteidigung dieser obersten Rechtsgüter der Gemeinschaft, deren personale Träger sie selbst sind, heranzuziehen.« Wirklich? Wenn das in der Gemeinschaft stehende Individuum und seine Würde zum Ausgangspunkt gemacht werden, kann eigentlich nicht die Regierung oder das Parlament über die Individuen verfügen. Die Verteidigung der Gemeinschaft müsste zur freiwilligen Aufgabe werden, die allenfalls zur besseren Wirksamkeit wie in den Freiwilligenarmeen der angelsächsischen Länder staatlich organisiert wird. Der Rückgriff auf monarchische Zeiten, ist wenig hilfreich und entspricht nicht dem Grundgesetz.

Dass die preußische Reformzeit nach allem, was seitdem geschehen ist, nach den Erfahrungen mit dem Einsatz von Wehrpflichtarmeen bei den Angriffskriegen Bismarcks und den von Deutschland begonnenen Weltkriegen und nach der Wiedereinführung der Wehrpflicht ausgerechnet durch Hitler nun als Argument für die Wehrpflicht dienen konnte, ist mehr als erstaunlich. Statt sich mit der Beeinträchtigung der Grundrechte durch die Wehrpflicht auseinanderzusetzen, übernahm das Verfassungsgericht eine Ideologie der staatlichen Gemeinschaft, die mich fatal an die NS-Lösung erinnert »Du bist nichts, dein Volk ist alles«. Im Grunde wurde die Wehrpflicht bejaht auf Grund außerhalb der Verfassung liegender Denkansätze. Nachträglich wurde das Diktum von Theodor Heuß, die Wehrpflicht sei das legitime Kind der Demokratie, dem der Parlamentarische Rat nicht ge-

folgt war, doch noch zur Grundlage der Grundgesetzinterpretation. Es ist kein Wunder, dass die Vertreter der Bundeswehr gerade diesen Satz immer und immer wieder zitiert haben.

Dabei erkennt das Verfassungsgericht durchaus, dass die Wehrpflicht den Staat verändert. Es sagt: »Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist eine Entscheidung hohen staatspolitischen Ranges; sie wirkt in alle Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens hinein.« Dass man dann fragen muss, ob diese Wirkung in alle staatlichen und gesellschaftlichen Bereiche hinein mit dem Grundgesetz, vor allem mit den Grundrechten der Menschen, vereinbar ist, wurde übergangen. Die besondere neue Ausrichtung des Grundgesetzes nach den Katastrophen der NS-Zeit und des Zweiten Weltkrieges, der Friedensauftrag, die Übernahme der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und die Konsequenzen, die sich eigentlich aus allem ergaben, wurden negiert. Um das zu stützen wurde erklärt, alle Teile des Grundgesetzes hätten gleichen Verfassungsrang. Angesichts der besonderen Hervorhebung der Grundrechte mit ihrer Ewigkeitsgarantie ist das für mich nicht nachvollziehbar.

Dass die Wehrpflicht bejaht wurde, vor allem, was Heuß dazu gesagt hatte, war sicher für viele Menschen hilfreich. War die Wehrpflicht demokratische Normalität, konnte niemand vorgeworfen werden, dass er im Zweiten Weltkrieg Soldat war oder sonst in der Wehrmacht mitgemacht hatte. Immerhin waren das etwa 18 Millionen! Alle Verbrechen von den Angriffen auf neutrale Staaten und den Überfällen trotz bestehender Nichtangriffspakte über alle Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung bis hin zu den Massenmorden in den Ghettos und Vernichtungslagern waren auf einmal nicht mehr individuell zu verantworten. Mitmachen in der Wehrmacht war ja demokratische Pflicht. Die von den Nazis gern zitierte britische Rede »right or wrong – my country« wurde selbst für diesen Eroberungs- und Vernichtungskrieg mit seinen ungeheuerlichen Verbrechen im Ergebnis nachträglich akzeptiert.

Rechtsschöpferisch wurde das Verfassungsgericht, das seine Interpretationshoheit erstaunlich weit ausnützte, auch bei der Entscheidung der konkreten Frage, ob jemand, dessen national bestimmtes Gewissen den Krieg gegen deutsche Brüder ablehnt, den Schutz des Artikel 4 Abs. 3 GG beanspruchen kann. Karlsruhe sagte nein, lehnte eine situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung ausdrücklich ab. Diese Entscheidung nahm das Gericht allerdings sofort etwas zurück, indem die Ablehnung jeglichen Kriegsdienstes nur »hier und heute« gefordert wurde. Gustav Heinemann hat damals protestiert, auf die Situationsbezogenheit aller Gewissensentscheidungen hingewiesen, aber – typisch Rechtsanwalt, der überlegt, wie Mandanten zu helfen ist – vorgeschlagen, was später tau-

sendfach vorgetragen wurde, dass man konkrete Bedenken ja auch als Anlass nehmen kann, um daraufhin »jeden Krieg hier und heute« abzulehnen. Indem das Verfassungsgericht in dieser ersten grundlegenden Entscheidung anfangs, Gewissensentscheidungen zu beurteilen, hat es die ganze Misere der Prüfungsverfahren, in denen viele tausend Verweigerer zu Unrecht abgelehnt wurden, verschuldet. Die Argumentation mit der Menschenwürde wurde ins Gegenteil verkehrt. Der Missachtung der in Artikel 4 GG ausdrücklich geschützten Gewissen wurden Tor und Tür geöffnet.

Nachträglich kann man sicher sagen, dass auch der Vorlagebeschluss insofern ungeschickt war, als er nicht die Problematik der Gewissensprüfung anspricht. Das Verfassungsgericht ging davon aus, dass in den Anerkennungsverfahren fair danach gefragt und gesucht wird, ob eine an Gut und Böse orientierte Entscheidung getroffen wird, gegen die nicht ohne ernste Gewissensnot gehandelt werden kann. Das Anerkennungsverfahren nach Verwaltungsrecht geht aber davon aus, dass der Kriegsdienstverweigerer ein Antragsteller ist, der sein Gewissen selbst darlegen, ja beweisen muss. Bleiben Zweifel, gehen die zu seinen Lasten. Weil das Grundrecht nicht sofort bis zum Beweis des Gegenteils gilt, sondern beantragt, bewiesen und staatlich geprüft werden muss, hat es seinen Rang als Grundrecht verloren. Das ist radikal anders als beispielsweise bei Einschränkung oder Entzug von Grundrechten in Strafverfahren. Da ist im Zweifelsfall für den Angeklagten zu entscheiden.

■ Das Gericht lässt sich (gerne?) belügen

Eine nächste grundlegende Entscheidung vom 7. März 1968 betrifft die ersten Totalverweigerer aus den Reihen der Zeugen Jehovas, die den Zivilen Ersatzdienst verweigerten. Eine erhebliche Reihe von Urteilen hatten wiederholte Strafen verhängt. Der 2. Senat hob die Urteile auf (BVerfGE 23, 191 ff.). »Dieselbe Tat im Sinne von Art. 103 Abs. 3 GG liegt auch vor, wenn die wiederholte Nichtbefolgung einer Einberufung zum zivilen Ersatzdienst auf die ein für allemal getroffene und fortwirkende Gewissensentscheidung des Täters zurückgeht; eine dazwischen ergangene Verurteilung wegen Dienstflucht steht dem nicht entgegen.« Was verweigererfreundlich wirkt, ist trotzdem problematisch, weil das hohe Gericht nicht einen Gedanken an die Überlegung verwandt hat, ob in solchen Fällen Artikel 4 Abs. 1 GG anzuwenden wäre. Wer von seinem Gewissen her jeden Kriegsdienst für ein Verbrechen hält, für das er auch keinen Ersatz leisten kann, hat Anspruch darauf, dass diese Gewissensnot akzeptiert wird.

In der Zeit des Vietnamkrieges nahm die Zahl der registrierten Kriegsdienstverweigereranträge plötzlich stark zu. Eine Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 15. Oktober 1966,

Soldaten, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hatten, schon vor ihrer Anerkennung vom Waffendienst zu befreien, wurde deshalb am 1. Juli 1968 dahingehend eingeschränkt, dass diese Befreiung nach Ablehnung des Antrages aufgehoben wurde. Am 21. Februar 1969 wurden schließlich beide Verfügungen aufgehoben, von verweigernden Soldaten also fortan normaler Dienst verlangt. Dagegen gab es Verfassungsbeschwerden, die zu folgendem Urteil vom 26. Mai 1970 führten (BVerfGE 28, 243 ff.):

»1. Ist über den Antrag eines Soldaten auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden und verweigert der Soldat in dieser Zeit eine von ihm geforderte militärische Dienstleistung, so verstößt die Bewertung seines Verhaltens als Dienstvergehen nicht gegen seine Grundrechte aus Art. 4 Abs. 3, Art. 1 Abs. 1 oder Art. 2 Abs. 1 GG.

2. Nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung ausnahmsweise imstande, auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen.« (Was der Unterschied zwischen einschränken und begrenzen ist, weiß ich nicht.)

Die Verfassungsbeschwerden wurden zurückgewiesen. In der Begründung wird die Statistik der Anträge zitiert; es wird zu Recht überlegt, dass im besonderen Bereich des Wehrrechts auch Minderjährige prozessfähig sein müssen, und dann wird eine Abwägung getroffen:

»Dem Interesse des noch nicht anerkannten Kriegsdienstverweigerers steht gegenüber die Notwendigkeit eines ungestörten Dienstbetriebes der Bundeswehr bis zur endgültigen Entscheidung über die Anerkennung sowie das Bedürfnis nach Aufrechterhaltung der Disziplin. Abzuwägen ist unter diesen Umständen die Sicherung des inneren Gefüges der Streitkräfte, die imstande sein müssen, ihre militärischen Aufgaben zu erfüllen, gegen das Interesse des Kriegsdienstverweigerers an der Freiheit von jeglichem Zwang gegenüber seiner Gewissensentscheidung. Die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr haben für diese Abwägung verfassungsrechtlichen Rang, da Art. 12 a Abs. 1, Art. 73 Nr. 1 und Art. 87 a Abs. 1 Satz 1 GG die Wehrpflicht zu einer verfassungsrechtlichen Pflicht gemacht und eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für die militärische Verteidigung getroffen haben. Dabei bezieht sich die vorzunehmende Abwägung in den vorliegenden Fällen nur auf den Waffendienst im Frieden.«

»Ein Verstoß gegen Art. 1 GG durch die Bewertung der Dienstverweigerung als Dienstvergehen kommt nicht in Betracht. Aus Erwägungen, die dem Gedanken der Menschenwürde nahe stehen, hat das Grundgesetz unter bestimmten Voraussetzungen das Kriegsdienstverweigerungsrecht zuge-

lassen. Damit hat es zugleich abschließend festgelegt, welche im Gewissen begründeten Haltungen die Kriegsdienstverweigerung rechtfertigen. Über die Grenzen des Art. 4 Abs. 3 GG hinaus erkennt es weder weitere Gewissensvorbehalte an noch die Berufung auf die Menschenwürde gegenüber den nach Art. 4 Abs. 3 GG zumutbaren Verpflichtungen.«

»Berechnetes Recht«

Das Urteil ist eine Stellungnahme für die Interessen der Bundeswehr, die in dreifacher Hinsicht schwer zu verstehen ist. Die Bezugnahme auf die Statistik ist deshalb problematisch, weil diese von Seiten des Verteidigungsministeriums grob beeinflusst wurde. Anfangs wollte man so tun, als seien Kriegsdienstverweigerer eine winzige Minderheit. Deshalb wurden Verweigerer möglichst schon bei den Musterungen aussortiert, so dass ihre Anträge nicht zu den Ausschüssen kamen und dort auch nicht registriert wurden. Erst als das schwierig wurde, weil die Zahlen stiegen, wurde plötzlich umgeschaltet, und nun schien alles anders zu sein. Eigentlich gilt: *Judex non calculat*. Die zweite Merkwürdigkeit ist die Bezugnahme auf eine verfassungsmäßige Wehrpflicht, obwohl diese nur ermöglicht, nicht geboten und erst durch einfaches Gesetz realisiert wird. Und die dritte ist die Behauptung, anders als nach einer absehbaren Anerkennung sei der plötzliche Ausfall von Soldaten eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr. Bekanntlich gibt es nicht selten Unfälle und Krankheiten, auch Disziplinar- und Strafverfahren, die zu plötzlichen Ausfällen von Soldaten führen. Darauf muss die Bundeswehr eingestellt sein. Der Unterschied zu dem absehbaren Ausfall eines Soldaten, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird, besteht in der Regel aus wenigen Tagen zwischen Antrag und Anerkennung.

Am 26. Mai 1970 ging es um wiederholte Disziplinarstrafen bei der Bundeswehr (BVerfGE 28, 264 ff.). Das Urteil fiel anders aus als bei den Zeugen Jehovas: »Wiederholte Arrestmaßnahmen im Disziplinarverfahren gegen einen Soldaten, der zur Zeit der Disziplinarbestrafungen noch nicht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt war, verletzen bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit weder das Grundrecht aus Art. 103 Abs. 3 GG noch das Rechtsstaatsprinzip.« Zur Begründung findet das Gericht: »... eine verschiedene Abgrenzung der Tatidentität für das Straf- und Disziplinarrecht ist sachgerecht.« Es findet sich keine Überlegung, was die Disziplinarstrafen für einen Gewissenstäter und für seine Menschenwürde bedeuten, auch keine Kritik daran, dass der Bundesminister der Verteidigung solche Bestrafungen den allein zuständigen Vorgesetzten befiehlt.

Am 12. Oktober 1971 wird es mit den Strafen ernster, weil es in dem Fall von Gehorsamsverwei-

gerung nicht mehr nur um diszipliniere Bestrafung, also um Erziehung zu künftigem militärischem Wohlverhalten, sondern um Jugendarrest geht. Die Bestrafung wird gebilligt (BVerfGE 32, 40 ff.), auch noch nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, aber der Disziplinararrest ist anzurechnen. In abweichenden Voten machten drei Richter geltend, dass der Arrest ihrer Rechtsauffassung nach nicht mehr zulässig sei, wenn der Soldat als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist.

Eine besondere Qualität erreichte die militärfreundliche Rechtsprechung 1977/78 im Prozess um das so genannte Postkartenverfahren. Die sozial-liberale Koalition hatte das unerträgliche Verfahren zur Prüfung der Gewissensentscheidungen der Kriegsdienstverweigerer wenigstens weitgehend ersetzen wollen. Eine einfache Erklärung sollte bei noch nicht zur Bundeswehr Einberufenen in Verbindung mit drei Zusatzmonaten Ersatzdienst reichen, um als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden. Dieses Gesetz wurde von den Unionsparteien wütend bekämpft. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion und die unionsregierten Bundesländer klagten in Karlsruhe gegen das Gesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat mündlich verhandelt und bald danach das Gesetz zunächst durch eine einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt (BVerfGE 78, 25 ff.).

Die Bundesregierung erhob keine Gegenvorstellungen, und nach einiger Zeit wurde das Gesetz dann für nichtig erklärt (BVerfGE 78, 364 ff.). Nur am Rande wurde argumentiert, dass die Zustimmung des Bundesrates notwendig gewesen wäre, was die Ablehnung des Gesetzes rechtfertigte. Ganz unnötig wurde das Gesetz inhaltlich kritisiert. Ein wichtiges Argument waren die statistischen Angaben des Verteidigungsministeriums, die eine Verweigererflut suggerierten. Das alte Wort *judex non calculat*, die Unabhängigkeit des Richters von eventuellen Auswirkungen, wurde wieder missachtet und schon in der einstweiligen Anordnung auf die zahlenmäßige Entwicklung Bezug genommen. Im Urteil wurde einerseits zu Recht festgestellt, dass es dem Gesetzgeber freisteht, eine Wehrpflichtarmee oder eine Freiwilligenarmee zu organisieren. Andererseits wurde die Wehrpflicht zu einer staatsbürgerlichen Pflicht hohen Ranges hochstilisiert. Die Herrschaft des Artikels 3 GG (vom Gericht als »Wehrgerechtigkeit« bezeichnet) war für das Gericht offensichtlich nur in Gefahr, weil die vielen Verweigerer nicht alle Ersatzdienst leisten könnten, was tatsächlich nicht der Fall war. Es wurde festgelegt, dass es keine Wahl zwischen Wehr- und Ersatzdienst geben darf, dass vielmehr der Staat sich überzeugen muss, dass eine Kriegsdienstverweigerung auf einer Gewissensentscheidung beruht. Dabei wurde angeordnet, dass alle Kriegsdienstverweigerer Ersatzdienst leisten müssen, was inzwischen dazu führt, dass viel mehr Verweigerer einen Ersatzdienst leisten als

Wehrpflichtige Grundwehrdienst von neun Monaten in der Bundeswehr.

Peinlich war allerdings, dass – was leider erst später herauskam – alle statistischen Angaben irreführend, ja geradezu betrügerisch waren. Die Kriegsdienstverweigereranträge waren bis dahin von den Prüfungsausschüssen registriert worden. Das bedeutete, dass die Anträge der Verweigerer erst nach der Musterung registriert wurden, wenn entschieden war, wer untauglich war oder aus anderen Gründen nicht für eine Einberufung in Frage kam. Der Musterungsbescheid enthielt dann den zusätzlichen Vermerk, dass es nun keiner Entscheidung über die Verweigerung mehr bedürfe. Der Antrag kam also gar nicht bis zum Prüfungsausschuss und wurde folglich dort auch nicht registriert. Das war geändert worden. Für das neue Gesetz hatte die Bundeswehrverwaltung angeordnet, dass die Kreiswehrrersatzämter alle Kriegsdienstverweigereranträge sofort registrieren, nicht etwa erst wie bisher nach der Musterung die Anträge der Einberufbaren. Das veränderte die Statistik grundlegend, doch wurde das dem Gericht verschwiegen. Alle Anträge von Leuten, die später untauglich gemustert wurden oder aus anderen Gründen nicht einberufbar waren, wurden jetzt mitgezählt. Zusätzlich wurden alle Anträge registriert, die bis dahin überhaupt nicht beachtet wurden, etwa die Protestanträge von Rentnern, die Sympathieaktionen von Freundinnen der Verweigerer und die Anträge pazifistischer Eltern, die für ihr Baby eine Kriegsdienstverweigerung erklärten. Die verheimlichte Umstellung der Statistik war regelrechter Betrug und täuschte einen Berg von Kriegsdienstverweigereranträgen vor, den es nicht gab. Tatsächlich hatte sich fast nichts an der Zahl der Anträge, die bisher registriert wurden, geändert. Aber die Täuschung führte dazu, dass das Bundesverfassungsgericht meinte, es könnten nicht alle Kriegsdienstverweigerer Ersatzdienst leisten, und sozusagen die Notbremse zog.

Natürlich kann man fragen, ob ein Urteil, dass durch solchen statistischen Betrug erwirkt wird, dem Verfassungsgericht zum Vorwurf gemacht werden darf. Ich denke, dass man das aus zwei Gründen sogar muss. Einmal gilt alles, was der Richter Hirsch in seinem abweichenden Votum gesagt hat. Der frühere Abgeordnete war nicht so einfach bereit, den Angaben und Wünschen des Ministeriums zu folgen. Und dann muss man von einem Gericht verlangen, dass es den Tatbestand gründlich aufklärt. Bei Verfassungstreitigkeiten gibt es nicht den Weg durch die Instanzen, bei dem der Tatbestand vorher sorgfältig erhoben wird. Deshalb muss das Verfassungsgericht die Sache selbst aufklären und hat die Pflicht, das gewissenhaft zu tun. Dass das unterblieben ist und man sich einfach auf die Angaben des Verteidigungsministeriums verlassen hat, ist nur verständlich aus einem tiefen Misstrauen gegenüber den Kriegsdienstverwei-

gern und einem übertriebenen Vertrauen in die Angaben der Regierung. Die ungeheuren statistischen Veränderungen hätten misstrauisch machen müssen. Zur Entschuldigung des Gerichtes kann man allenfalls anführen, dass nach der einstweiligen Anordnung keine Gegenvorstellung der Regierung erfolgte, auf die das Gericht hätte reagieren können. Aber die war natürlich von dem Ministerium, das für die Täuschung des Gerichts verantwortlich war, nicht zu erwarten. So bleibt die Frage, ob das Gericht wenigstens später, als der Betrug bekannt wurde, korrigierend eingegriffen hat. Das hat es nicht getan, sondern die aus der Situation erlassene Anordnung, dass der Staat sich von der Verweigerung überzeugen muss, ebenso unverändert gelassen wie die Anordnung, dass Kriegsdienstverweigerer Ersatzdienst leisten müssen. Die Feststellung, dass die Wehrpflicht unter der Herrschaft des Artikels 3 GG steht, hat das Gericht auch nicht gegenüber der Bundeswehr durchgesetzt, als nur noch wenige Wehrpflichtige einberufen wurden. Vorlagebeschlüsse von Gerichten, die auf die fehlende Wehrgerechtigkeit hinwiesen und sie als ungerecht beanstandeten, weil das Verfassungsgericht die Beachtung von Artikel 3 GG zur Pflicht gemacht hatte, wurden mit Verfahrensrügen abgeblüht. *(Zur Kritik z.B. an einer solchen Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vgl. den Beitrag von Glenewinkel/Tobiassen in Forum Pazifismus 23, 15 ff. – Anm. d. Red.)*

1984/1985 bei dem Prozess über das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz (BVerfGE 8, 354 ff.) ist das Bundesverfassungsgericht wieder, diesmal sogar auf mehrfachen statistischen Betrug des Verteidigungsministeriums hereingefallen. Um die Prüfungsverfahren weitgehend auszusetzen und trotzdem die Forderung des Verfassungsgerichtes von 1978 zu erfüllen, sollten Verweigerer im Ersatzdienst zum Beweis des Ernstes ihrer Gewissensentscheidung ein Drittel länger dienen als die Grundwehrdienstleistenden der Bundeswehr. Dagegen klagten die SPD-Fraktion und die von der SPD geführten Landesregierungen. In der mündlichen Verhandlung ging es um die Begründung der langen Zusatzdienstzeit, die Artikel 12a Abs. 2 Satz 2 GG verbietet. Die Regierung argumentierte mit mehreren Vergleichen, die die höhere zeitliche Belastung der Soldaten belegen und damit die Zusatzdienstzeit rechtfertigen sollten.

Zunächst ging es um die Wochendienstzeiten. Die seien bei Soldaten viel länger als bei Zivildienstleistenden. Verschwiegen wurde, dass die Statistiken ungleich waren. Im Wehrdienst wurde alles gezählt, was auf dem Dienstplan stand von Aufstehen, Waschen, Anziehen, Bettenmachen und Stubenreinigen bis zum Dienstende ohne Abzug von Pausen. Im Zivildienst wurden aber Abzüge gemacht: Dienst in der Unterkunft wurde bis zu täglich zwei Stunden nicht gerechnet, Waschen, Anziehen etc.

sowieso nicht. Gezählt wurde in Anlehnung an die Tarifverträge der zivilen Beschäftigten dann nur die tatsächliche Dienstzeit, und die wurde bei Bereitschaftsdienst noch heruntergerechnet auf die dabei durchschnittlich zu leistende Arbeit. Trotzdem wurde behauptet, die Berechnungen seien gleich. Verschwiegen wurde außerdem, dass es bei der Bundeswehr zusätzlich noch Zeitgutschriften gab, jeweils 24 Stunden zusätzlich zum Dienst laut Dienstplan für jeden Tag im Manöver, auf dem Truppenübungsplatz, im Wachdienst oder bei der Marine auf See. Der Dienst eines Soldaten an einem Tag konnte bei dieser Berechnung so lang sein wie zwei Kalendertage. Die Dienstzeitberechnungen waren also in keiner Weise vergleichbar.

Ein zweites Argument waren die Wehrübungen und die Verfügungsbereitschaft. Die Statistik der Wehrübungen war auch irreführend. Es wurden nämlich nicht die Übungen der Wehrpflichtigen aufgeführt, die allein mit Zivildienstleistenden vergleichbar sind, sondern alle Übungen, auch die der ehemaligen Zeit- und Berufssoldaten, die als Kader oder Vorgesetzte auf dem Laufenden gehalten werden sollten, und die freiwilligen Übungen der Reservisten, die höhere Dienstgrade erwerben wollten. Zusätzlich wurde behauptet, die Übungen würden demnächst verdoppelt. Tatsächlich wurde die Zahl der Übungsplätze sofort nach dem Urteil von 5.000 auf 3.000 reduziert, und selbst von diesen wurden nur 2.000 in Anspruch genommen, weil Übungen von Reservisten wegen der Erstattung von Verdienstausschlag sehr teuer sind. Von der Verfügungsbereitschaft wurde bis dahin (übrigens auch seitdem) nie Gebrauch gemacht. Wie 1977/78 hat die Regierung das Verfassungsgericht statistisch getäuscht, und wieder ist das Gericht darauf hereingefallen, hat das Gesetz im Wesentlichen gebilligt. Einzige Korrektur: Im Kriege müssen Soldaten, die einen Kriegsdienstverweigerungsantrag stellen, sofort vom Dienst an der Waffe befreit werden.

■ Militär wichtiger als Gewissen

Überblickt man die Geschichte der Rechtsprechung zum Grundrecht der Gewissensfreiheit der Kriegsdienstverweigerer, so muss man sagen, dass zwar oft das Grundrecht zitiert und als wichtig hingestellt wurde. Aber im Ergebnis war regelmäßig das Interesse der Bundeswehr wichtiger mit verschiedenen Begründungen. Mal ging es um die Wehrpflicht international, mal um die Werteordnung des Grundgesetzes, mal um die Beschränkung des Rechtes der Verweigerer ganz gezielt nur auf den Absatz 3 des Artikels 4 GG, aber nie um den Schutz der Gewissensfreiheit, schon gar nicht die der totalen Kriegsdienstverweigerer, auch nie um die Schwierigkeiten und skandalösen Fehler der Anerkennungsverfahren oder den Friedensauftrag des Grundgesetzes. Stattdessen wurde die

Wehrpflicht als staatsbürgerliche Pflicht von hohem Rang in den höchsten Tönen gelobt, gar zur verfassungsrechtlichen Pflicht erklärt. Sogar die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr wurde der Würde des Einzelnen und seinem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 3 GG vorgezogen. Dem entsprechen die Urteile zu den militärischen Auslandseinsätzen und zur Nato. Die »neue Nato«, die völkerrechtswidrig mit dem Ersteinsatz von Atombomben droht und ihr festgelegtes Vertragsgebiet am ratifizierten Vertrag vorbei durch einfachen Beschluss auf die ganze Welt ausgeweitet hat, wurde ohne neue parlamentarische Zustimmung gebilligt, weil sie ja weiterhin das Ziel habe, Frieden zu erhalten. Das klassische Militärbündnis wurde gar zu einem System gegenseitiger (also Fronten übergreifender) kollektiver Sicherheit erklärt. So hilfreich das Bundesverfassungsgericht in vielen Fragen der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit war und ist, so einseitig war es bisher leider im Zweifel für die Bundeswehr.

Wie kommt es dann zu Verbesserungen für die Kriegsdienstverweigerer? Bisher waren es politische Entscheidungen, die geholfen haben. Die zusätzlichen neun Monate im zivilen Ersatzdienst, die das Verfassungsgericht nicht beanstandet hatte, wurden 1972 mit dem Zivildienstgesetz abgelöst durch die Regelung, dass nur für jeden tatsächlichen angefangenen Monat Wehrübungszeit pauschal ein Monat an den Zivildienst angehängt wurde. Der 1978 gescheiterte Verzicht auf viele mündliche Prüfungsverfahren kam doch noch 1984 mit dem Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz. Der Preis dafür war allerdings die Verlängerung des Zivildienstes um ein Drittel.

Dass aus der Drittelverlängerung nur eine Zusatzdienstzeit von drei Monaten wurde, ist eine lustige Geschichte. Vorausgegangen war wieder ein Betrugversuch des Bundesministeriums der Verteidigung. 1989 hatte es mit Alarmmeldungen über bald fehlende Wehrpflichtige erreicht, dass die Verlängerung der Dienstzeiten für Soldaten von 15 auf 18 Monate, für Zivildienstleistende von 20 auf 24 Monate gesetzlich vorgesehen wurde. Dabei war dem Bundestag zugesagt worden, dass davon nur Gebrauch gemacht würde, wenn nicht mehr ausreichend Wehrpflichtige zur Verfügung stehen. 1990 wurde nun behauptet, es gebe nicht mehr genügend Wehrpflichtige, die verlängerten Dienstzeiten seien jetzt notwendig. Als ich nachrechnete, kam ich darauf, dass noch mindestens 700.000 einberufbare Wehrpflichtige zur Verfügung standen. Die »Frankfurter Rundschau« brachte meine Rechnung groß auf der ersten Seite und löste heftige Aktivitäten in Bonn aus, über die es bisher nur Gerüchte gibt. Intern soll der FDP-Vorsitzende Lambsdorff Auskunft verlangt haben, aber weder vom Generalinspekteur noch vom Parlamentarischen Staatssekretär der Hardthöhe eine befriedigende Antwort erhalten haben. Daraufhin soll er in der

Runde der Parteichefs verlangt haben, auf die Verlängerung der Dienstzeiten zu verzichten, was aber am CSU-Vorsitzenden Waigel gescheitert sein soll. Für die FDP bohrten die Jungliberalen weiter. Auf Nachfragen von Journalisten im Verteidigungsministerium wurden verschiedene Zahlen genannt. Damit fiel der Schwindel auf. Das führte zu solchen Protesten, dass die Verlängerung nicht exekutiert wurde.

Im gleichen Jahr kamen dann der 2+4-Vertrag und die deutsche Vereinigung. Deutschland wurde verpflichtet, die Bundeswehr zu verkleinern. Deshalb wurde die Dienstzeit bei der Bundeswehr auf 12 Monate verkürzt. Bei der Pressekonferenz wurde Verteidigungsminister Stoltenberg gefragt, was das für den Zivildienst bedeute. Er antwortete: »15 Monate.« Der frühere Finanzminister hatte sich verrechnet! Das ergab für die Regierung ein Dilemma: Sollte sie das zugeben oder so tun, als ob nur noch drei Zusatzmonate verlangt werden? Sie entschloss sich für die zweite Möglichkeit. Diese drei Zusatzmonate wurden dann nach und nach gestrichen, weil das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu Sparmaßnahmen verpflichtet wurde und die Zentralstelle KDV vorrechnete, welches Sparvolumen ein Monat Dienstzeit bietet. Auch eine andere Verbesserung lief über politische Entscheidungen. Die Zuständigkeit für die Prüfungsverfahren wurde von der Wehrverwaltung auf das Bundesamt für den Zivildienst übertragen, das nicht für die Einberufung der Soldaten sondern der Zivildienstleistenden zuständig ist. Die andere Interessenlage wirkte sich so aus, dass inzwischen fast alle Anträge von Kriegsdienstverweigerern, wenn auch oft erst nach Rückfragen, positiv beschieden werden.

Geblichen sind aber Probleme in der Verwirklichung der Grundrechte. Für Totalverweigerer gibt es immer noch nicht die Anwendung von Artikel 4 Abs. 1 GG, obwohl klar ist, dass für sie jeder Kriegsdienst und jede Vorbereitung ein solche Verbrechen sind, dass sie für das Nichtmitmachen keinen Ersatz leisten können. Sie schaden niemandem, sondern halten sich an Art. 2 Abs. 2 GG, den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit. Trotzdem werden sie kriminalisiert. Manche streiken auch, weil sie die grobe Ungerechtigkeit der willkürlichen Einberufungen Weniger für so gravierend halten, dass sie mit ihrer Verweigerung den Protest deutlich machen wollen, und werden ebenso dafür bestraft.

Für Kriegsdienstverweigerer, die zu einem Ersatzdienst bereit sind, ist nach wie vor zu beanstanden, dass ihr garantiertes Grundrecht nicht einfach gilt, sondern sie einen Antrag mit beigefügtem Lebenslauf nach Verwaltungsrecht stellen müssen, der von staatlicher Seite überprüft wird. Sie müssen beweisen, was nicht bewiesen werden kann. Das entwertet das Grundrecht. Unangemessen ist auch, dass wegen des durch Betrug erschlichenen

Urteils von 1978 jeder irgend taugliche und verfügbare Verweigerer zu einem Ersatzdienst herangezogen wird, während von denen, die nicht verweigern, nur ein kleiner Teil in der Bundeswehr dienen muss. Da es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht gibt, ist vor Gerichten nichts dagegen zu machen. Aber es bleibt dabei: Die willkürliche Heranziehung nur eines Teiles der in Frage kommenden Wehrpflichtigen ist Unrecht. Genau solches Unrecht sollte 1978 mit dem Hinweis auf Art. 3 GG, der Forderung der Wehrgerechtigkeit, beseitigt werden. Allerdings hatte das Bundesverfassungsgericht 1978 die unbegründete Sorge, es gebe zu wenige Dienstmöglichkeiten für Kriegsdienstverweigerer, und hat deshalb deren Einberufung auf jeden Fall angeordnet. Da die fehlenden Einberufungsmöglichkeiten jetzt bei der Bundeswehr liegen, müsste das Bundesverfassungsgericht entsprechend eingreifen. Das kann es leicht, indem

es einen Vorlagebeschluss eines Verwaltungsgerichtes, der auf die heutige Ungerechtigkeit hinweist, aufgreift. Dass es das nicht tut, ist schwer verständlich. Man kann es nur so deuten, dass das Gericht im Zweifel auf die Interessen der Bundeswehr achtet, aber deshalb noch lange nicht für das Recht der Kriegsdienstverweigerer sorgt.

Ulrich Finckh, geb. 1927, Pfarrer i.R. in Bremen, war seit 1963 kirchlicher Beauftragter für KDV, 1971 bis 1978 Bundesgeschäftsführer der Evang. Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer, 1971 bis 2003 Vorsitzender der Zentralstelle KDV, seit 1972 Vorstandsmitglied des Sozialen Friedensdienstes Bremen, 1974 bis 2004 Mitglied im Beirat für den Zivildienst (beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).



10

Antimilitarismus

STELLENAUSSCHREIBUNG

Ausschreibung: Neubesetzung der Stelle einer/eines Geschäftsführers/in der EAK

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) koordiniert und finanziert die Seelsorge für Kriegsdienstverweigerer, Kriegsdienstverweigerer im Zivildienst und in freiwilligen Alternativdiensten in der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD). Als Zusammenschluss von landes- und freikirchlichen Beauftragten engagiert sich die EAK für Gewaltverzicht und gewaltfreie Wege zum Frieden und ist somit Bestandteil kirchlicher Friedensarbeit.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt von der Bundesstadt Bonn aus - gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) - die Geschäfte der >Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD<.

Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind:

- Leitung der EAK-Bundesgeschäftsstelle und EAK-Bundesgeschäftsführung
- Gleichberechtigte Leitung der gemeinsamen Geschäftsstelle von EAK und AGDF
- Vertretung des EAK-Bundesvorstands gegenüber der EKD, dem Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren, Anhörungen, Gesprächen mit Abgeordneten
- Mitwirkung bei der Pflege internationaler Kontakte / ökumenischer Beziehungen
- Recherche- und Informationsarbeit für die EAK-Mitglieder in den Landeskirchen
- Pflege landeskirchlicher Kontakte
- Förderung der kirchlichen und gesellschaftlichen Diskussion zu Fragen der Friedensethik, insbesondere im Blick auf Widerständigkeit gegen Krieg und Gewalt in Geschichte und Gegenwart
- Referenten- und Vortragstätigkeit
- Vor- und Nachbereitung (Dokumentation) von Versammlungen
- Erstellung von Materialien für die Beratung und Begleitung von jungen Erwachsenen, die vor der Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung, für Gewaltverzicht und einen zivilen Dienst an der Gesellschaft stehen.

Qualifikationsanforderungen sind:

Abgeschlossenes Hochschulstudium mit sozial- oder geisteswissenschaftlichem Schwerpunkt; Leitungserfahrung und / oder Qualifikationen aus Jugend- und / oder Erwachsenenbildung; praktische Erfahrungen in der Beratung und/oder Begleitung von Kriegsdienstverweigerern und hohe Motivation zur Mitgestaltung kirchlicher Friedensarbeit. Kenntnisse kirchlicher Strukturen, ökumenischer Zusammenhänge und friedentheologischer Positionen sind erwünscht. Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche oder einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehört, wird vorausgesetzt.

Die Stelle ist als Vollzeitstelle angelegt und wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Entgeltgruppe 14 DVO.EKD bezahlt. Beginn (Einarbeitung durch Vorgänger) 1. April 2010.

Aussagekräftige online-Bewerbungen sind bis zum 15.01.2009 erbeten an:

EAK-Bundesvorstand
Endericher Straße 41
53115 Bonn
E-Mail: bewerbung@eak-online.de
www.eak-online.de

Bundesvorstand: Vorsitzender: Landessuperintendent i.R. Walter Hererbrück (Nordhorn)
Stellvertreter: Diakon Wolfgang Gelle (Eisenach), Lars Schwenzer (Dresden)
Besitzer: Dipl.-Pädagoge Thomas Franke (Bonn), Pfarrer Jens Haupt (Kassel),
Wolfgang Overkamp (Nordwalde), Pfarrer Friedhelm Schneider (Speyer)
Pastor Holger Teubert (Ostfildern) **Geschäftsführer:** Günter Kneibel (Bonn/Bremen)

Bankverbindung
Sparkasse Bremen
Konto 1177 4577
BLZ 290 501 01

Helmut Kramer

Justiz im Dienst des Angriffskriegs

Gegen die Überlegungen und Pläne zur Einführung einer Militärjustiz

Kaum haben sich kurz vor der Bundestagswahl die Unionsparteien und in ihrem Schlepptau SPD und FDP auf öffentlichen Druck dazu durchgerungen, ebenso wie die Linkspartei das Unrecht der Wehrrechtsjustiz beim Namen zu nennen und die »Kriegsverräter« zu rehabilitieren, versuchen die Kriegsbefürworter, wieder eine eigene Kriegsgerichtsbarkeit einzuführen.

Angesichts schlimmer Erfahrungen im Kaiserreich war die Militärjustiz 1919 und, nach ihrer Wiedererrichtung durch die Nazis, im Jahre 1945 abgeschafft worden. Der 1956 ins Grundgesetz eingefügte Artikel 96 hatte zwar schon die theoretische Möglichkeit einer Wehrstrafgerichtsbarkeit eröffnet. Angesichts des zu erwartenden öffentlichen Widerstandes scheute man aber schon die bloße Diskussion darüber. Dennoch machten sich bald nach Gründung der Bundeswehr Juristen im Bundesjustiz- und Bundesverteidigungsministerium in aller Heimlichkeit an die Planung einer eigenständigen Militärjustiz. In den Schubladen wurden fertig erarbeitete Gesetzentwürfe bereitegelegt, die für Deserteure und andere Beschuldigte einen drastisch verkürzten Rechtsschutz vorsahen, außerdem Eingriffsrechte des jeweils kommandierenden Generals als »Gerichtsherrn« unseligen Andenkens sowie die Aufstellung von Sondereinheiten ähnlich den Bewährungskompanien der Wehrmacht. Ebenso vor der Öffentlichkeit verborgen, selbst unter Kollegen verheimlicht, ließen sich die als künftige Kriegsrichter bereits auserlesenen Juristen nach Sardinien und Kreta fliegen, um dort in simulierten Gerichtsverhandlungen mit Staatsanwälten, Richtern und Angeklagten ihre künftige Tätigkeit einzuüben. Neben Schreibkräften hatten sie auch Bücherkisten mit juristischen Kommentaren und Lexika in polnisch, russisch und tschechisch dabei. Als der Skandal durch eine »Panne« (im Haushaltsplan der Bundesregierung von 1984 wurde ein verkappter Posten entdeckt) und durch das Buch »Kampfanzug unter der Robe« von Ulrich Vultejus ans Tageslicht kam, musste die Planung abgebrochen werden.

■ Strafrechtliche Privilegierung von Soldaten?

Dass die alte Forderung nach einer Sondergerichtsbarkeit fürs Militär heute wieder aufkommt, ist kein Zufall in einer Zeit, da in den besetzten Län-

dern zunehmend die Zivilbevölkerung Opfer von Bombenangriffen wird. Denn in einem bewaffneten Konflikt hat die Bundeswehr die Strafgesetze und das humanitäre Völkerrecht (die Genfer Konventionen) zu beachten. Da möchte man der Gefahr einen Riegel vorschieben, dass militärisches Unrecht aufgeklärt wird, das man lieber unter den Teppich gekehrt sehen möchte. Der Bundeswehrverband unter dem Vorsitz von Oberst Ulrich Kirsch beklagte die »Rechtsunsicherheit« der Soldaten und forderte für sie »einen ganz anderen Rechtsstatus«. Und unverhohlen rief der frühere Verteidigungsminister Franz Josef Jung mit der plumpen Forderung »Soldaten sollten nicht mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konfrontiert werden« nach einer Justiz mit bloßer Feigenblattfunktion, denn, so Jung weiter, ein Strafverfahren gegen Oberst Georg Klein mit dem Ziel der Aufklärung des Massakers bei Kundus hätte »katastrophale Folgen« für die Bundeswehr.

Wenn die Obristen und ihre Kameraden in der Politik »Rechtssicherheit« und »Handlungssicherheit« verlangen, geht es ihnen unmissverständlich um die Ausstellung eines Freibriefs für kurzschlüssige Bombardierungen ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung. Nicht einmal der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer militärischen Maßnahme könnte dann noch gelten.

In der Debatte über die grausame Verfolgung von Deserteuren, »Wehrkraftzersetzer« und »Kriegsverräter« durch die Wehrrechtsjustiz zwecks Aufrechterhaltung der »Manneszucht« beschäftigten sich die Medien und selbst die meisten Historiker nur am Rande mit einer anderen wichtigen Funktion einer Militärjustiz nach dem Geschmack skrupelloser Militärs und Militärpolitiker: der Aufgabe, militärische Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung okkupierter Länder zu legitimieren. Nach dem von hohen Militärjuristen formulierten »Barbarossa«-Kriegsgerichtsbarkeitserlass sollte sich die Wehrrechtsjustiz einfach gar nicht um solche Übergriffe kümmern. Dies war eine wesentliche Voraussetzung für den millionenfachen Massenmord an der jüdischen und übrigen Zivilbevölkerung in Polen und der Sowjetunion sowie für die Ausrottung ganzer Dörfer auch in Griechenland und Italien.

Viele heutige Juristen würden sich wohl eine generelle Anweisung zur Niederschlagung von Verfahren wegen Ausschreitungen gegen die Zivil-

bevölkerung verbitten. Die Willfähigkeit der Wehrmächtsrichter lenkt jedoch den Blick auf Gefahren, in denen jede eigens für den Militärbereich eingerichtete Sondergerichtsbarkeit steht: dass der rechtliche Opferschutz vernachlässigt wird und Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung ungeahndet bleiben. Auch US-amerikanische Militärjuristen haben Höchstleistungen in der Rechtlosstellung der Opfer vollbracht: vom Vietnamkrieg (Stichwort: My Lai) über den Irak-Krieg (Stichwort: Abu Ghraib) bis zum »Antiterrorkrieg« in Afghanistan und in aller Welt (Stichworte: Guantanamo, Geheimgefängnisse der CIA). Und was geschieht mit den von deutschen Soldaten gemachten und an die Amerikaner übergebenen Gefangenen?

Solange die Tötung von Zivilisten und andere in Afghanistan unter unmittelbarer Beteiligung der Bundeswehr angerichtete »Kollateralschäden« im Halbdunkel blieben, war das Bedürfnis nach einem rechtsfreien Raum für Soldaten und Offiziere wenig aktuell. Das änderte sich mit der Bombardierung der beiden Tanklastzüge bei Kundus am 4. September 2009. Damit wurde erstmals einer breiten Öffentlichkeit bewusst, dass Zivilisten als Kriegsoffer des Schutzes durch die Justiz bedürfen. Die Aussicht, dass unabhängige Juristen sich mit diesem und künftigen Kriegsverbrechen beschäftigen könnten, weckte bei denen, die sich in ihren Angriffskriegen keine Beschränkungen auferlegen möchten, das Verlangen nach einer »einsatzfesten« Justiz.

■ Militärjustiz durch die Hintertür?

Was nach den Erfahrungen der Bundeswehr bis vor kurzem noch als Tabu galt, wird jetzt vom Bundeswehrverband mit Nachdruck gefordert: die Wiedereinrichtung einer Militärjustiz. Denn es könne nicht sein, dass einem Soldaten wegen ziviler Opfer in Afghanistan der Prozess gemacht werde (siehe »taz« vom 12.09.2009). Gemeint ist die vom Bundeswehrverband schon nach der Erschießung eines afghanischen Jugendlichen im Jahre 2006 erwogene »Militärgerichtsbarkeit mit Staatsanwälten, die mit in den Einsatz entsandt werden« (»Süddeutsche Zeitung« vom 21.07.2009), sozusagen eine »embedded justice«.

Angesichts der Vergangenheit der deutschen Militärjustiz werden solche frommen Wünsche nach einer förmlichen Rückkehr zu einer Militärjustiz mit fest in die militärischen Strukturen eingebundenem Personal zwar nicht alsbald durchsetzbar sein. Doch sind längst Lösungen im Gespräch, die darauf hinauslaufen, dass sich mit der weniger rechtlich als politisch heiklen Materie nur »zuverlässige« Juristen beschäftigen. Man will eine Justizpraxis erreichen, die sicherstellt, dass die Auslandsaktivitäten der Bundeswehr vom Recht möglichst ungestört bleiben. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht die Einrichtung einer

»zentralen Zuständigkeit der Justiz« für Bundeswehrstrafsachen vor. Das zielte zunächst auf die nicht nur räumlich nahe dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Geltow angesiedelte Staatsanwaltschaft Potsdam. Ob die nach Ansicht der Befürworter durch solche Spezialisierung zu erwerbende besondere Sachkunde auch eine unbefangene faire Überprüfung von Kriegsverbrechen garantiert, ist eher unwahrscheinlich.

Gibt es aber nicht auch die Möglichkeit, derartige Verfahren von vornherein auf eine solche Ebene zu hieven, wo die Rücksichtnahme auf »Bündnisverpflichtungen« und andere militärpolitische Belange sichergestellt ist? Auf diesen Einfall ist die Staatsanwaltschaft Dresden gekommen. Nach wochenlangem Zögern, ob sie für den Fall der Massentötung von Zivilisten bei Kundus überhaupt ein Aktenzeichen vergeben sollte oder nicht, hat sie jetzt das Verfahren gegen Oberst Klein an die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe abgegeben. Diese ist bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Völkerstrafrecht im Rahmen eines bewaffneten Konflikts an erster Stelle zuständig. Inzwischen werden auch im Bundesjustizministerium Überlegungen angestellt, die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts auf weitere Bundeswehrverfahren auszudehnen.

In den Augen derer, die politisch heikle Verfahren handverlesenen Juristen anvertraut sehen möchten, wäre das sicher schon von der Personalwahl her die optimale Regelung: Die Bundesanwaltschaft ist mit vom Bundesjustizministerium ernannten Juristen besetzt, die absolute Loyalität gegenüber der Bundesregierung garantieren und als besonders qualifizierte Juristen über die Fähigkeit verfügen, notfalls auch Unrecht zu legitimieren. Damit kann die erwünschte Steuerung der Rechtsprechung noch besser erreicht werden als mit der Errichtung einer Sondergerichtsbarkeit für die Bundeswehr. Bei der Rekrutierung für die Karlsruher Behörde schlüpft nicht so leicht jemand durch, dem angesichts besonders schlimmer Zumutungen das Gewissen schlagen würde.

■ Unabhängig oder willfährig

Welch großen Wert die Zweite Gewalt auf eine willfähige Dritte Gewalt gerade in Bundeswehrsachen legt, ist am Beispiel der für Disziplinarverfahren gegen Soldaten zuständigen Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts offenkundig geworden. Wenn – wie im Fall des Massakers bei Kundus – die Dienstaufsicht nicht darum herumkommt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, etwa wegen Missachtung der Isaf-Regeln, wird in letzter Instanz einer der beiden Leipziger Senate damit befasst werden.

Nach dem Grundgesetz sind Richter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Doch gerade im Fall der Leipziger Wehrdienstsenate ist die richterliche Unabhängigkeit in Frage gestellt. Eine

auf den ersten Blick unauffällige, aber eindeutig verfassungswidrige Vorschrift (§ 80 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung) ermöglicht es nämlich, diese Senate mit der Bundesregierung genehmen Juristen zu besetzen: Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts darf die Wehrdienstsenate nur mit solchen Richtern besetzen, die das Bundesjustizministerium speziell für diese Aufgabe bestimmt hat.

Als würde dieser Eingriff in die Unabhängigkeit nicht genügen, hat nach einer in keinem Gesetzblatt stehenden Vereinbarung zwischen Justiz- und Verteidigungsministerium vom 21. Oktober 1970 das Verteidigungsministerium, also eine Prozesspartei, das Recht, die Richter für die Wehrdienstsenate auszusuchen. Diese Senate sollen als Werkzeug des Kriegsministeriums dienen – das hat im September 2009 der damalige Minister Franz Josef Jung bewiesen. Kaum war die Möglichkeit eines Disziplinarverfahrens gegen Oberst Klein, den Verantwortlichen des Bombardements bei Kundus, an den Horizont gerückt, lehnte Jung einen bereits vom Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts in den für Klein zuständigen Senat gewählten Richter ab, dem der Makel anhaftete, nie in der Bundeswehr gedient zu haben: einen veritablen Wehrdienstverweigerer. Man verständigte sich dann auf einen anderen, dem Verteidigungsministerium genehmen Juristen. Inzwischen haben die Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts und aller Oberverwaltungsgerichte einhellig protestiert und die Streichung des Paragraphen 80 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung gefordert.

■ Strafrecht als Freibrief für Massaker?

Das verfassungsrechtliche Gebot der Unabhängigkeit gilt für die Richter, aber nicht für die Staatsanwälte, auch und erst recht nicht für den Generalbundesanwalt und seine Behörde. Dass zu den Qualitätsanforderungen an eine Behörde mit der Aufgabe, ebenso umstrittene wie robuste Militäreinsätze juristisch abzusichern, neben einer virtuos beherrschten Rechtsauslegungskünste auch ein robustes Gewissen gehört, haben die zuständigen Beamten der Bundesanwaltschaft in den letzten Jahren wiederholt unter Beweis gestellt: So hat der Generalbundesanwalt nur die Vorbereitung eines Angriffskriegs, nicht aber den Angriffskrieg selbst für strafbar erklärt (siehe: Jürgen Rose: »Ernstfall Angriffskrieg«, Verlag Ossietzky, Hannover 2009, Seite 116). Ein Ermittlungsverfahren gegen Donald Rumsfeld lehnte er mit der Begründung ab, um die Foltterwürfe könne sich ja auch die US-Justiz kümmern. Mit der Verschleppung von

Gefangenen in ausländische Geheimgefängnisse habe sich die CIA nicht strafbar gemacht, denn nur totalitären Staaten, nicht aber demokratischen Regierungen seien Verschleppungen verboten

Was wird man da erwarten dürfen, wenn sich der Generalbundesanwalt, wie angekündigt, mit den inzwischen bei ihm eingetroffenen Unterlagen der Staatsanwaltschaft Dresden beschäftigen wird?

Gerade für Delikte wie die von Oberst Klein zu verantwortende Massentötung von Zivilisten haben trickreiche Militärjuristen bei der Formulierung des einschlägigen Straftatbestandes (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Völkerstrafgesetzbuch) bereits Vorsorge getroffen: Das bei seiner Verabschiedung in den Medien hoch gelobte deutsche Völkerstrafgesetzbuch von 2002 lässt es nämlich nicht genügen, dass der »Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen in einem Ausmaß verursachen wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Erfolg steht«. Vielmehr muss der Soldat oder Offizier diese Folge »als sicher erwarten«. Es wird nicht einfach sein, Klein eine solche Absicht nachzuweisen. Nach den gesamten Umständen hat er zwar die Massentötung in Kauf genommen. Ein solcher Fall wird von § 11 Abs. 1 Nr. 3 aber nicht erfasst und fällt damit aus der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts heraus. Zuständig für nicht unter das Völkerstrafgesetzbuch fallende Tötungshandlungen ist die gewöhnliche Staatsanwaltschaft, in diesem Fall wieder die Staatsanwaltschaft Dresden. Vielleicht zaubert der Generalbundesanwalt aber ein weiteres Begriffs-konstrukt aus dem reichhaltigen Arsenal der Juristerei und erklärt § 11 Abs. 1 Nr. 3 Völkerstrafgesetzbuch zu einer Spezialnorm des Kriegsvölkerrechts, die weitergehende Straftatbestände des einfachen Strafrechts »aufzehrt«. Dann hätte der Gesetzgeber mit § 11 den Angriffskriegsmilitärs einen Freibrief für das ungehemmte Umbringen von Zivilisten ausgestellt.

Die von Barack Obama angekündigte »Erzwingung des Kriegsendes« mit einer Verstärkung der Militäraktionen unter Beteiligung der Bundeswehr wird zu einer weiteren Eskalation des Krieges führen. Bei der zu erwartenden Häufung der »Kollateralschäden« ist weder von der amerikanischen noch von der deutschen Justiz eine rechtliche Begrenzung zu erwarten. Der Satz »Wo kein Kläger, da kein Richter« ist ebenso banal wie seine Richtigkeit sich bewahrheitet, wenn willfähige Staatsanwälte am Werk sind.

Dr. Helmut Kramer ist Richter am Oberlandesgericht a.D.



Eugen Januschke

Symbolisches Desaster

Das »Ehrenmal der Bundeswehr« soll dem Soldatentod mehr Achtung verleihen

Anfang September 2009 ist in Berlin das »Ehrenmal« der Bundeswehr eingeweiht worden. Dort soll künftig der »infolge ihrer Dienstausbildung verstorbenen« Militärangehörigen gedacht werden. Es soll einen Gedenkkult um den Soldatentod begründen, der Trost, Sinn, Legitimation und Motivation stiftet. Erreicht werden sollen sowohl Soldaten als auch deren Angehörige (bzw. »Hinterbliebene«) und die ganze Gesellschaft. Der Gedenkkult zielt letztlich darauf, die Kriegsfähigkeit der Bundeswehr mindestens zu erhalten, möglichst noch zu steigern. Damit unterscheidet sich das Ehrenmal auf den ersten Blick nicht von bisherigen Krieger- bzw. Opferdenkmälern, die überall in Deutschland vorzufinden sind. Dennoch: Gerade, dass diese alten Stätten nicht ausreichen, sondern den Planern im Bundeswehrministerium ein eigenes Denkmal nötig erscheint, deutet darauf hin, dass das Ehrenmal nicht geradlinig dem Gedenkkult des preußischdeutschen Militarismus entspricht.

Das zeigt schon ein Blick auf die Architektur: Das betrachtens- und lesenswerte Buch »Die beerdigte Nation« von Arndt Beck und Markus Euskirchen stellt insbesondere die Kriegerdenkmäler des alten Berliner Garnisonsfriedhofs am Columbiadamm vor. Es wird schnell klar, dass sich die martialischen Denkmäler des Kaiserreichs vom Ehrenmal erheblich unterscheiden. Sicherlich ist der Zweck dieser Denkmäler vergleichbar, aber weil die heutige deutsche Gesellschaft mit jener unter Kaiser Wilhelm II. nicht identisch ist, muss ein Kriegerdenkmal heute anders funktionieren. Zu dieser Andersheit, diesem Wandel in der Gesellschaft, entwickeln Militärstrategen und die ihnen zuarbeitenden Politikwissenschaftler zunehmend Gedanken.

■ Revolutionärer Heldentod

Von besonderer Bedeutung – zumindest aus Sicht der Bundeswehr – sind Vorstellungen vom Übergang einer »heroischen« in eine »postheroische« Gesellschaft. Zu den Vordenkern bei dieser Thematik gehört Herfried Münkler, Professor an der Humboldt-Universität Berlin. Münkler ist nicht nur ein populär gewordener Politikwissenschaftler, sondern kann als Politikstrategie der Bundeswehr bezeichnet werden; immerhin sitzt er im Beirat der bundeswehreigenen Bundesakademie für Sicherheitspolitik (BAKS) und macht sich häufig Gedanken, wie die Nato-Staaten die von ihnen losgetre-

nen – und von Münkler befürworteten – »asymmetrischen Kriege« effizienter führen können. Da ist es nur konsequent, dass die Militärs auch seinen Rat beim Ehrenmal haben wollten. So spielte Münkler eine hervorgehobene Rolle auf einer Tagung, die vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr im Oktober 2007 mitveranstaltet wurde (»Der Tod des Soldaten als demokratische Herausforderung. Ein internationaler Vergleich«) und sich konstruktiv-kritisch mit dem Ehrenmal auseinandersetzte. Sein Abendvortrag trug den Titel »Krieg und Legitimation«. Man muss Münklers Thesen nicht für richtig halten, sie zu kennen, ist aber hilfreich, um zu erfahren, welche Befürchtungen und Hoffnungen die Auftraggeber des Ehrenmals umtreiben.

Der zentrale analytische Begriff bezüglich der jetzigen, westlichen Gesellschaft ist bei Münkler »postheroisch«. Was ist damit gemeint? Die Vorsilbe »post« deutet darauf hin, dass es einmal eine »heroische« Gesellschaft gegeben hat. Für deren Entstehung gibt es ein Datum: Die Französische Revolution von 1789 sowie die anschließenden Revolutions- und Befreiungskriege. Bei diesen Kriegen trat der »Volkswille« als entscheidendes Merkmal hinzu, ganz anders als bei den Kriegen der Jahrhunderte davor. Ob undisziplinierte Haufen von Landsknechten oder stehende Heere wie im Absolutismus: Über eine »innere Überzeugung« verfügten die Krieger bis 1789 nicht, Zusammenhalt und Schlagkraft der Truppe hingen allein von externen Faktoren ab (Bestrafung, Chance auf Plünderung und Beute, Soldzahlung, Kasernierung).

Erst die Französische Revolution verstand es, ihre Anhänger zu begeistern und von der Heiligkeit der Sache zu überzeugen. Darüber hinaus band sie tendenziell die ganze Gesellschaft mit ein. Wie allumfassend, bringt eindrücklich das Dekret zur allgemeinen Volksbewaffnung (*levée en masse*) des französischen Konvents vom 23. August 1793 zum Ausdruck: »Artikel 1. Von jetzt an bis zu dem Tage, an dem die Feinde vom Gebiet der Republik vertrieben sind, unterliegen alle Franzosen der ständigen Heeresdienstpflicht. Die jungen Männer ziehen in den Kampf, die verheirateten schmieden Waffen und befördern Verpflegung; die Frauen fertigen Zelte und Uniformen und leisten in den Lazaretten Dienst; die Kinder zupfen altes Leinenzeug zu Scharpie (*Wundverbandmaterial – d. Verf.*), die Alten lassen sich auf öffentliche Plätze tragen, um in den Kriegern Mut und Hass gegen die Könige an-

zustacheln und ihnen die Einheit der Republik ans Herz zu legen.« Dieses Dekret ist die Geburtsurkunde der heroischen Gesellschaft.

Der Begriff der »Begeisterung« bzw. des »Heroismus« soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die »eroischen« Kriege mit Zwang, Folter und Drohungen geführt worden sind – dennoch trat das aktive Engagement der Gesamtbevölkerung mit Macht auf den Schauplatz.

Dass die Nation, die ja von der Französischen Revolution gleichsam erst geschaffen worden war, davon überzeugt war, Krieg für eine gute Sache zu führen, wurde für den Erfolg auf dem Schlachtfeld unverzichtbar. Das zeigte sich selbst in den vergleichsweise rückständigen Gebieten wie etwa in Deutschland zwischen 1813 und 1815 in den sogenannten Befreiungskriegen gegen Napoleons Armee: Deren Teilnehmer waren, wie auch relativ breite Bevölkerungskreise, von deren Legitimität überzeugt und damit auch vom Sinn des Soldatentodes – dieser wurde erstmals von breiteren Massen ausdrücklich als »Heldentod« wahrgenommen. Dieser Heroismus war regional und gesellschaftlich unterschiedlich ausgeprägt, im Wilhelminischen Kaiserreich fand er eine extrem aggressive Form im preußisch-deutschen Militarismus, die nur noch vom »Dritten Reich« übertroffen wurde.

■ Dilemma des »Postheroismus«

Das hat sich geändert – darin darf man Münkler wohl Recht geben. Münkler selbst verdeutlicht diesen Wandel in seinem Buch »Die neuen Kriege« anhand einer Kategorisierung des preußischen Militärtheoretikers Carl von Clausewitz. Dieser hatte den Krieg als ein Messen von physischen und moralischen Kräften dargestellt. Unter physischen Ressourcen sind Soldaten, Waffen, eventuell auch das Wirtschaftspotential zu verstehen, während die moralischen Ressourcen sich auf die Motivation und Opferbereitschaft von Soldaten und Bevölkerung beziehen. Für die heroische Gesellschaft gilt nun, dass sie eine relative Knappheit an den physischen Ressourcen im Vergleich zu den moralischen Ressourcen aufweist: Wo, wie im Frankreich des revolutionären Konventsdekrets, tendenziell die ganze Gesellschaft zu den Waffen greift, werden die Gewehre knapp. Die Moral hingegen steht wie ein Fels, und deren Pflege kann getrost den nicht mehr wehrdienstfähigen Alten überlassen werden.

Anders in den postheroischen Gesellschaften der heutigen westlichen Welt: Die Rüstungsindustrie hat schier unendliche Kapazitäten, vor allem, wenn man sie mit der Ausrüstung jener vergleicht, gegen die die Nato Krieg führt. Aber mit der Moral hapert es: Das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr (SoWi) beklagt in seinem Jahresbericht 2008 eine »Casualty Shyness« und meint damit eine gesunkene »Toleranzschwelle für die Opfer

von militärischen Einsätzen«. Tatsächlich wird ja jeder einzelne Soldat der Bundeswehr, der in Afghanistan »fällt«, zum Anlass für eine erregte Debatte über den Sinn des Einsatzes. Die deutsche Bevölkerung, so abgebrüht sie einem mitunter erscheinen mag, interessiert sich »sogar« für afghanische Zivilisten, die der Bundeswehr zum Opfer fallen. Festzuhalten bleibt: Relativ wenige Tote, seien sie auf der eigenen oder auf der gegnerischen Seite, machen den Krieg in der postheroischen Gesellschaft bereits unpopulär.

Ganz im Gegensatz, so lehrt Münkler, zu eben jenen neuen Gegnern, wie »wir« ihn nicht nur am Hindukusch vorfinden. Münkler spricht von »asymmetrischen Kriegen«, weil die Gegenseite noch an heroischen Vorstellungen festhalte: Wenn auch die afghanischen Rebellen ungleich weniger Waffen haben als die Nato-Soldaten, so handelt es sich doch um »heroische« Gruppierungen, deren Kämpfer über eine hohe, ideologisch oder religiös inspirierte Motivation und Opferbereitschaft verfügten. Deswegen macht sich Münkler Sorgen: Die Taliban wiesen jene Qualität auf, die an anderer Stelle gern als »menschenverachtend« disqualifiziert wird. Sie opfern ihre eigenen Leute auf – nirgends deutlicher als im Selbstmordattentat. Der Helden-, sprich: Märtyrertod der Kämpfer schließt ihre eigenen Reihen nur noch fester zusammen. Und sie wissen genau, dass ihr scheinbar übermächtiger Gegner »feige«, sprich: postheroisch ist und auf dem Gebiete der Moral, also der Politik, geschlagen werden kann.

Mit dieser Analyse spricht Münkler nur aus, was Militärstrategen schon lange umtreibt. Das SoWi spricht vom »Dilemma« des Postheroismus und hat sogar einen eigenen Forschungsschwerpunkt eingerichtet, um Auswege hieraus zu suchen.

Münkler hat explizite Empfehlungen für die Soldaten und die Gesellschaft: Er wendet sich zwar gegen einen überspannten Heroismus, findet aber trotzdem: »Heroismus ist unverzichtbar.« Im Interview mit dem »Focus« führte er schon im Jahr 2002 aus: »Der Held ist dann gefordert, wenn postheroische Gesellschaften in Stresssituationen geraten. (...) Die Gesellschaft belohnt diese Vorbilder, indem sie ihnen zuspricht, was mit Geld nicht zu haben ist – eben den Status eines Heroen. Dieser wird geehrt als einer, der für die Werte einer Gesellschaft bis zum Äußersten einsteht. Ihm wird für seine Tat eine Form der Unsterblichkeit zugebilligt, die darin besteht, dass die als Helden Ausgezeichneten öffentlich geehrt werden und ihrer feierlich gedacht wird. Das ist eine Form auch der zivilgesellschaftlichen Währung, die mit der marktwirtschaftlichen Währung konkurriert.«

Man erkennt, wie sehr die kürzlich zelebrierte Verleihung von »Tapferkeitsmedaillen« an Bundeswehrsoldaten, aber auch der Aufmarsch zum Gelöbnis vor dem Berliner Reichstagsgebäude und nicht zu vergessen das Ehrenmal selbst, diese Emp-

fehlungen in konkrete Politik umzusetzen versuchen.

Man erkennt aber auch, dass sich diese häufig verkrampft wirkenden Ereignisse in keiner Weise mit dem preußisch-deutschen Militarismus des 19. Jahrhunderts messen können. Damals war die gesellschaftliche Achtung, ja die Vorrangstellung des Soldatischen überhaupt keine Frage. Heute muss sich Münkler auf »Stresssituationen« beschränken. Er orakelt von einer »zivilgesellschaftlichen Währung«, sprich dem Gedenkkult um Helden und Gefallene, und einer »marktwirtschaftlichen Währung«, sprich der Alltagskultur. Schon die Begrifflichkeiten sind höchst ominös. Jedenfalls muss Münkler damit einräumen, dass sich militärischer Heldenkult und Alltagsgesellschaft in Konkurrenz zueinander befinden.

■ Firmen- oder Nationaldenkmal?

Bleibt zu untersuchen, inwiefern das Ehrenmal der Bundeswehr versucht, einer postheroischen Gesellschaft Heroismus einzuimpfen. Nikolaus Bernau hat in der Berliner Zeitung das Ehrenmal als »Jungs Firmendenkmal« bezeichnet. Damit sind das Bundesministerium für Verteidigung (Bendlerblock) und der damalige Kriegsminister Franz Josef Jung gemeint. Dafür spricht einiges, so der optische Eindruck des 8 x 32 Meter umfassenden Bauwerks. Noch dazu steht dieser auf dem Betriebsgelände der Firmenzentrale und ist nur über eine kleine Seitenstraße öffentlich erreichbar.

Das kann natürlich nicht in dem – von Münkler formulierten – Sinne der Firma sein. Um die Konkurrenz zum zivilen Alltag zu bestehen, hat Jung denn auch einen »nationalen Rang« für sein Bauwerk postuliert.

Es ist in eine Kulisse des Appellplatzes eingebunden, in der jetzt schon hin und wieder Zeremonien zu offiziellen Anlässen stattfinden. Deswegen hat es eine verschiebbare Wand, die je nach Bedarf den öffentlichen Zugang versperren kann. Das Gebäudeinnere nimmt Anleihen an früheren Formen des Heroischen. So betritt man zunächst eine Säulenhalle, die in eine »Cella«, auch »Raum der Stille« genannt, führt. Die Gestaltung der »Cella« lehnt sich an die Form der Neuen Wache an, wie sie in der Schlussphase der Weimarer Zeit zur Heldenverehrung genutzt wurde. Das drückt sich im Oberlicht aus (d.h., das Dach ist offen, so dass die Cella der Witterung ausgesetzt ist), aber auch in einer Art »Opferplatte« (in früheren Entwürfen war noch ein Opferstein vorgesehen). Diese hebt sich leicht angeschrägt vom Fußboden ab und dient der Kranzablage, hier sollen auch die Angehörigen für ihre private Trauer Blumen und Erinnerungsstücke ablegen können.

In einer Projektbeschreibung heißt es dazu auf der Homepage der Bundeswehr: »Der Raum der Stille wird zum Ort der Trauer. Die Kraft, mit der

sich scheinbar die Platte herausgeschoben hat, steht für das Ausmaß der Gewalt oder des Unglücks, welches ein Menschenleben hat enden lassen.« Dass der Gedenkkult um den Tod von Bundeswehrsoldaten derartige Anleihen bei der Neuen Wache nimmt, verrät seine Schwäche. Es handelt sich hier um eine phantasielose Kopie von Gestaltungsformen aus vergangenen, »heroischen« Zeiten. Diese alten Formen werden heute nicht mehr funktionieren. Denn sie setzen voraus, dass das Militärische einen überragenden Stellenwert in der Gesellschaft hat, sein Ruhm als Selbstverständlichkeit gilt. Zudem ist das ästhetische Empfinden heute verändert. Symboldeutungen aus früheren Zeiten werden heute nicht mehr unbedingt verstanden, ein bisschen Oberlicht macht noch keine weihvolle Stimmung; sobald die Blitzlichter aus Digitalkameras in der »Cella« aufblitzen, ist es vorbei mit deren mystischer Schummrigkeit.

Allerdings hat das Ehrenmal auch zwei neue Elemente: Das Bronzekleid und die LCD-Projektion für die Namensnennung. Originalton Bundeswehr: »Die Nennung der Toten ist eine körperlose Schrift aus Licht. Die Darstellung wird mit einem LCD-Display gelöst, das hinter transluzentem, also lichtdurchlässigem Beton in die Deckenplatte integriert ist. Die Namen erscheinen so scheinbar schwerelos im Raum.«

Und zwar, wie das Ministerium mittlerweile mitgeteilt hat, jeder Name für acht Sekunden. Ein bisschen kurz für Münklers »Unsterblichkeit« als »zivilgesellschaftliche Währung« und kaum geeignet dafür, Angehörige ebenso zu beeindrucken wie das etwa am Vietnam Memorial in Washington der Fall ist, wo die Namen auf »ewig« eingraviert sind. Aber das geht ja bei der Bundeswehr nicht, weil das Ehrenmal ein Kriegermal auf Zuwachs ist: Gedacht wird der bisherigen »Gefallenen« und der künftig noch »fallenden« Soldaten.

Auch das »Bronzekleid«, das vom Begriff zunächst mutterreligiöse Assoziationen erzeugt und von weitem mehr wie ein Tarnnetz aussieht, ist ein eher gescheiterter Versuch neuer Symbolisierung. »Über die Stahlbetonkonstruktion ist ein feines durchbrochenes Bronzekleid gelegt. Jeder Soldat trägt eine Erkennungsmarke. Die halbe Erkennungsmarke steht für den Getöteten, für den Tod.

In Anlehnung daran sind halbe Marken aus dem Bronzekleid gestanzt. Das ganze Objekt umhüllend, findet metaphorisch der alles umfassende Tod Ausdruck. Der Anordnung der ausgestanzten Marken liegt eine Codierung zugrunde, welche sich aus dem Morsealphabet ableitet. Die Stanzung stellt den Eid der Zeit- und Berufssoldaten, das Gelöbnis der Wehrdienstleistenden sowie den Amtseid der Wehrverwaltung in codierter Form dar.«

Von dieser unverständlichen Symbolik bleibt nur der Tod, in Form der halben Hundemarke, als Ornament auf der Außenhaut des Ehrenmals übrig, denn der Morsecode ist per se für die allermeisten

Menschen unverständlich. Darüber hinaus gibt es keine weitergehende erkennbare Symbolik am Äußeren des Ehrenmals. Noch schlimmer für dessen Auftraggeber: Von einem »feinen Kleid« kann nicht die Rede sein: dass es golden schimmere, wirkte nur auf frühen Modellbildern so. Die Inaugenscheinnahme ergibt: Die Bronze ist bräunlich, wirkt klobig und rostig. Mangels eines anderen Angebots an Symbolik verkommt damit der Soldatentod zu einer löchrigen Verzierung eines rostigen Schuppens. In diesem symbolischen und ästhetischen Desaster hilft auch keine goldene Wand als abschließender Eindruck des inszenierten Aufenthalts im Ehrenmal mehr: »Beim Verlassen des Raumes geht der Besucher auf eine goldschimmernde Wand zu – Gold steht für das Übernatürliche und die daraus resultierende Hoffnung in allen Kulturen. Die Inschrift lautet: *Den Toten unserer Bundeswehr. Für Frieden, Recht und Freiheit.* Sie ist als glattes Relief aus der goldschimmernden Wand herausgearbeitet.« (Projektbeschreibung Bundeswehr) Gold auf Fertigbetonteilen dürfte ungefähr die weihevollste Ausstrahlung von goldschimmernden Modeaccessoires wie Turnschuhen, Pumps, Handtaschen und Rucksäcken haben. Denn Goldfarbe allein macht im Zeitalter der inflationären Goldkettchen nichts mehr edel – und übernatürlich schon gar nicht. Hier erliegen Planer und Auftraggeber außerdem einem groben semiotischen Irrtum: Nicht Gold an sich »steht für das Übernatürliche und die daraus resultierende Hoffnung in allen Kulturen«. Vielmehr werden Gegenstände, die mit einer solchen Hoffnung bereits verbunden sind, diese unterstreichend in goldenen Behältnissen bis hin zu ganzen Bauwerken verwahrt oder durch das Anbringen von goldenen Zusätzen aufgewertet. Bisweilen werden die hoffnungsspen-

denden Gegenstände selbst aus Gold gefertigt. So z.B. Reliquienschreine zur Aufbewahrung, Kronen als Aufsatz für Thorarollen und vergoldete Buddha-Statuen.

Ob die Ideenlosigkeit und der schlechte Geschmack, die von der Bundeswehr an den Tag gelegt werden, gewollt sind, um gesellschaftliche Auseinandersetzungen zu vermeiden? Denn wer diskutiert schon über misslungene Bauwerke auf Firmengeländen? Eine solche Strategie wäre gelungen, da sich kaum jemand für das Ehrenmal interessiert. Andererseits ist damit auch der Anspruch der Bundeswehr durchkreuzt, dass dieses Ehrenmal von angeblich »nationalem Rang« durch eine breite Öffentlichkeit angenommen wird. Es stellt keine »Form von Unsterblichkeit« für den Soldaten her und trägt nicht zur »Heroisierung« der Gesellschaft bei.

Damit soll keine falsche Entwarnung gegeben werden. Der Kriegskurs der Bundeswehr wird sich verstärken, die Zahl der deutschen »Gefallenen« wird zunehmen und damit auch die Rufe von Politikern und Soldatenverbänden, das jetzige Ehrenmal durch eine bedeutendere Anlage zu ersetzen. Wahrscheinlich wird dieses neue Ehrenmal auch dem Ortswechsel des Gelöbnisses zum 20. Juli folgen, vom Bendlerblock zum Platz der Republik, zwischen Reichstag und Kanzleramt. Und auch da gehört es eigentlich nicht hin, sitzen doch dort nur vordergründig die Auftraggeber der Kriege. So ehrlich, die Stätte vor dem Sitz der Deutschen Wirtschaft zu errichten, will dann doch keiner sein.

Eugen Januschke ist Philosoph mit dem Schwerpunkt Semiotik und engagiert sich im DFG-VK-Landesverband Berlin-Brandenburg.



Zentralstelle KDV

Wehrpflicht abschaffen, Zivildienst realistisch sehen, Allgemeinwohlorientierung strikt einhalten

Die Zentralstelle KDV hat sich auf ihrer Mitgliederversammlung am 14. November 2009 in Berlin mit den die Wehrpflicht und den Zivildienst betreffenden Teilen der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und FDP befasst und erklärt hierzu:

Wehrpflicht abschaffen

Mit der beabsichtigten Dienstzeitverkürzung bei Wehr- und Zivildienst wird deutlich, dass die behauptete Notwendigkeit der Wehrpflicht endgültig widerlegt ist.

»Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf« (Artikel 87a Abs. 1 S. 1 Grundgesetz). Von dieser Norm haben sich Realität und Struktur der Bundeswehr schon lange weit entfernt. Die Bundeswehr ist zu einer »Armee im Einsatz« außerhalb Deutschlands geworden, in Europa ist Deutschland »von Freunden umzingelt«.

Viele Kommentatoren haben den sechsmonatigen Wehrdienst als Militärpraktikum, als reine Beschäftigungstherapie bezeichnet. Wehrpflichtige dienen nur noch, um das Rekrutierungssystem »Wehrpflicht« um seiner selbst willen zu erhalten. Die Wehrpflichtigen übernehmen keine Funktionsstellen in der Bundeswehr mehr, sie werden nicht mehr gebraucht. Das ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Für die Bundeswehr scheinen sechs Monate Wehrdienst ein »Glücksfall« zu sein: Zum einen bleibt die Wehrpflicht in ihrer Grundstruktur erhalten, wobei die Wehrpflichtigen aber in reine Ausbildungseinheiten ausgegliedert werden und dadurch den Betrieb der »Armee im Einsatz« nicht weiter belasten. Zum anderen bleibt sie das zentrale Instrument zur Gewöhnung der Gesellschaft an das Militär. Dies scheint den Verantwortlichen einige Milliarden Euro wert zu sein.

Wir erneuern und bekräftigen unsere Forderung, dass die Wehrpflicht sofort abgeschafft werden sollte.

Zivildienst realistisch sehen

Die anlässlich der beabsichtigten Dienstzeitverkürzung geführte heftige öffentliche Diskussion zeigt, dass der Zivildienst ein Opfer seines eigenen Images geworden ist. Zahlenmäßig sehr kleine Arbeitsbereiche des Zivildienstes werden zur »Stütze des Sozialsystems« erklärt. Völlig aus den Augen verlo-

ren wird dabei, was der Zivildienst von Verfassung wegen ist: Ersatz für den Wehrdienst im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht. Und laut Gesetz dürfen die Dienststellen Zivildienstleistende nur mit zusätzlichen Aufgaben betrauen und haben strikte Arbeitsmarktneutralität zu wahren.

Diese Ersatz-Funktion muss auch dem einzelnen, sozial engagierten Zivildienstleistenden bewusst sein, der aus seiner Sicht die Verkürzung des Zivildienstes möglicherweise für kontraproduktiv hält. Das Jugendministerium verkennt diese Ersatzfunktion, wenn es vorschlägt, einen freiwillig verlängerten Zivildienst einzuführen, um dadurch angebliche Lücken im Sozialsystem auszufüllen. Alle sozialen Einrichtungen haben die Möglichkeit und die Pflicht, alle regulären Aufgaben durch ordentliche Arbeitsverhältnisse zu erfüllen und ergänzende Aufgaben durch Freiwilligendienste zu organisieren.

Wehr- und Zivildienst fügen sich unabhängig von ihrer Dauer fast immer schlecht in die Lebensplanung der Dienstpflichtigen ein. Wir begrüßen, dass unnötige Lücken zukünftig durch die Möglichkeit einer abschnittswisen Dienstleistung vermieden werden sollen. Weitere Möglichkeiten, diese erzwungenen Lücken zu schließen, sind außerhalb des Zivildienstes durch reguläre Beschäftigung und Anpassungen von Schul- und Semesterzeiten zu entwickeln.

Wir fordern die strikte Beachtung der Ersatzfunktion des Zivildienstes und lehnen alle Versuche, den Zivildienst freiwillig zu verlängern, entschieden ab.

Allgemeinwohlorientierung strikt einhalten

Nach § 1 Zivildienstgesetz sind im Zivildienst Aufgaben zu erfüllen, die »dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.« Mittlerweile leistet jeder dritte Zivildienstleistende, der im sozialen Bereich tätig ist, seinen Dienst in privaten oder privatisierten Einrichtungen. Diese nutzen die für sie sehr billige – weil vom Bund hoch subventionierte – Arbeitskraft, um die Gewinne der Betriebsinhaber oder die Ausschüttung an Aktionäre zu erhöhen.

Einen Einsatz von Zivis in solchen Bereichen lehnen wir strikt ab. Zivildienst muss – solange es ihn noch gibt – dem Allgemeinwohl und nicht dem Gewinninteresse Einzelner dienen.

Ute Finckh

Die Macht der Worte

Zum sensiblen Umgang mit »doppeldeutigen« Begriffen

Was für Regelungen enthält ein »Sekundierungsgesetz«? Was für Assoziationen stellen sich beim Begriff »Rekrutierung« ein? Oder beim englischen Begriff »collaboration«?

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht. Aber meine erste Assoziation bei »Sekundierung« war ein Duell (nein, keines im Fernsehen!), bei »Rekrutierung« denke ich nach wie vor an die Bundeswehr, und bei »Collaboration« an Kollaboration mit einer Besatzungsmacht. Aber als ich einem deutschen Vertreter einer internationalen IT-Firma sagte, dass bei mir die Bezeichnung »collaboration suite« negative Assoziationen weckt und mich ein Begriff wie »co-operation suite« wesentlich weniger irritieren würde, verstand er überhaupt nicht, was mein Problem war.

»Rekrutierung« von Fachkräften

Irgendwann in unserer Schulzeit haben wir gelernt, dass gleich oder ähnlich klingende bzw. geschriebene Worte in verschiedenen Sprachen sehr Unterschiedliches bedeuten können. Die »Central Intelligence Agency« (besser bekannt als CIA) ist, wie wir alle wissen, keine Behörde zur Erforschung der menschlichen Intelligenz, sondern ein Geheimdienst. Obwohl daher die meisten von uns wissen sollten, dass das englische Wort »intelligence« anders als das deutsche Wort »Intelligenz« mehrere Bedeutungen hat, wird »artificial intelligence« im Deutschen selbstverständlich als »künstliche Intelligenz« übersetzt, was zu diversen Missverständnissen führte, als die ersten Prototypen »intelligenter« beweglicher Gegenstände vorgeführt wurden, deren »Intelligenz« sich im Wesentlichen darauf beschränkte, sich in einem Raum bewegen und dabei Hindernissen ausweichen zu können.

Wenn inzwischen in Deutschland nicht mehr nur SoldatInnen, sondern auch Fachleute oder StudienteilnehmerInnen »rekrutiert« werden, liegt das offensichtlich daran, dass das englische Wort »recruitment« ohne Nachdenken mit »Rekrutierung« übersetzt wird. Mal ehrlich: Möchten Sie für die Teilnahme an einer Studie oder gar für eine neue berufliche Aufgabe »rekrutiert« oder doch lieber »angeworben«, vielleicht sogar »gewonnen« werden?

Fachkräftemangel gibt es in vielen Bereichen. Das Bundesinnenministerium macht sich aktuell Gedanken um einen drohenden Fachkräftemangel im IT-Bereich der Ministerien und Bundesbehörden, für den Zivilen Friedensdienst (ZFD) wird ein

gravierender Mangel an Friedensfachkräften befürchtet. Und das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) sucht laufend nach Personen, die für internationale Friedenseinsätze qualifiziert und dann z.B. in UN-, EU- oder OSZE-Missionen eingesetzt werden können. Preisfrage: In welchem Zusammenhang ist von »Fachkräftegewinnung« die Rede, in welchem von »Rekrutierung«? Auch die Bundeswehr klagt über Personalmangel (jedenfalls im Bereich der Zeit- und Berufssoldaten). Spricht sie eher von »Rekrutierung«, von »Anwerbung« oder von »Personalgewinnung«? Und welchen Ausdruck verwendet die Friedensbewegung, wenn sie Werbeaktionen der Bundeswehr kritisiert?

Bewusster Bezug zum militärischen Gebrauch

Auf der *Bund für Soziale Verteidigung*-Jahrestagung 2007 haben wir intensiv und kontrovers darüber diskutiert, ob wir den eindeutig im zivilen Bereich (der internationalen entwicklungspolitischen Organisationen) entstandenen Begriff »human security« (menschliche Sicherheit) weiter verwenden dürfen, weil er inzwischen vielfach zur Rechtfertigung militärischer Interventionen missbraucht wurde. Die meisten von uns waren der Ansicht, dass wir den Begriff verteidigen sollten – natürlich gewaltfrei.

Der Begriff »soziale Verteidigung«, den unser Gründungsvorsitzender Theodor Ebert als Übersetzung des englischen Begriffes »civil defence« etabliert hat, weil im Deutschen »Zivile Verteidigung« bereits durch die Bundeswehr besetzt war, hat einen ganz bewussten Bezug zum militärischen Gebrauch des Wortes »Verteidigung«. Denn es ging in der Situation des Kalten Krieges darum, die Ängste vieler Menschen in der Bundesrepublik ernst zu nehmen, die sich militärisch bedroht fühlten und denen eine Alternative zum Rüstungswettlauf zwischen Nato und Warschauer Pakt aufgezeigt werden sollte. Dazu kommt, dass es eine ganze Reihe ziviler Bedeutungen von »Verteidigung« gab und gibt: in politischen Debatten (dazu passt dann das TV-Duell), im Sport (z.B. im Fußball oder im Schach), vor Gericht und in der Wissenschaft (Verteidigung einer Doktorarbeit). Auch Titel werden verteidigt, Wahlkreise oder ganz allgemein »Positionen«. Dies hat inzwischen, rund 20 Jahre nach der Auflösung des Warschauer Paktes, allerdings zu einem gewissen Paradox geführt: Je weniger in un-

serer Gesellschaft das Militär mit dem Begriff »Verteidigung« assoziiert wird und je weniger Menschen Angst vor einem militärischen Angriff auf die Bundesrepublik haben, desto schwieriger wird es für Vorstand und Geschäftsstelle des BSV, den Namen »Bund für soziale Verteidigung« Außenstehenden zu erklären. Manche Probleme nehme ich auf den zweiten Blick gesehen ja ganz gerne in Kauf!

■ Mit dem Bedeutungswandel umgehen

Es sieht nun so aus, als müssten wir mit einem neuen Paradox fertig werden:

Der eine Teil der Friedensbewegung (durchaus nachvollziehbar) besteht darauf, Rekrutierungsversuche der Bundeswehr in Schulen und Arbeitsagenturen als solche zu bezeichnen und sich nicht auf Euphemismen wie »Personalgewinnung« einzulassen, weil mit dem Begriff »Rekrutierung« zumindest derzeit noch das Wissen darum verknüpft ist, dass »Soldat« kein Beruf, sondern ein besonderes Gewaltverhältnis ist.

Aber gleichzeitig ist aus dem Bereich der internationalen Organisationen der Begriff »recruitment« für die Gewinnung von zivilen ExpertInnen und Friedensfachkräften als »Rekrutierung« ins Deutsche gewandert.

Über kurz oder lang kann es dadurch zu Problemen kommen: Entweder geht der Bezug des Wortes »Rekrutierung« zum Zwangscharakter des Militärdienstes verloren. Das würde unseren Protest gegen die Rekrutierungspraktiken der Bundeswehr komplizierter machen. Oder der Begriff »Rekrutierung« bleibt mit der Assoziation »Militär« verbunden, was zu der Fehllassoziation führen könnte, dass Friedensfachkräfte für Konzepte der zivil-militärischen Zusammenarbeit zur Verfügung stehen (müssen). Da es in der deutschen Diskussion, z.B. in Bezug auf die Afghanistan-Strategie der Bundesregierung, durchaus Vereinnahmungsversuche in dieser Richtung gab und gibt, ist es in manchen Zu-

sammenhängen riskant, von der »Rekrutierung« von Friedensfachkräften zu sprechen.

Im Umgang mit internationalen Organisationen ist es verlockend und manchmal unumgänglich, deren Sprachgebrauch zu übernehmen. Das »UN Peace Operations Recruitment Centre« sucht nicht nach SoldatInnen, sondern nach zivilen Fachkräften für Friedensmissionen. Also spricht auch die »Nonviolent Peaceforce« von »recruitment of field team members«.

Andererseits meiden Organisationen wie der internationale Versöhnungsbund oder die Quäker (American Friends Service Committee) auch auf englisch strikt das Wort »recruitment«, wenn es um die Gewinnung von Friedensfachkräften oder Freiwilligen geht. Sie benutzen dieses Wort nur, wenn es um Proteste gegen Rekrutierung für militärische Zwecke geht.

Wir sollten überall, wo es geht, ihrem Beispiel zu folgen und den Begriff »Rekrutierung« nur dort verwenden, wo der Kontext klar macht, dass hier ein Fachterminus verwendet wird bzw. im Zweifelsfall direkt darauf hinweisen.

Übrigens: »Sekundierung« ist die deutsche Übersetzung des englischen Begriffes »secunding«. Wer »sekundiert« ist, arbeitet für eine andere Einrichtung als die, von der er bezahlt wird. Das Sekundierungsgesetz »regelt die Absicherung von sekundierten zivilen Personen, die im Interesse der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention bei internationalen, supranationalen oder ausländischen staatlichen Einrichtungen tätig werden, soweit diese Personen nicht durch Dritte, insbesondere durch die aufnehmende Einrichtung, bei der sie tätig werden, sozial abgesichert sind.« Wundert sich etwa jemand, dass dieses Gesetz in der bundesdeutschen Presse und Öffentlichkeit keinerlei Aufmerksamkeit gefunden hat?

Dr. Ute Finckh ist Vorsitzende des Bunds für Soziale Verteidigung (BSV).



Ullrich Hahn

Das Gegenteil von Gewalt ist Gerechtigkeit

Gewaltverzicht und Verantwortung im 21. Jahrhundert

Gegen Gewalt zu sein, ist nichts Besonderes. Auch Politiker sprechen sich im allgemeinen gegen Gewalt aus; Kinder sollen gewaltfrei erzogen werden, die Prügelstrafe in der Schule ist abgeschafft, Killerspiele sind verpönt, prügelnde Jugendliche sollen härter bestraft werden.

Im gleichen Sinne gibt es auch einen Konsens in Gesellschaft, Kirche und Politik, dass Krieg nicht sein soll. Dieser wurde sogar schon rund 40 Jahre vor der Prügelstrafe geächtet: 1928 schlossen die damals wichtigsten Großmächte einen »Vertrag über die Ächtung des Krieges«, dem bis 1938 insgesamt 63 Staaten beitraten. Darin heißt es: »Die hohen vertragsschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, dass sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.

Die hohen vertragsschließenden Parteien vereinbaren, dass die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen können, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll.«

Von keinem der vertragsschließenden Staaten ist jedoch bekannt, dass er nach Vertragsschluss aufgehört hätte, weiter aufzurüsten, und ab 1939 waren nahezu aller dieser 63 Staaten kriegsführend am Zweiten Weltkrieg beteiligt.

Offensichtlich ist es wenig aussagekräftig, gegen Gewalt und gegen Krieg im Allgemeinen zu sein.

Dies ist sowohl völkerrechtlich (UN-Charta Artikel 2 Ziffer 4) und theologisch (EKD-Friedensdenkschrift 2007) unbestritten.

Entscheidend sind aber die Ausnahmen, die vom Gewaltverzicht und vom Verbot des Krieges gemacht werden. Diese Ausnahmen sind das Einfallstor für alle Rüstung und Kriegsvorbereitung samt ihrer moralischen und theologischen Legitimation.

Das zweigeteilte Menschen- und Weltbild

Geistige Grundlage für die Zweiteilung von grundsätzlicher Ächtung einerseits und Bejahung von Ausnahmen andererseits ist ein zweigeteiltes Menschen- und Weltbild: Wir selbst könnten zwar auf Gewalt und Krieg verzichten und würden dies ja auch gerne tun, aber den anderen ist nicht zu trau-

en, denn »es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.«

Gut und Böse werden nicht nur verschiedenen Menschen, sondern ganzen Staaten, Kulturen und Systemen zugeordnet (z.B. Kommunismus, Islam, »Achse des Bösen«) und damit zugleich die Vorstellung genährt, das Böse könne aus der Welt geschafft werden, in dem man die Bösen eliminiert, auslöscht oder wegsperrt.

Wegen der Anderen müssen wir deshalb für den Krieg, den wir eigentlich nicht wollen, gerüstet sein, und zwar sowohl für den völkerrechtlich ausdrücklich erlaubten Verteidigungskrieg (UN-Charta Artikel 51), als auch aus Verantwortung für bedrohte Völker und Gesellschaften für militärische Interventionen weltweit (gem. UN-Charta Kapitel VII per Beschluss des Sicherheitsrates oder – seit dem Kosovo-Krieg 1999 – wegen der rechtlichen Konstruktion einer »Responsibility to protect« *R2P* zur Durchsetzung des Rechts, so auch die EKD-Denkschrift Ziffern 60, 100, 104).

Im Gegensatz zur Verteidigung ist die »R2P« weder regional noch zeitlich begrenzt und rechtfertigt deshalb eine dauerhafte Rüstung unabhängig davon, ob die eigene Nation noch von irgendwem bedroht wäre.

Die Überwindung der Ausnahmen vom Verbot von Krieg und Gewalt

Die Ächtung des Krieges und der Gewalt bedürfen deshalb, wenn sie ernst gemeint sein wollen, der Kritik und Überwindung ihrer Ausnahmen:

Zuzugeben ist: Gewalt wirkt. Sie kann vieles, was gewaltlose Mittel nicht können. An Zerstörungskraft ist sie gewaltlosen Mitteln weit überlegen.

Sie kann sogar Konflikte dauerhaft lösen. Als Rom nach dem 3. Punischen Krieg Karthago zerstört hatte, gab es dort keinen Konflikt mehr. Die Frage ist aber, zu welchem Preis geschehen Konfliktlösungen dieser Art.

In vielen anderen Fällen führte und führt der Versuch militärischer Konfliktbereinigung nicht einmal zu solchen »Erfolgen«, sondern direkt in die Sackgasse (Vietnam, Afghanistan, Irak) und lässt statt einer Lösung nur Zerstörung zurück.

Ob »erfolgreich« oder erfolglos, unterliegt der Weg der Gewalt aber außer seinem Preis einem grundsätzlichen Handicap:

21

Pazifismus

Der Einsatz von gewaltsamen Mitteln entscheidet letztlich nicht darüber, wer Recht hat, sondern nur, wer der Stärkere ist.

Die stärkere ist aber nicht notwendig die gute Seite. Der Glaube daran, dass es so sei, zwingt jedoch die Seite, die sich für die Gute hält (oft beide), zur ständigen Aufrüstung, um der bösen anderen jeweils überlegen zu sein.

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur ständigen Aufrüstung, wie sie im Lissaboner Vertrag der EU vereinbart ist, bringt nur in eine rechtliche Form, was bereits zur Eigendynamik jeder Militärpolitik gehört.

Auf dem Weg der Gewalt kann es deshalb – entgegen der offiziellen, auch völkerrechtlich legitimierte herrschenden Meinung – gar nicht um die Stärke des Rechts gehen, sondern immer nur um das Recht des Stärkeren.

■ **Gewalt ist dominant.**

Das betrifft nicht nur die Kosten militärischer Rüstung, sondern auch das Denken.

Selbst als offiziell nachrangiges Mittel (ultima ratio) wirkt es auf die dem militärischen Einsatz vorausgehenden zivilen Formen der Konfliktbearbeitung (»und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt« – z.B. Abzug der OSZE-Beobachter aus dem Kosovo im März 1999 und der Inhalt des Vertragsangebots der Nato in Rambouillet).

Ob real oder nur als Drohung im Hintergrund eingesetzt, verbreitet das Militär der überlegenen Seite immer auch die unausgesprochene Botschaft: »Mit der richtigen Waffenrüstung bist du stark und bekommst, was du willst«.

Über die vielfältigen Versuche der Nachahmung (z.B. Atomrüstung des Iran, Nordkorea u.a. Staaten) muss man sich nicht wundern.

Letztlich prägen die eingesetzten Mittel auch das damit verfolgte Ziel.

Das Ergebnis »gelungener« gewaltsamer Befreiungskriege war zumeist oft eine unfreie, auf Gewalt gegen die eigene Bevölkerung gestützte Regierungsform. Gandhi hatte wohl Recht, wenn er sagt, dass alles, was mit Gewalt erreicht wurde, auch wieder durch Gewalt verteidigt werden muss.

■ **Krieg und Militär sind organisierte Verantwortungslosigkeit**

Entgegen dem Anspruch des Konzepts einer »R2P« wird auf dem Weg militärischer Rüstung auch keine Verantwortung wahrgenommen.

Verantwortung tragen wir zunächst für die Folgen des eigenen Tuns.

Im Gegensatz dazu lehnen es die Staaten und insbesondere die jeweiligen Sieger bis heute ab, Schadensersatz an die durch militärische Einsätze geschädigten Zivilisten zu leisten.

Die gleiche Praxis der Verantwortungslosigkeit gilt auch in Bezug auf die Folgen vielfältiger wirtschaftlicher Interventionen von Seiten der wirtschaftlich und militärisch dominanten Nationen (Terms of Trade, Ausbeutung von Rohstoffen, subventionierte Exporte, die die einheimischen Märkte zerstören).

Ein Sonderfall sind die Rüstungsexporte, ohne die eine Vielzahl von Kriegen und gewaltsamen Auseinandersetzungen auch unterhalb der Schwelle zwischenstaatlicher Gewalt gar nicht stattfinden könnten.

Auch wenn es im Einzelfall um die notwendige Hilfe für bedrohte Menschen geht, setzt die Wahrnehmung von Verantwortung nicht nur die Möglichkeit der Hilfe voraus, sondern auch die Zulässigkeit der Mittel, die zur Hilfe eingesetzt werden.

So befreit der Hinweis auf die übernommene Verantwortung nicht von der Frage, ob das Töten und Verletzen von Menschen erlaubt sein kann, um anderen beizustehen, insbesondere wenn dies außerhalb von unmittelbaren Nothilfesituationen und auch zu Lasten von Unbeteiligten geschieht (»Kollateralschäden«).

Die Rechtmäßigkeit der Mittel muss der Rechtmäßigkeit des angestrebten Zieles entsprechen.

Wenn von den reichen Industrienationen militärische Mittel zum Schutz bedrohter Menschen weltweit bereit gehalten werden, so steht die Lauterkeit dieses Motivs in Frage, wenn zur gleichen Zeit Flüchtlinge aus den Kriegs- und Elendszonen dieser Welt in diesen militärisch hochgerüsteten Staaten nicht aufgenommen, sondern unter Inkaufnahme ihres Todes abgewiesen werden.

Im Übrigen mindern allein die Kosten für das Militär die Möglichkeiten für eine in vielen Fällen ausreichende zivile Hilfe.

Allein schon dadurch trägt das Militär zu den Problemen bei, zu deren Lösung es sich anbietet.

Damit stellt sich die Frage nach der Verantwortung letztlich anders:

Verantwortlich für eine Hilfe in Notfällen, die ohne mein Zutun eingetreten sind, bin ich nur im Rahmen meiner Möglichkeiten. Gebe ich die mir zur Verfügung stehenden Mittel für ein teures, interventionsfähiges Militär aus, so sprechen wohl auch moralische Gründe dafür, dieses Militär zur Rettung bedrohter Menschen einzusetzen.

Gebe ich die mir zur Verfügung stehenden Mittel jedoch nicht für militärische Zwecke aus, sondern zur Überwindung von Hunger und Elend in der Welt, so betrifft mich die Frage einer etwa als erforderlich erachteten militärischen Intervention nicht mehr.

Hierdurch werde ich möglicherweise gegenüber manchen Verbrechen ohnmächtig sein, stelle mich dafür aber den Erfordernissen der alltäglichen Ungerechtigkeit, die mit den Mitteln des Militärs nicht gelöst, sondern eher ausgelöst werden.

■ Die Ethik des Gewaltverzichts

Eine verantwortliche Haltung gegenüber den dringenden Problemen des 21. Jahrhunderts sehe ich deshalb allein in der Ethik und Politik des Gewaltverzichts.

Seit Max Weber gilt der generelle Gewaltverzicht als Ausdruck einer »Gesinnungsethik« und deshalb nicht als tauglich für ein politisches Handeln, das dem Leitbild einer »Verantwortungsethik« zu folgen habe (»Politik als Beruf«, 1919).

Sein Bezugsrahmen für dieses Urteil war jedoch der Nationalstaat und das vom Politiker zu verfolgende Wohl der eigenen Nation (so noch immer der Eid der Regierungsmitglieder gem. Artikel 56, 64 Abs. 2 GG).

Haben wir aber die Menschheit und die Erhaltung der Erde als Bezugsrahmen, erkennen wir im Gegenteil das grenzüberschreitende Denken und Handeln, wie es die von Weber gemeinten gewaltfreien Gesinnungsethiker (für Weber damals insbesondere Leo Tolstoi) vertraten, als zutiefst verantwortlich.

Eine Politik mit ausschließlich gewaltfreien Methoden hat jedoch einen anderen Zeit- und Handlungsrahmen als eine Politik mit gewaltsamen Mitteln in der Vor- oder Hinterhand.

Gewaltfreies Handeln kann nicht das gleiche wie die Gewalt, so lassen sich etwa unrechte Positionen (z.B. in der Verteilung von Ressourcen) auf die Dauer nicht ohne Gewalt verteidigen.

Das Gegenteil von Gewalt heißt deshalb nicht Gewaltlosigkeit, sondern Gerechtigkeit.

Mit dem Verzicht auf Gewalt wird nicht nur ein Mosaiksteinchen aus unserer Gesellschaft ausgetauscht, sondern das ganze Bild verändert.

Die Stärke gewaltfreier Politik liegt damit in der Bearbeitung von Konfliktursachen und dem Aufbau eines Friedens in Gerechtigkeit, ihre vermeintliche Schwäche in dem Verzicht, die eigenen Vorstellungen auch einseitig und schnell (mit der Drohung oder dem Einsatz von Gewalt) durchsetzen zu können.

Gewaltlosigkeit in Bezug auf Mensch und Schöpfung bedeutet deshalb nicht nur den Verzicht auf das Mittel der Gewalt, sondern damit zugleich auf einen privilegierten Lebensstil (Privation = Beraubung), den sich andere Menschen und künftige Generationen nicht werden leisten können.

Eine Ethik des Gewaltverzichts entspricht auch einem anderen Rechtsverständnis.

Für das herrschende Verständnis gehört zum Recht auch die Macht, es durchzusetzen. Das Recht hatte aber von alters her die Funktion, sich der Macht in den Weg zu stellen. Auch wenn es – selbst ohnmächtig – mit Stiefeln getreten wurde, behielt es seine Überzeugungskraft und hat auf Dauer immer wieder die Macht in seine Schranken gewiesen.

Das Recht wirkt nicht über Zwang, sondern über die Einsicht. Je mehr Zwang mit der Durchsetzung des Rechts verbunden ist, desto weniger wird erkennbar, dass es Recht ist, was da durchgesetzt werden soll. Recht bedarf nicht der Macht, aber wohl der Zivilcourage, um ihm eine Stimme zu verleihen (siehe die alttestamentlichen Propheten, Antigone, Sokrates, viele Märtyrer, die Menschenrechtsaktivisten der Gegenwart).

Recht ist aber nicht nur eine Gewissenserkenntnis einzelner Menschen, sondern bedarf regelmäßig der gemeinsamen Suche aller an einem Konflikt Beteiligten.

Deren Partizipation an der Rechtsfindung setzt die gemeinsame Augenhöhe voraus. Jede Form von Gewalt und Zwang ist mit diesem dialogischen Vorgehen nicht zu vereinbaren.


Mit Gewalt werden regelmäßig (vermeintliche) Rechtsansprüche einer Seite durchgesetzt; das Recht bleibt dabei oft auf der Strecke.

Gewaltfreies Handeln ist meist nicht spektakulär und deshalb selten mediengerecht. Über weite Strecken wirkt die damit verbundene Überzeugungsarbeit im Stillen. Umso überraschender sind oft ihre Ergebnisse (etwa der Fall der Mauer 1989).

Man wird wohl auch sagen können, dass die wesentlichen Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit nicht durch Gewalt, sondern auf dem Weg beharrlichen gewaltfreien Widerstandes errungen wurden.

Der Vorteil dieses Weges ist, dass sich jeder und jede daran beteiligen kann ohne gesundheitliche Auslese (wie beim Soldaten), ohne Altersbegrenzung und ohne vorgeschriebenen Bildungsabschluss.

Die Beteiligungsformen sind unterschiedlich, nicht überall sind Helden gefragt. Die Anfänge werden meist klein sein, ein Beginnen kann aber sofort erfolgen.

Ullrich Hahn ist Rechtsanwalt und Vorsitzender des deutschen Zweigs des internationalen Versöhnungsbundes. Dieser Text ist das Manuskript eines Vortrags am 12. September in Überlingen. 

Clemens Ronnefeldt

Libanon – ein aktueller Reisebericht

Im Oktober 2009 hatte ich Gelegenheit, im Rahmen einer Libanonreise der evangelischen Erwachsenenbildung Bad Kreuznach Gespräche mit zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern verschiedenster gesellschaftlicher Gruppen zu führen.

■ Zur Geschichte des Libanon

Im Jahre 1920 entstand der Libanon als Folge französischer Kolonial-Politik, erst 1943 wurde das Land in die Unabhängigkeit entlassen.

Im Libanon gibt es 18 anerkannte Religionsgemeinschaften, darunter Schiiten, Christen, Sunniten und Drusen. Sowohl die Bürgerkriegsjahre von 1975 bis 1990 als auch die blutigen Auseinandersetzungen zwischen Palästinensern und der Hizbollah auf der einen sowie der Israelischen Armee auf der anderen Seite haben das Land immer wieder an den Rand des Abgrundes gebracht.

Bis zum Fall der Berliner Mauer wurde im Libanon auch der Ost-West-Konflikt mit großer Intensität geführt.

Syrien, Iran, Saudi-Arabien, die USA, Frankreich, Großbritannien, Russland und einige andere Akteure nehmen seit Jahren Einfluss auf die Politik des Libanon, um ihre Interessen im Nahen und Mittleren Osten durchzusetzen. Für das kleine Land mit gerade 4 Millionen Einwohnern, darunter rund 400.000 palästinensischen Flüchtlingen, stellen diese Einmischungen von außen eine große Herausforderung dar.

Die Ermordung des ehemaligen Ministerpräsidenten Rafik Hariri im Jahre 2005 spaltete das Land in ein pro- und ein antisyrisches Lager. Noch immer sind die Spuren des Krieges von 2006 spürbar, gleichzeitig geht der Aufbau voran. Im Jahre 2007 kam es im Flüchtlingslager Nahr El Bared in der Nähe von Tripoli zu schweren Kämpfen, bei denen rund zweihundert libanesische Soldaten und sehr viele Flüchtlinge mit den im Lager verschanzten Islamisten ums Leben kamen. Im Jahre 2008 stand das Land wieder am Rande eines Bürgerkrieges, als Hizbollah-Kämpfer in Beirut die Regierung belagerten und mehr als einhundert Menschen bei Straßenkämpfen getötet wurden, nachdem die Regierung die Telekommunikation-Unabhängigkeit der Hizbollah aufheben wollte.

■ Begegnungen mit Einzelpersonen und Institutionen

Scheich Hassan Chreifeh

Frederike und Uwe Weltzin, das frühere Pfarrerehepaar in der deutschen evangelischen Gemeinde in Beirut, lernte Scheich Hassan Chreifeh durch eine deutsche Frau kennen. Diese wurde von ihrem libanesischen Ehemann, einem Muslim, misshandelt. Scheich Hassan Chreifeh setzte sich für die unterdrückte Frau ein und betonte, dass er sich nicht für oder gegen die Frau, sondern für die Gerechtigkeit engagiert habe, wie der Koran sie verlange.

Seit mehr als zehn Jahren arbeitet er mit der deutschen Gemeinde auch in Fällen von Ehrenmorden zusammen. Wo immer solche drohen und bekannt werden, versucht der muslimische Geistliche, als Konfliktvermittler die Bluttaten zu verhindern und auf die Männer einzuwirken mit bisher zahlreichen Erfolgen.

Käthi Rotzler

1983 kam Käthi Rotzler als Krankenschwester während des Krieges in den Libanon. Der Weltkirchenrat suchte medizinisches Personal und sie bewarb sich. Nach zwei Jahren wurde das Projekt geschlossen, weil es keine Freiwilligen mehr gab. Anschließend übernahm sie die medizinische Koordination des Meadle East Council of Churches. Heute arbeitet sie als Sozialarbeiterin für die deutschsprachige evangelische Gemeinde in Beirut mit vorwiegend älteren Menschen sowie mit RückkehrerInnen aus Deutschland, die Eingliederungsprobleme haben. Die dritte Gruppe sind Notfälle, meistens Frauen aus binationalen Ehen. Bei Scheidungen und Eherechtsfragen realisieren viele Frauen sehr spät, dass Männer im Libanon mehr Rechte haben als Frauen.

Seit vielen Jahren engagiert sie sich auch in En El Hilweh, dem größten Flüchtlingslager am Rande von Said, wo ihr der Mut der Menschen dort selbst Durchhaltevermögen gibt.

Wegen der Aussichtslosigkeit lehnen viele Jugendliche es ab, eine Ausbildung zu machen. Alle Eingänge sind von der libanesischen Armee bewacht, weil es als »Terroristennest« gilt. Die Menschen im Lager empfinden sich als Aussätzige.

2006 war ihre Freundin schwanger und erlebte während der israelischen Angriffe einen Bombeneinschlag in unmittelbarer Nähe. Sie floh und erlebte am Fluchtort einen zweiten Bombenabwurf. Ihr Sohn Mahmoud schien zunächst gesund zur

Welt gekommen zu sein, hat aber erhebliche Sprach- und Konzentrationsschwierigkeiten wegen der Traumatisierungen, weshalb er nicht in einem »normalen« Kindergarten bleiben konnte, sondern einen Platz in einem Spezialkindergarten benötigte.

Eine kleine Alternativschule in En El Hilweh finanziert sich zum größten Teil selbst. Die Schule beherbergt 36 schwerst gestörte Kinder. Besonders schwierige Kinder werden in Spezialzentren weiter vermittelt.

Ihrer Wahrnehmung nach radikalisierten sich junge Männer verstärkt seit dem 11. September 2001, was auch zu mehr Gewalt im Verhältnis von Frauen und Männern führt.

Heinrich Böll Stiftung (HBS) in Beirut, Direktorin Layla Al-Zubaidi (www.boell-meo.org)

Das Büro der Böll-Stiftung im Libanon wurde im Jahre 2004 eröffnet, zuvor arbeitete die Stiftung bereits in Palästina.

Die Frage am Anfang lautete: Wo gibt es Zivilgesellschaft ñ und wo gibt es Akteure, die für einen Wandel hin zu mehr Demokratie einstehen. Die Wahl fiel auf Libanon, weil es im Land viele Kulturschaffende und zahlreiche kreative Kräfte gibt.

Die HBS fördert Demokratie, nennt dies aber nicht so, weil seit G.W. Bush der Begriff »Demokratieförderung« in der islamischen Welt mit »Bombardierung« assoziiert wird.

Deswegen bezeichnet die HBS ihren Grundsatz: »Staatlichkeit und Partizipation«.

Ein weiterer Schwerpunkt ist Klimawandel und Ökologie. Ethnokulturelle Konflikte, früher zwischen Christen und Muslimen, jetzt auch zwischen Schiiten und Sunniten, werden in Seminaren bearbeitet.

Die HBS unterstützt ein Netzwerk für die Eröffnung von Bibliotheken. In Beirut wurden in den letzten Jahren bereits fünf Bibliotheken neu eingerichtet, weitere hundert sind im ganzen Land am Entstehen. Die Bibliotheken sollen offen sein für alle Gruppen und Religionen.

Die HBS unterstützt auch die Umweltschutzorganisation »Greenline«, die nach dem Krieg 2006 die Ölverschmutzung des Mittelmeeres publik gemacht hatten, nachdem die israelische Luftwaffe ein Tanklager beschossen hatte.

Pro Jahr werden 800.000 Euro für Syrien, Libanon und Irak für Projekte zur Verfügung gestellt für die Arbeit der HBS. In Beirut arbeiten sechs Leute für die HBS, mit dem HBS-Büro in Ramallah gibt es gute Zusammenarbeit.

Die HBS hat die Studie »Walking the line. Strategic Approaches to Peacebuilding in Lebanon« 2008 zusammen mit dem Forum ZFD, DED und FriEnt herausgegeben.

Deir Mukhalles, Schulzentrum der griech-kath. Religionsgemeinschaft, Schuldirektor Abdo Raad

Im Jahre 1938 wurde die Schule ausgebaut und war bis dahin nur Seminaristen vorbehalten, die Priester werden wollten. Ab 1938 öffnete sich die Schule auch für andere Schülerinnen und Schüler.

Während des Bürgerkrieges 1975 bis 1990 wurde vieles zerstört. 1985 musste die Schule verlassen werden, weil der Krieg tobte, fünf Jahre war die Schule verwaist. Gegen Ende des Krieges wurde die Schule ein Konversionszentrum für Milizionäre, die Zivilberufe als Schmiede, Automechaniker oder Schreiner erlernen konnten. In dieser Zeit war das Gebäude eine Art Berufsschule.

Derzeit beherbergt die Schule ca. 250 SchülerInnen, das Internat hat Kapazitäten für ca. 60 Schüler, die Probleme in den Familien haben und nicht mehr zu Hause wohnen können.

Zusätzlich gibt es derzeit noch acht Seminaristen, die Priester werden möchten

Im Sommer bietet die Schule Work-Camps an zwischen Libanesen und Palästinensern.

Die palästinensischen Flüchtlinge kommen aus dem Lager En El Hilweh. Ziel ist es, ein besseres Verständnis füreinander zu bekommen.

Rafik Schami lernte an dieser Schule, ebenso auch Minister und andere führende Intellektuelle.

Rund 66 Prozent der SchülerInnen sind christlich, 34 Prozent sind muslimisch.

Emily Nasrallah, Beirut

Emily Nasrallah gehört zu den führenden Schriftsteller-Persönlichkeiten des Libanon und kam gerade von einem Besuch der Frankfurter Buchmesse zurück. Beirut ist die Hauptstadt der arabischen Bücher. Mehr als zwei Drittel der arabischen Literatur wurde früher in Beirut verlegt.

Die meisten AutorInnen veröffentlichen in Beirut, weil es eine große Toleranz und eine Atmosphäre von Freiheit gibt, was Veröffentlichungen betrifft.

In dieser ihrer ersten Novelle »Septembervögel« beschreibt sie das Thema »Emigration«.

Später schrieb sie das Buch »Fluch gegen die Zeit«, das ebenfalls um das Thema »Auswanderung« geht. Während des Bürgerkrieges 1975 bis 1990 fühlte sie sich wie »eingefroren«.

In der Emigration sind es oft die Frauen, die das Leben organisieren, Männer finden oft nur schwer im Ausland ihre Rolle und fühlen sich nicht gebraucht. Die Männer zieht es dann eher zurück in den Libanon als die Frauen, die sich besser im Ausland zurechtfinden.

In Frankfurt war sie geschockt, wie sie am Flughafen behandelt wurde. Sie hatte Schuhe mit Zipverschluss aus Metall, der die Sicherheitsanlage

auslöste. Daraufhin wurde sie mit anderen Frauen über eine Stunde festgehalten, ohne Zugang zu einer Toilette. Für sie war es eine ganz schlechte Erfahrung im sonst so »perfekten« Deutschland.

Frauenorganisation Kafa (www.kafa.org.lb), Beirut

Die Organisation Kafa (arabisch: genug; im Sinne von: es reicht) setzt sich für Frauen- und Kinderrechte ein. Derzeit versucht Kafa, ein neues Gesetz durchzubringen, das Frauen und Kindern mehr Rechte einräumt.

Drei männliche Mitarbeiter von Kafa arbeiten mit Männern, die Gewalt gegen Frauen anwenden. Es gibt ein Beratungszentrum für missbrauchte Frauen und auch ein Beratungszentrum für Männer, die Frauen missbraucht haben und Therapie suchen.

Im Zentrum werden Frauen, die Gewalt erfahren haben, von Sozialarbeitern angehört, die anschließend psychologische, juristische und soziale Unterstützung anbieten.

Kafa hat eine 24-Stunden-Hotline und bietet Sozialarbeiterschulungen und Selbsthilfegruppen im Zentrum an, ebenso Trauma-, Tanz- und Beschäftigungstherapie.

Nach repräsentativen Umfragen haben 16 Prozent der Kinder im Libanon entweder sexuelle Gewalt erfahren oder angedroht bekommen – ein Tabuthema im Libanon.

Eine Kafa-Broschüre klärt auf und weist auf Rechte hin, wie Kinder »Nein« sagen können. Drei Erwachsene kann das Kind in einen »Kinderpass« eintragen, bei dem es sich aussprechen kann. Kafa hat einen Film für Teenager gemacht, um sie auf das Thema »sexuelle Gewalt« hinzuweisen und zu warnen.

Sexueller Missbrauch ist nicht schichtspezifisch. Er kommt in allen Religionen und allen sozialen Schichten vor. Die Frauen und Kinder im Libanon erfahren über TV-Werbung, Poster und Presseartikel über die Arbeit von Kafa.

Im Libanon gibt es drei Häuser, die als Zufluchtsorte dienen, ein viertes Haus ist ausschließlich für Ausländerinnen. Die Caritas kümmert sich hauptsächlich um die ausländischen Frauen. Auch Klöster sind unter den Zufluchtsorten.

Es gibt viele religiöse Würdenträger, die die Arbeit behindern, aber auch etliche, die sie unterstützen. Frauen haben Angst, obdachlos zu werden, wenn sie »auspacken« und die Familie verlassen. Töchter können sie vielleicht noch mit auf die Flucht nehmen, Söhne gehören den Männern. »Schmutzige Wäsche rauszuhängen« ist schlimm für die ganze Familie.

Wenn eine Frau zur Polizei geht um Gewalt und Missbrauch anzuzeigen, rufen die Polizisten gelegentlich den Mann an, er soll seine Frau abholen, und schüchtern oft die Frauen ein.

Manchmal rufen Nachbarn bei der Polizei an, und die Polizei sagt, so lange der Mann seine Frau nicht tot schlägt, könnten sie nichts machen.

Frauen müssten sich ausziehen auf der Polizeistation, um ihre Narben und Wunden zu zeigen – dies geht aus kulturellen Gründen im Libanon nicht.

Der neue Gesetzentwurf besagt, dass die Polizei den Gewalt-Fällen nachgehen muss.

Wenn der Mann die Frau schlägt, soll er künftig im Falle der Trennung die Wohnung verlassen, um der Frau und den Kindern das Weiterleben zu ermöglichen. Die Männer sollen zum Unterhalt verpflichtet werden. Sollte der Mann nicht zahlen können, soll der Staat einspringen. Fünf Minister haben das Gesetz bereits überarbeitet. Es besteht große Hoffnung, dass das Gesetz im Kern verabschiedet wird.

Wenn eine Frau auch nur eine Nacht außerhalb der Familie verbracht hat, weil sie vor der Gewalt davon gelaufen ist, gilt sie oft schon als »Prostituierte«.

Kafa versucht, die Situation der Familien zuhause zu verbessern.

Oft halten die Frauen noch die Ehe aufrecht, bis dann die Scheidung kommt.

Scheidungen sind kompliziert und teuer, kaum eine Frau kann sich eine Scheidung leisten. Die Frauen, die gehen, gelten als die »Bösen«, als diejenigen, die die Familie »zerstört« haben.

Von ca. 30 Frauen, die zu Kafa kommen, geht eine in ein Frauenhaus. Der Libanon ist ein Dorf, jeder kennt jeden. Die längste Zeit, die eine Frau im Frauenhaus bleiben kann, sind zwei Jahre.

Bei Orthodoxen ist die Scheidung teuer, bis zu 50.000 Dollar müssen beim Bischof auf den Tisch gelegt werden. Viele Christen konvertieren von der orthodoxen Kirche zum Islam, weil im Islam die Scheidung billiger ist.

Insgesamt gibt es 18 Hauptamtliche und ca. 200 Freiwillige bei Kafa. Oxfam, Save the children (Schweden), EU und Unicef fördern die Arbeit.

Mohamad Raad, Beirut

Mohammad Raad ist Fraktionssprecher der Hisbollah, die im Parlament den Namen »Treue zum Widerstand« trägt. Er empfängt uns im Abgeordnetenhaus in Beirut, wo er sein Büro hat.

Mohammed Raad zitiert einen ehemaligen libanesischen Politiker mit den Worten: »Im Libanon gibt es viel Freiheit und wenig Demokratie«.

Die Muslime insgesamt lehnten die Zivilehe ab. Die Frage eines Friedens mit Israel werde nicht durch Mehrheiten entschieden.

Im 128-köpfigen Parlament – je zur Hälfte mit Christen und Muslimen besetzt – hat die Hisbollah derzeit 11 Abgeordnete und zwei weitere unabhängige Kandidaten, die auf der Hisbollah-Liste kandidiert haben, insgesamt also 13 Abgeordnete.

Für die im Libanon lebenden palästinensischen Flüchtlinge engagiert sich die Hisbollah, sieht das Problem jedoch als Aufgabe der gesamten Internationalen Gemeinschaft: »Die Verantwortung für die Flüchtlinge liegt bei der UNRWA, nicht beim libanesischen Staat«.

Im Krieg des Jahres 2006 seien rund 230 Gebäude in Beirut von der israelischen Luftwaffe zerstört worden, die fast alle wieder aufgebaut wurden. Die Probleme seien seither größer geworden.

Auf die Frage, wie er die Zusammenarbeit mit der Unifil bewertet, antwortet er: »Wir akzeptieren die Arbeit von Unifil«. Es gebe eine positive Zusammenarbeit zwischen der Unifil und den Menschen im Süden des Libanon. »Leider sind die deutschen Soldaten nicht auch auf dem Festland, sonst gäbe es bestimmt auch mit ihnen eine gute Kooperation«, so Herr Raad.

Wenn das Volk entscheidet, dass der Widerstand gegen eine Besatzung auch mit Gewalt geführt wird, sieht er diesen gewaltsamen Widerstand als demokratisch an. Solange es eine Besatzung von libanesischen Boden gibt, ist für ihn diese Situation gegeben. Bei den Schebaa-Farmen sei dies der Fall. Er kritisiert auch die täglichen israelischen Überflüge.

Den Unterschied zwischen Hisbollah – den Menschen im Süden – und anderen Bevölkerungsgruppen im Libanon sieht er darin, dass Hisbollah bereit war, viele Opfer zu bringen, um den eigenen Boden zu erhalten.

»Wir wollen nicht diktieren, was das palästinensische Volk akzeptiert oder nicht akzeptiert.

Wir hätten das Unrecht der Staatsgründung niemals akzeptiert«, sagte er. Die ganze Siedlungspolitik lehnt er ab. »Ein Besatzer kann nicht die Identität eines Volkes ändern. Der Besatzer soll und muss das besetzte Land verlassen. Das ist die Meinung der Hizbollah, aber es ist das palästinensische Volk, das letztlich entscheidet«, so der Fraktionschef.

Auf die Frage, wo die Hisbollah ihre Kämpfer ausbilden lässt, antwortet er: Im Libanon gab es bis vor kurzem Militärpflicht, wo viele Hisbollah-Mitglieder den Umgang mit der Waffe gelernt haben. Die Hizbollah habe ein großes Kapital an gut ausgebildeten Kämpfern. Wenn es eine Konfrontation gibt, bilden die Ausgebildeten die nicht Ausgebildeten aus: »Der Wille ist da«.

Auf die Frage, woher das Geld und die Waffen kommen, antwortet er: »Das ist Angelegenheit der Widerstandsorganisation«.

Nachgefragt, ob die Hisbollah bereit sei, ihre Waffen und Kämpfer in die libanesischen Armee zu integrieren, antwortet er: »Dies wird am Verhandlungstisch entschieden. Es geht um eine gemeinsame Vorstellung, wie der Libanon sich verteidigen soll. Wenn die Hisbollah sieht, dass die libanesischen Armee wirklich in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen und das Land zu schützen, ist so etwas vorstellbar«.

Auf die Frage, wie der aktuelle Stand bezüglich der UN-Resolutionsforderung 1701 sei, wo gefordert wird, dass die Hisbollah ihre Waffen auf das Gebiet nördlich des Litani-Flusses zurückziehen muss, antwortet er: »Wenn die Unifil Waffen südlich des Litani-Flusses findet, darf sie diese gerne behalten«.

»Ich wünsche Ihnen, dass sie einen Monat im Libanon bleiben und ganz genau schauen, wie der Alltag der Menschen im Süden und der Hisbollah aussieht. Bedauerlicherweise bringen die Medien ein falsches Bild über die Hisbollah ins Ausland und befördern damit eine bestimmte Politik und Richtung«, so Herr Raad. In Bezug auf die Hilfe vom Ausland sagte er: »Früher gab es viele Delegationen, die gefragt haben, wo die Hisbollah ihr Geld, ihre Ausbildung und ihre Waffen herbekommt. Wir haben gesagt: Schiiten sind über die ganze Welt verstreut. Leider haben die arabischen Staaten vor einem Monat begonnen, viele Schiiten aus ihren Ländern raus zu werfen«. Und er fügte hinzu: »Iran ist betroffen von Bedrohung, ebenso wie der Libanon«.

Auf die Frage, wie die Beziehung zwischen Christen und Muslimen im Süden aussieht, nachdem Herr Raad selbst mit Hisbollah-Kämpfern im Jahre 2000 eine christliche Gemeinde auf Bitten des dortigen Priesters vor Angriffen geschützt hatte, antwortet er: Diese Begegnung war eine ihn sehr glücklich machende. Er habe damals sehr schnell gehandelt – und dieses Handeln zugunsten der Christen habe alles durchbrochen, was vorher Falsches über die Hisbollah gesagt worden sei. »Wenn wir Auseinandersetzungen mit anderen haben, so müssen wir uns dennoch gegenseitig akzeptieren. Wir sind offen für einen Dialog zwischen uns und anderen. Waffen tragen wir, wenn jemand uns angreift und unseren Boden vergewaltigt«, so Herr Raad.

Dialog mit einer Vertreterin und einem Vertreter von Unifil

Im »Haus des Friedens« (Dar Assalam, Wardaniyeh) hatten wir eine Begegnung mit zwei Unifil-Vertretern, die namentlich ungenannt bleiben wollen. Sie gaben eine grundsätzliche Situationsbeschreibung der Unifil-Arbeit.

Die derzeitige libanesisch-israelische Grenze ist eine militärische Rückzugsgrenze, keine offizielle Staatsgrenze. Im Norden ist der Litani die Begrenzung für das Unifil-Gebiet.

Unifil wurde 1978 im Sicherheitsrat beschlossen, als die Palästinenser noch im Süden des Libanons sehr präsent waren. Unifil hatte anfangs 6.000 bis 9.000 Soldaten und konnte später noch nicht im Süden stationiert werden, weil israelische Truppen dieses Gebiet noch bis zum Mai 2000 besetzt hielten.

UN-Militärangehörige und Zivilangehörige le-

ben seit 2000 in Tyrus oder Beirut. Vor dem Sommerkrieg 2006 hatte die Mission nur noch 2.000 Soldaten. Mit der neuen Resolution 1701 im Jahre 2006 schnellte die Mission auf 13.000 Soldaten hoch. Die erste maritime UN-Truppe wurde 2006 mit deutscher Beteiligung gebildet. Diese UN-Resolution 1701 hat ein robustes Mandat. Die LAF (Libanesische Armee Forces) sind für die Sicherheit selbst verantwortlich mit Unterstützung der Unifil. Dies bedeutet, dass Unifil unterstützend für die libanesische Armee tätig wird, nicht umgekehrt. Sehr viele Waffenreste und Minen wurden von der Unifil seither geräumt.

Zivilmilitärische Zusammenarbeit erfolgt in Form von humanitären Projekten. Die Medizinische Versorgung wurde verstärkt. Schul- und Schreibhefte wurden verteilt, um das Leben zu verbessern. Die Belastung für die Zivilbevölkerung wie auch für die Soldaten ist durch den Lärm der Fahrzeuge und die ständige Militärpräsenz sehr hoch.

Derzeit beteiligen sich 30 Staaten an Unifil. Indonesien ist ein sehr großer Truppensteller. Bis 2006 waren Inder und Ghanaer die Haupttruppensteller. Die Inder hatten immer einen Veterinär dabei, der alle Tiere der Region untersucht hat. Dadurch wurde Sympathie geschaffen. Zwei Nationen haben aktuell wieder Veterinäre mitgebracht, die äußerst wichtig sind.

Das politische Mandat liegt bei Unscol (United Nation Special Commission on Libanon).

Mit den Wahlen hat die Unifil nichts zu tun, auch nichts mit der Regierungsbildung. Viele Mitarbeiter sind nur sechs Monate da.

Direkt an der Grenze lud der damalige UN-Kommandeur 2006 unmittelbar nach dem Waffenstillstand israelische und libanesische Militärs ein, um sie in einem Raum zusammen zu bringen.

Mit Karten wurde geschaut, wo noch Israelis sind und wo die libanesischen Soldaten stationiert werden sollten. Unifil überwachte, dass Zone um Zone von den Israelis geräumt wurde und die libanesische Armee die frei werdenden Räume besetzte. Es gab keine großen Probleme, der Rückzug ging relativ reibungslos vonstatten, was viele so nicht erwartet hatten.

Alle vier Wochen findet ein Treffen mit je einem General und drei bis vier weiteren Militärs der jeweiligen Seite direkt an der Grenze in einem Unifil-Gebäude statt. Es ist das einzige Forum, wo Israelis und Libanesen direkt miteinander sprechen.

Fast täglich fliegen israelische Jets über den Libanon, aus dem Libanon wurde im Oktober eine Rakete in Richtung Israel abgefeuert. Solche Verletzungen der UN-Resolution werden an das UN-Hauptquartier in New York gemeldet.

Der derzeitige Grenzzaun ist eine israelische Verteidigungsanlage, teils auf der offiziellen Linie, teils 150 Meter daneben. Manchmal gehen Bauern über die »blaue Linie« der Unifil, recht nahe an den

Zaun der Israelis, weil sie so viel Land wie möglich bestellen wollen.

Israelis, Libanesen und Unifil markieren gemeinsam mit GPS-Geräten die »blaue Linie« als Staatsgrenze.

Gajahr ñ ein Grenzdorf, teilweise libanesisch, teilweise israelisch ñ ist ein Spezialfall. Die Grenze zwischen Israel, Syrien und Libanon war dort nicht festgelegt. Die Linie geht offiziell durch das Dorf, das aber nicht geteilt wurde. Einige wenige BewohnerInnen des Dorfes haben die israelische Staatsbürgerschaft angenommen.

Die israelische Armee hat sich 2006 aus dem Dorf zurückgezogen und die Hisbollah anschließend einige Attacken gegen Israel durchgeführt. Israelische Truppen sollten sich aus dem nördlichen Bereich des Dorfes zurückziehen und Unifil die Sicherheitsüberwachung übernehmen. Die libanesische Armee soll dort nicht stationiert werden, weil einige israelische Staatsbürger im Dorf leben. Der Nordteil ist eindeutig auf libanesischen Gebiet.

Das Grab des Scheichs in unmittelbarer Grenznähe wurde viele Jahre von libanesischen Muslimen verehrt. Israelische Offizielle behaupteten dagegen, dass ein Rabbi im Steinsarg liegt – daher wurde das Grab in der Mitte geteilt. Die Grenze zwischen Israel und Libanon verläuft seither genau in und über der Mitte der Steinplatte.

Ein psychisch kranker libanesischer Mann ging im Herbst 2009 am Zaun entlang, die israelischen Soldaten holten ihn auf ihre Seite, innerhalb von 24 Stunden wurde der Mann mit Hilfe der Unifil zurück in den Libanon gebracht.

Wenig später stieg ein israelischer Mann über den Zaun und wurde innerhalb von 24 Stunden wieder von Libanon nach Israel zurück gebracht, ebenfalls mit Unifil-Unterstützung.

Am 14. August 2006 wurde die aktuelle Unifil-Resolution in Kraft gesetzt. Pro Tag fährt Unifil ca. 300 bis 350 Patrouillen. Vor 2006 gab es keine Präsenz staatlicher Organe ñ Polizei und Militär – im Süden Libanons. Unifil-Patrouillen haben noch viele Bunker und Befestigungen gefunden. Raketen waren ebenfalls dort gelagert. Im Osten der Sicherheitszone hat Unifil in diesem Jahr bereits 34 Raketen gefunden, die noch abgefeuert hätten werden können. Es handelte sich um alte, aber noch funktionsfähige Waffen.

In Häuser und Privateigentum darf Unifil nicht hineingehen. Wenn keine libanesische Patrouille in der Nähe ist, kann auch die Unifil eingreifen, wenn Gefahr im Verzug ist.

Neben den 13.000 UNIFIL-Soldaten sind 15.000 libanesischen Soldaten im Südlibanon stationiert, was angesichts der geschätzten rund 40.000 bis 50.000 libanesischen Soldaten insgesamt eine ganze Menge ist. Wenn jemand schießt, darf zurückgeschossen werden.

Alle Parteien müssen die Bewegungsfreiheit von Unifil garantieren. Es gab vor 2006 Gebiete, in

denen Unifil geblockt und UN-Soldaten an der Weiterfahrt gehindert wurden.

270 Unifil-Soldaten sind seit 1978 ums Leben gekommen. In den ersten Jahren nach 1978 gab es die meisten UN-Toten.

Beim Kana-Angriff 1996 der israelischen Luftwaffe wurden mehr als 100 libanesischen Zivilisten getötet, die sich auf dem UN-Gelände in zwei Gebäuden in Sicherheit bringen wollten.

2006 wurden in Khiam vier UN-Mitarbeiter auf dem dortigen UN-Stützpunkt durch eine israelische Bombardierung getötet. Ein italienischer UN-Soldat wurde bei einem anderen Angriff von israelischer Seite schwer verletzt und ist seitdem querschnittsgelähmt.

Auf libanesischem Gebiet wurde vermutlich bei der Bodeninvasion 2006 ein technisches Kommunikations-Gerät von der israelischen Armee eingegraben, das von der israelischen Regierung im Oktober 2009 mit Bomben zerstört wurde, damit es nicht von der Hisbollah entdeckt wird. Die arabischen Zeitungen im Libanon berichteten ausführlich mit Bildern über den Vorfall.

Deutsche Botschaft in Beirut

Der Vertreter der Botschafterin, der ebenfalls nicht namentlich genannt werden möchte, gab uns zunächst einen historischen Abriss der jüngsten Geschichte des Libanon, bevor wir auf aktuelle Themen zu sprechen kamen.

Auf die Äußerung von Frau Merkel, dass der deutsche maritime Unifil-Einsatz die Sicherheit Israels verbessere, gab es 2006 deutlich wahrnehmbare Kritik im Libanon. Heute sei Unifil unumstritten, die deutsche Marine hat Boote der libanesischen Seite überlassen und bildet Kontrolleure aus.

Westliche Unterstützung für die Palästinenser wird im Libanon sehr kritisch gesehen, weil dahinter befürchtet wird, die Palästinenser dauerhaft anzusiedeln. Die libanesischen Armen dagegen würden vernachlässigt. Die Botschaft achtet darauf, verschiedene Gruppen zu fördern, damit nicht der Vorwurf der Einseitigkeit entsteht.

Hauptaufgaben der Botschafts-Arbeit sind Ausreisearbeitungen und Zwangsverheiratursgfälle.

Malteser-Zentrum, Beirut (www.libanonprojekt.de)

Carol Cooke, Leiterin des Projektes »Caravan«, begrüßte uns. Seit August 2008 läuft das Projekt mit sieben deutschen Freiwilligen, die Behinderte betreuen und gleichzeitig an der Jesuiten-Universität studieren.

Die Malteser waren schon vor 10 Jahren im Libanon. Die Anfangsidee bestand darin, in den Bergen mit Behinderten zu arbeiten. Viele Behinderte hatten seit Jahren keine Ausflüge mehr gemacht.

15 Menschen mit Behinderungen kamen aus der Psychiatrie und 15 aus einem Altenheim; mit ihnen wurden zunächst Sommercamps durchgeführt. Die Behinderten sind zwischen 8 und 40 Jahren. Sie freuen sich sehr, wenn die jungen Menschen aus Deutschland kommen und sie gemeinsam mit libanesischen Freiwilligen betreuen.

Neben den Besuchen bei Behinderten gibt es ein Curriculum an der Jesuiten-Universität, die Prüfungen werden in Deutschland anerkannt (Credit-point-System). Schwerpunkte sind Arabische Sprache und vergleichende Religionswissenschaften.

Das Mindestalter der Freiwilligen ist 18 Jahre, das Höchstalter etwa 25 Jahre.

Birgit Kaspar, Wardaniyeh

Birgit Kapar war früher ARD-Korrespondentin für den Nahen Osten, seit einigen Jahren arbeitet sie als freie Journalistin für verschiedene Medien. Am Ende unserer Reise gab sie eine Zusammenfassung ihrer Sicht der aktuellen politischen Situation im Libanon.

Die derzeitige Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten Saad Hariri, dem Führer der Sunniten, der gemeinsam mit den Christen Geagea und Gemayyel eine Bewegung bildet.

Deren Vision beschreibt sie so: Das Land soll ein Imperium der Banken und Immobilienmakler werden, die Libanesen sollen das Leben genießen und der Libanon ein Urlaubsparadies werden.

Die Opposition besteht aus: Hisbollah und Amal auf schiitischer Seite und der Freien Patriotischen Front des Christen Michel Aun.

Deren Vision sieht sie darin: Widerstand gegen Israel organisieren und US-Vorherrschaft im Land verhindern. Soziale Gerechtigkeit soll hergestellt und Korruption bekämpft werden: »Hisbollah operiert am transparentesten und kassiert am wenigsten ab«, ergänzt sie.

Die Aufteilung aller Posten funktioniert von der Staatsspitze bis in die niedrigsten Regierungsämter entlang der Aufteilung Christ, Sunnit, Schiit.

Da es keine Volkszählung gibt, kann Frau Kaspar die Bevölkerungsverteilung nur schätzen: ca. 33 % Schiiten, ca. 33 % Sunniten (inkl. Drusen), 33 % Christen. Christen und Sunniten profitieren von der Verhinderung einer Volkszählung, weil sie sonst Privilegien verlieren würden.

Die meisten Schiiten stehen hinter der Hisbollah. Nabih Berri, Parlamentspräsident der Amal-Bewegung, hat keine große Gefolgschaft mehr, die Hisbollah »zieht ihn mit durch, er war der Mann Syriens«.

Hisbollah wird im Westen häufig als Widerstandsorganisation bezeichnet. Sie ist aber integraler Bestandteil der Bevölkerung. Die Hisbollah ist die stärkste bewaffnete Organisation im Libanon, andere Organisationen haben ihre Waffen abgegeben nach Ende des Bürgerkrieges. Die Hisbollah ist

militärisch sogar stärker als die libanesische Armee. Hisbollah begründet ihre notwendige Stärke mit der Bedrohung Israels.

Hisbollah hat sich seit 2006 nördlich des Litani, vor allem in der Bekaa-Ebene »eingegraben«.

Viele Menschen im Süden haben nach wie vor ihre Waffen im Keller. Im Falle eines Falles werden die Menschen dort zu Kämpfern.

Ein Waffendepot der Hisbollah, das von Israel beschlagnahmt worden war im letzten Krieg 2006, wurde im Herbst 2009 gesprengt. Die Masse der schweren Waffen befindet sich derzeit außerhalb des Südlibanon.

Hisbollah hat derzeit kein Interesse, sich von der libanesischen Armee »aufsaugen« zu lassen. Allenfalls ist denkbar, dass die Hisbollah eine »Sonderbrigade« innerhalb der libanesischen Armee wird. Sie wird sich vermutlich nicht von einem sunnitischen General befehligen lassen.

Die Führung der Hisbollah hat engste Beziehungen zu Chameini, dem obersten geistlichen Führer im Iran und zieht eng mit ihm an einem Strang. Wegen der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Hisbollah wird diese vermutlich nicht stillhalten, wenn der Iran angegriffen werden würde. Die Raketen, die nun in der Bekaa-Ebene stationiert sind, reichen bis nach Israel.

Im Grenzgebiet zwischen Syrien und Libanon gibt es ein palästinensisches Militär-Trainingslager, das zum Teil auf syrischem und zum Teil auf libanesischem Gebiet liegt. Durch diese »Schleuse« wurden in der Vergangenheit Waffen in den Libanon gebracht. Die zur Kontrolle eingesetzten libanesischen Sicherheitskräfte schauten weg bei solchen Transporten, weil sie heimliche oder offene Sympathie für die Hisbollah haben, die das Land gegen Israel verteidigt.

So lange beide Seiten kein Interesse an einer militärischen Auseinandersetzung haben, wird die Situation ruhig bleiben.

Die Bundesmarine führt die Maritim Task Force an und verhindert, dass die israelischen Schiffe die libanesische Küste weiter kontrollieren. Damit hat Israel die Küsten-Kontrolle und deren Kosten seit 2006 an die Unifil »ausgelagert«.

Im Juni 2009 wurden landesweite Wahlen durchgeführt. Saad Hariri wurde beauftragt, die Regierung zu bilden. Es geht um Macht und Geld bei den Ministerposten. An die jeweiligen Anhänger werden Beträge überwiesen. Wegen persönlicher Eitelkeiten war bis Ende Oktober keine Regierung zustande gekommen.

Der größte Feind im Land ist die israelische Regierung. Die Libanesen werden vermutlich die letzten sein, die einen Frieden mit Israel schließen, nachdem Syrien einen Frieden geschlossen hat und das Problem mit den palästinensischen Flüchtlingen gelöst ist, so Frau Kaspar.

Die Wirtschaft boomt, beim Hausbau werden Kredite nur vergeben, wenn 50 % Eigenkapital vor-

handen ist. Kuwaitis und Saudis bauen, legen Geld an und genießen den etwas kühleren Sommer im Libanon gegenüber den Golfstaaten. Der Libanon ist ein Eldorado für Immobilien-Spekulationen.

Das Bankensystem funktioniert, dennoch ist die libanesische Wirtschaft insgesamt in einem desolaten Zustand. Das Land ist mit ca. 48 Milliarden US-Dollar total verschuldet, noch aus der Rafik Hariri-Zeit, der das Land als Tourismus-Zentrum aufbauen wollte.

Rafik Hariri setzte auf einen baldigen Frieden, der einen Tourismus im großen Stil ermöglichen sollte. Sehr viel Geld geht in die Zinszahlungen. Den größten Teil der Schulden ist die Regierung bei libanesischen Banken eingegangen, die auf nicht absehbare Zeit erheblich an der Staatsverschuldung verdienen werden.

In Beirut gibt es 16 Stunden am Tag Strom, im Süden 8 Stunden, auf den Dörfern manchmal noch weniger. Sowohl die Elektrizitätsversorgung wie auch die Wasserversorgung stehen vor dem Zusammenbruch.

Der Libanon steht auf der Liste der »gescheiterten Staaten« ganz oben. Die größten Probleme sind der Konfessionalismus und die Führer, die sich mehr um ihr eigenes Wohlergehen kümmern als um die Bevölkerung.

Die Regierung Siniora hat in einer Regierungserklärung erklärt, dass die Hisbollah gemeinsam mit der libanesischen Regierung das Land verteidigen soll.

Saad Hariri, Nachfolger Sinioras, hat einen saudischen Pass und fliegt vor wichtigen Entscheidungen nach Saudi-Arabien und fragt, was er machen soll. Die Saudis haben nach 2006 rund zwei Milliarden US-Dollar in libanesischen Banken hinterlegt, um die libanesische Führung zu stützen.

Die Libanesen rechnen damit, dass sie in absehbarer Zeit einen neuen Krieg erleben werden. Der Grund ist, dass Israel auf Dauer nicht mit der starken Hisbollah leben möchte.

Zur Situation der palästinensischen Flüchtlinge

Während der »ethnischen Säuberung Palästinas« (so der Buchtitel des israelischen Historikers Illan Pappé) 1947/48 flohen rund 100.000 palästinensische Flüchtlinge aus dem nördlichen Teil Palästinas in den Libanon, wo die Zahl der offiziell registrierten Flüchtlinge bis heute auf mehr als 400.000 angewachsen ist. Von ihnen, so erzählte uns der bekannte palästinensische Rechtsanwalt Souheil El-Natour, leben inzwischen etwa 100.000 in den Golfstaaten, weil sie im Libanon offiziell nicht arbeiten dürfen – und versorgen z.B. von Kuwait oder den Vereinigten Arabischen Emiraten aus ihre Familienangehörigen im Libanon.

Palästinenser sind auf dem Arbeitsmarkt im Libanon außerhalb der Flüchtlingslager großen Rest-

riktionen und etlichen Verboten unterworfen. Das generelle Arbeitsverbot im Libanon in mehr als 70 Berufen wurde im Jahre 2005 von dem zuständigen Hisbollah-Arbeitsminister für im Libanon geborene Palästinenser aufgehoben. In akademischen Berufen (Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt) dürfen Palästinenser weiterhin nicht arbeiten, weil sie nicht in die Standesverbände aufgenommen werden. Die Lockerung des Arbeitsverbots von 2005 verlangt allerdings eine teure Arbeitserlaubnis in Höhe von einem Monatsgehalt, die jährlich neu zu verlängern ist. Außerdem müssen Palästinenser mit Arbeitserlaubnis zwar Sozialabgaben zahlen, kommen aber nicht in deren Genuss. Die libanesische Regierung handelt nach dem Grundprinzip: Ausländer werden im Libanon so behandelt, wie Libanesen in dem entsprechenden Gastland behandelt werden. Da Palästinenser aber keinen Staat besitzen, werden ihnen die eingezahlten Sozialabgaben nicht ausgezahlt.

Weil sie in vielen Berufen nicht legal arbeiten dürfen, werden Flüchtlinge als billige Arbeitskraftreserve z.B. in Krankenhäuser sogar als Ärzte illegal beschäftigt, erhalten allerdings nur einen Bruchteil des Gehaltes, den ein libanesischer Arzt oder eine Ärztin verdient.

Etwa 100.000 Palästinenser – so Schätzungen – versuchen derzeit in Europa, den USA oder anderen Ländern ihr Schicksal zu verbessern und das Leben ihrer Angehörigen durch Überweisungen zu erleichtern.

Seit dem Frühjahr 2001 hat sich die Eigentumsfrage für palästinensische Flüchtlinge noch einmal massiv verschärft. Es wurde ein Gesetz verabschiedet, dass den Immobilienerwerb außerhalb der Lager für Palästinenser verbietet. Bereits vor 2001 erworbene Immobilien dürfen beim Tod des Eigentümers nicht an dessen Kinder weitervererbt werden.

Nach wie vor erhalten Palästinenser – mit Ausnahme weniger Christen – im Libanon keine Staatsbürgerschaft. Lediglich 30.000 schiitische Palästinenser, die aus sieben Dörfern in Nordgaliläa kamen, wurde in den 1990er Jahren auf Betreiben des libanesischen Parlamentspräsidenten Nabih Berry, der selbst Schiit ist, die libanesische Staatsangehörigkeit verliehen.

Im konfessionalistischen System des Landes, das von der Staatsspitze bis in die niedrigsten Verwaltungsämter alle Posten nach dem Schema Christ (Staatspräsident), Sunnit (Ministerpräsident) und Schiit (Parlamentspräsident) verteilt, würde eine Einbürgerung der palästinensischen Flüchtlinge die Zahl der sunnitischen Muslime um zehn Prozent erhöhen – was insbesondere von den Christen des Landes nicht gewünscht ist.

Nach der Zerstörung des Flüchtlingslagers Nahr El Bared bei Kämpfen zwischen der libanesischen Armee und verschanzten Islamisten im Jahre 2007 stehen zwar internationale Gelder zum Wie-

deraufbau bereit, archäologische Funde bei Aufräumarbeiten werden allerdings derzeit instrumentalisiert, um die Wiederansiedlung der durch die Kämpfe erneut traumatisierten Flüchtlinge vorerst mittels juristischer Auseinandersetzungen zu verhindern.

Im Lager Mar Elias, Beirut

Am südlichen Eingang des Lagers Mar Elias hängen zwei Foto-Plakate von Jassir Arafat und Sami Kuntar, der als Jugendlicher 1979 nach einer Kommandoaktion in Israel mit etlichen Toten auf israelischer Seite gefangen genommen wurde und bis zu seinem Austausch fast drei Jahrzehnte in israelischer Haft verbrachte. Um ihn im Rahmen eines Gefangenen austausches freizupressen, hatte Hisbollah-Chef Hassan Nasrallah zwei israelische Soldaten entführen lassen – was im Sommer 2006 die israelische Regierung zum Anlass nahm, einen länger vorbereiteten 33-Tage-Krieg mit mehr als 1.200 Toten auf libanesischer und 160 Toten auf israelischer Seite zu entfachen.

In Mar Elias begegnete mir ein junger Mann, der 1982 im benachbarten Lager Shatila geboren wurde, seit einigen Jahren in Berlin lebt, und immer wieder seine Familie im Lager Mar Elias besucht. Auf meine Frage, was er sich von Deutschland wünscht, antwortete er: »Dass in den Medien die Palästinenser im Libanon nicht immer als Terroristen, sondern stärker als Opfer dargestellt werden«.

Eine Gruppe von Flüchtlingsfrauen fällt mir auf, die wartend ihre Blicke auf den Eingang des Lagers richten. Seit zwei Stunden stehen sie hier und hoffen, dass ein Gemüsehändler mit frischer Ware vorbeikommt und sie ein paar Vitamine für ihre Familien einkaufen können.

Im Lager Shatila

Auf der Fahrt vom Lager Mar Elias ins Lager Shatila kommen wir an Fotos des obersten geistlichen Führers im Iran, Ali Chamenei, und des Hisbollah-Chefs Hassan Nasrallah vorbei. Vor dem Eingang zum Lager Shatila herrscht dichter Verkehr, der nur mühsam von einem Verkehrspolizisten auf verlorenem Posten angesichts des libanesischen Kamikazefahrstils geregelt wird.

Seit vielen Jahren gehen auch sozial gestrandete Familien sowie Roma ins Lager Shatila, wo sie nicht vertrieben werden können und keine libanesischen Polizisten zu finden sind. Für die häufig gefährdete Sicherheit – schlimmster Brennpunkt ist das Lager En El-Hilweh bei Saida mit 80.000 Menschen – haben die Palästinenser in den Lagern selbst zu sorgen.

Ein großes Porträtfoto des Gründers der schiitischen Amal-Bewegung (arabisch: Hoffnung), Scheich Moussa Sadr, begrüßt Gäste des Lagers Shatila. Direkt vorne rechts am Eingang zeigen große,

mehrere Meter lange Transparente Originalaufnahmen des Massakers von 1982, als christliche Milizen mit Rückendeckung der israelischen Armee mehr als 1.000 Zivilisten brutal ermordeten. Verteidigungsministers Ariel Sharon, dem erhebliche Mitverantwortung für das Massaker zukam, musste damals auf Druck der israelischen Friedensbewegung von seinem Posten zurücktreten.

Ein Mann, etwa Mitte fünfzig, lebt direkt am Eingang der Gedenkstätte in einer mehr als ärmlichen selbst gebauten Hütte von 3 mal 4 Metern. 1982 wurden von seiner großen Familie mehr als 30 Personen umgebracht, darunter seine Eltern, seine Geschwister, mehrere Onkel und Tanten sowie deren Kinder. Um den Toten Angehörigen nahe zu sein, entschloss er sich, direkt auf dem Gelände der Gedenkstätte zu leben.

Das Elend ist unbeschreiblich

An den mehrgeschossigen Betonbauten hängen unzählige Wäschestücke an vielreihigen Leinen, die darauf schließen lassen, wie überfüllt die einzelnen Räume sein müssen.

Durch die engen Gassen fällt kaum Licht in die Elendsbehausungen, im Erstfall würde kein einziges Feuerwehrfahrzeug hindurch passen. Über meinem Kopf hängen hunderte von Kabeln. In diesem Gewirr einen Fehler zu finden, stelle ich mir als Albtraum jedes Elektrikers vor. Manche Leitungen hängen mit blanken Enden herum, eine Sozialarbeiterin erklärt, dass Kinder immer wieder schlimme Verletzungen durch Stromschläge bekommen.

Der Blick in einzelne Zimmer zeigt das blanke Grauen: Kinder sitzen apathisch in dunklen Räumen, in denen sich nichts weiter befindet als verschmierte Wände.

Wie schon bei meinem letzten Besuch 2004 fällt mir auf, dass an mehreren Stellen die Wasserleitungen lecken und niemand sie repariert. Als Folge bilden sich Wasserlachen und Schlammbecken, die von spielenden Kindern mit ihren Fahrrädern teils umfahren, teils durchfahren werden.

Jugendliche hämmern wie sinnlos auf kaputten Tiefkühlschränken herum, Plastikteile fliegen dabei durch die Gegend. Ich denke mir: Auch dies ist offensichtlich eine Art, mit Wut und Frustration umzugehen – und dabei Energie rauszulassen.

Hoffnungsträger

Oasen der Hoffnung bilden in den Lagern die Einrichtungen der Organisation »Beit Atfal Assumoud« (arabisch: Haus der standhaften Kinder), wo uns in Shatila der langjährige Leiter Kassem Aina von der Arbeit erzählt. Mit zwei Jahren wurde er selbst aus seiner Heimat Palästina vertrieben, seit 61 Jahren lebt er nun im Flüchtlingslager, organisiert mit seinem Team Sozialzentren in den verschiedenen Lagern, sorgt für Nachhilfe-, Förder- und Berufsbildungskurse und hilft durch den Verkauf von Stickeren vor allem Frauen, etwas Geld zu verdienen. In den Sozialzentren stehen den Flüchtlingen kostenlos Zahnarztpraxen zur Verfügung, ein Fonds hilft bei medizinischen Notfällen.

Unterstützt wird diese Arbeit aus Deutschland vom Verein »Flüchtlingskinder im Libanon e.V.« (www.lib-hilfe.de), der mit einer hervorragend gestalteten Nakba-Ausstellung (arabisch: Katastrophe) auch auf die Wurzeln der palästinensischen Flüchtlingskatastrophe hinweist.

Zu den Hoffnungsträgern des Landes zählt auch das »Haus des Friedens« (Dar Assalam, www.libanon-reise.com), dessen Mitarbeiter Said Arnaout seit vielen Jahren in Kooperation mit deutschen Organisationen Begegnungsreisen in den Libanon organisiert.

Clemens Ronnefeldt ist Friedensreferent des Versöhnungsbundes. Er hält bundesweit Vorträge zu den Themen Libanon, Israel, Palästina, Iran und Afghanistan. Kontakt: Clemens Ronnefeldt, Alexander-von-Humboldt-Weg 8a, 85354 Freising; Telefon 08161-547015, Fax 08161-547016, E-Mail C.Ronnefeldt@t-online.de

Der Friede auf der Erde ist Gottes Ehrensache

Anmerkungen zum ersten Entwurf

»Internationale Ökumenische Erklärung zum gerechten Frieden«

1. Dem Gesamtduktus der »Erklärung zum gerechten Frieden« kann ich weitgehend zustimmen. Das Motto aus Lukas 2,14 »Ehre sei Gott und Friede auf Erden« finde ich treffend. Der Friede auf der Erde ist Gottes Ehrensache. Wir können Gott nur ehren, wenn wir seinen Frieden auf der Erde verwirklichen und ausbreiten. Die klare Absage an militärische Gewalt »Zu dem Weg Jesu gehört die Ablehnung von Waffen; sie passen einfach nicht zur Gottesherrschaft.« (§ 91) und die Absage an den »Krieg gegen den Terrorismus« (§ 95) sind im Geist des Evangeliums notwendig. Wo aber von »einer ausnahmsweisen Verwendung tödlicher Mittel« gesprochen wird (§ 90), muss gesagt werden, dass die Anwendung tödlicher Gewalt nie ohne Sünde geschehen kann (gegen das Augsburger Bekenntnis von 1530, Artikel 16).

2. Eine kirchliche/ökumenische Erklärung steht und fällt mit der Schriftgemäßheit, der sachgemäßen Berufung auf biblische Traditionen, und der sachgemäßen Analyse und Wahrnehmung der heutigen weltweiten Situation wie der Wirklichkeit des Menschen. Ist die friedlose Situation der Welt heute sachgemäß angesprochen, kommt die Wirklichkeit des Menschen treffend zur Sprache und werden biblische Traditionen angemessen zur Geltung gebracht?

3. Die Gefährdung des Planeten Erde wird sehr deutlich angesprochen (§§ 102-110), dass die Grenzen der Belastbarkeit der Erde überschritten werden, wird gesagt (§ 111). Aber die Frage nach den Ursachen wird nur unzulänglich erörtert. Als Hauptverursacher der ökologischen Katastrophe sehe ich das kapitalistische Wirtschaftssystem. Kennzeichnend für dieses System sind: Oberstes Ziel ist nicht die Befriedigung der Bedürfnisse aller Menschen, sondern die Akkumulation des Kapitals. Der Zwang zum Wachstum, die Devise »Wachsen oder Weichen« ist das kapitalistische Grundgesetz. Trotz Wirtschaftswachstum (wenn es sich denn wieder einstellt) verlieren immer mehr Menschen ihre Arbeit auf Grund des weiteren Zwangs zu ständig steigender Produktivität. Überproduktion, Absatzkrise, Massenarbeitslosigkeit sind zwangsläufig. Mit dem Zwang, immer neue Produkte auf den Markt zu bringen und Dienstleistun-

gen anzubieten, ist eine maßlose Verschwendung von Rohstoffen und Kapital unausweichlich. Was heute gut und modern ist, muss morgen veraltet und schlecht sein – und das in immer kürzeren Abständen. Die Wachstumsideologie scheitert mathematisch an den Grenzen der Erde.

4. Die Erklärung bewegt sich zwar mit einigen Wendungen am Rande einer Systemkritik, wenn sie von der »Unzucht des überflüssigen Reichtums« und dem »Verbrechen sinnloser Armut« spricht (§ 104), wenn sie zu Recht bemerkt, dass die Erde behandelt wurde, »als seien ihre Schätze Beutestücke eines nicht-endenden Krieges« (§ 40), wenn sie zu Recht von »schockierender Armut« und einer Welt »am Rande einer ökologischen Katastrophe« (§ 43) spricht, aber der Schritt zur Systemkritik wird nicht vollzogen. Die Prozesse ökologischer Zerstörungen werden wohl gesehen, aber man meint, ihnen mit der Forderung nach »nachhaltigem wirtschaftlichen Wachstum« (§ 110) begegnen zu können. Den Begriff »nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum« halte ich für einen logischen Widerspruch.

5. Das Defizit in der Wahrnehmung der Situation bedingt dann auch ein Defizit in der Wahrnehmung der biblischen Traditionen. Heute muss die Sünde der Habgier thematisiert werden, was in der Erklärung nicht geschieht. Zwar wird »unersättlicher Konsum« benannt, auch ist von Globalisierung und »Militarisierung der Weltwirtschaft« (§ 32) die Rede, ja, es wird gesagt, dass »sich die Boshaftigkeit des menschlichen Herzens in und unter wirtschaftlicher Globalisierung« äußert, (§ 32), aber das System des Kapitalismus wird in seiner menschenverachtenden und die Erde zerstörenden Friedlosigkeit und Gewalt nicht analysiert. Der Götze Kapital wird nicht benannt und entlarvt.

6. Der Boshaftigkeit des menschlichen Herzens wird die Erklärung auch insofern nicht gerecht, als Einsichten der biologischen Herkunft und der kulturellen Evolution des Menschen nicht berücksichtigt werden. Mit der Feststellung der »Abwendung des Menschen von Gott« (§ 28) als der Ursache »viele(r) Formen von Gewalt« (ebd.) ist es nicht getan. Gewalt zwischen den Kreaturen war lange vor dem

Menschen auf der Welt. Großwildjagd, Blutrache, blutige Opferkulte, Kriege bestimmten die Wirklichkeit des Menschen in frühgeschichtlicher Zeit. Das Ausmaß von Gewalt in vielen Stammesgesellschaften war groß. Spätestens seit der Sesshaftwerdung führen Menschen Kriege um Macht und Besitz, Land, Nahrung und Rohstoffe. Die kulturelle Evolution des Menschen vollzieht sich von Stammesgesellschaften, die sich häufig feindlich begegnet sind und sich mit Gewalt voneinander abgrenzen, hin zu einer globalen Gesellschaft, die begreift, dass sie nur überleben kann, wenn sie kooperiert, im Einklang mit der einen Schöpfung lebt, die Güter der Erde gerecht teilt und einen jeden Menschen in seiner unantastbaren Würde und mit gleichen und unveräußerlichen Rechten begabt. Das »Und siehe, es war sehr gut« des biblischen Schöpfungshymnus (Genesis 1,31) darf nicht fundamentalistisch bibelgläubig gelesen werden. Wir wissen über die frühmenschliche Gewaltgeschichte mehr, als die biblischen Autoren wissen konnten, und müssen ihre Einsichten und Intentionen in unseren heutigen Referenzrahmen und Kontext übertragen. Die Evolution des Menschen im engen Sinn dauert bislang etwa zwei Millionen Jahre und sie ist noch nicht abgeschlossen. Wir Menschen sind noch nicht, was wir sein werden. (siehe Punkt 15)

7. Sachgemäß ist es, den biblischen Begriff Schalom in seinen vielfältigen Dimensionen zentral anzusprechen. Der biblische Begriff der Gerechtigkeit bleibt aber unterbelichtet. Die Tora Israels und ihre Neuauslegung in der Bergpredigt Jesu kommen zu wenig oder gar nicht zur Sprache.

8. Was mich erheblich stört, ist das Missverhältnis zwischen der Reich-Gottes-Vergessenheit der Erklärung und ihren steilen trinitätstheologischen Höhenflügen (§§ 22-26; wer soll diese denn verstehen?). Warum fehlt die Botschaft Jesu vom Reich Gottes, warum werden Jesu Gleichnisse nicht angesprochen, die Seligpreisungen, die Bergpredigt als die Lebensordnung des Reiches Gottes?

9. Das mit Jesus schon im Anbruch begriffene Reich Gottes ist der Raum, in dem der Schalom Gottes sich auf der Erde realisiert. Wenn das Reich Gottes nicht angesprochen wird, kann auch die Kirche in ihrer Relation zum Reich Gottes nicht angesprochen werden. In der Kirche als dem oikos (Haus) Gottes »sollte sich das harmonische Verhältnis unter den Personen der Dreieinigkeit in den Beziehungen der Gemeindeglieder widerspiegeln.« (§ 49; wer soll das verstehen?) Die Kirche wird als »Volk Gottes«, als das »Volk des Weges auf der Reise durch die Geschichte hin zur Erfüllung aller Dinge in Christus« bezeichnet (§ 46). Dem kann ich begrenzt zustimmen, aber mir kommt es entscheidend darauf an, dass die Kirche als das Volk Gottes

auf dem Weg zum Reich Gottes gesehen wird. Die Kirche ist das Volk Gottes auf dem Weg vom Anbruch des Reiches Gottes mit Jesu erstem Kommen zur Vollendung des Reiches Gottes mit Jesu zweitem Kommen. So wird die Kirche als Zwischenexistenz zwischen Anbruch und Vollendung des Reiches Gottes bestimmt, die noch an der Welt Anteil hat und schon das Reich Gottes als Reich der Gerechtigkeit, der Gewaltfreiheit und des Friedens zeichenhaft und gebrochen auf der Erde ansagt und lebt. Dem Motto »Ehre sei Gott und Friede auf Erden« können wir m.E. nur gerecht werden, wenn wir betonen, dass Jesus mit dem Reich Gottes die Erde gemeint hat (dritte Seligpreisung Matthäus 5,5; Unservater »Dein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden.«).

10. Sachgemäß ist die Aussage »Das Volk Gottes ist aufgefordert, Gottes Akteure zu sein« (§ 21). Aber diese Aussage beziehe ich wiederum auf das Reich Gottes. »Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende.« (Matthäus 9,37 f.) Gemeint ist die Ernte des Reiches Gottes, zu deren Einbringen Gott Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen braucht. Gleichnisse Jesu veranschaulichen, was mit der Mitarbeit in der Ernte des Reiches Gottes gemeint ist. Das Reich Gottes wird in seinem Kommen aufgehalten, solange die Ganztagesarbeiter nicht einwilligen, dass die zuletzt Gekommenen ebenfalls einen Denar, das, was sie zum Leben brauchen, erhalten (Matthäus 20,1-15). Das Reich Gottes wird in seinem Kommen aufgehalten, solange der Knecht, dem eine astronomische Schuld erlassen wurde, nicht willens und fähig ist, seinem Mitknecht eine lächerlich kleine Schuld zu erlassen (Matthäus 18,23-35). Das Reich Gottes wird in seinem Kommen aufgehalten, solange der ältere Sohn sich weigert, das Fest, das der Vater seinem heimgekehrten Bruder ausrichtet, mitzufeiern (Lukas 15,11-32).

11. Erfreulich an der Erklärung ist, was ja bereits im Motto zum Ausdruck kommt, die durchgängige Betonung des unlöslichen Zusammenhangs des Friedens Gottes mit dem Frieden auf der Erde (§ 45). Diesen Zusammenhang meint der biblische Begriff Schalom, diesen Zusammenhang meint die Reich-Gottes-Botschaft Jesu.

12. Eine Unklarheit der Erklärung sehe ich darin, dass die Begriffe »Friede« und »Versöhnung« anscheinend austauschbar gebraucht werden. In Kapitel 1 wird der biblische Begriff Schalom entfaltet (§§ 14-17), in Kapitel 3 werden Wesen und Auftrag der Kirche mit Paulus als »Amt der Versöhnung« beschrieben (2. Korinther 5,18; §§ 47-51), dann aber wird wieder vom Frieden geredet (§§ 50ff). Der Begriff »Schalom« ist aber umfassender als der Begriff »Versöhnung«. Versöhnung meint die Überwin-

dung der Feindschaft zwischen den Menschen und Gott und in der Folge davon die Überwindung der Feindschaft zwischen den Menschen. Schalom meint umfassende und gerechte Lebensverhältnisse auf der Erde, in denen ein jeder Mensch hat, was er und was sie zum Leben braucht, die Würde des aufrechten Ganges und der Anerkennung, Freiheit und Selbstbestimmung, Brot und Bildung, Unversehrtheit und medizinische Versorgung, Freiheit von Angst und Unterdrückung, Hunger und Gewalt. Ein erfülltes Leben im Zeichen des Genug jenseits von Armut und Überfluss.


13. Wenn der Kirche das Amt der Versöhnung aufgetragen ist, die Kirche in ihren Gliedern das harmonische Verhältnis unter den Personen der Dreieinigkeit widerspiegelt (§ 49), wie soll man sich Versöhnung zwischen den Personen der Dreieinigkeit vorstellen?

14. Mit dem Rekurs auf die Versöhnung bezieht man sich auf Jesus, der der Friede ist und den er verleiht (Johannes 14,27 f., § 18; Epheser 2,14, § 26). Jesus ist der Bringer des Reiches Gottes, er kündigt es an, er stiftet es schon, mit ihm ist es im Kommen begriffen, aber Jesus ist nicht das Reich Gottes. Das Reich Gottes ist nicht eine Person, auch der Friede ist nicht eine Person, sondern ein Beziehungsgeschehen von Personen, das von Jesus initiiert wird, das er aber nicht ist. Dass Jesus der Friede ist, kann nicht einfach mit der Tradition behauptet, es muss in unsere Sprache übersetzt werden. Und ich möchte es so übersetzen, dass mit Jesus der wahre,

wahrhaft menschliche und darum friedensfähige und zum Frieden ermutigende Mensch auf die Welt gekommen ist, der fortan diejenigen, die ihm glauben und nachfolgen, mit seinem Geist zum Frieden und zur Überwindung von Gewalt anstiftet und befähigt.

15. Die Gemeinde Jesu Christi als weltweite, die ganze Erde umspannende oikoumene ist der Ort, wo die Menschwerdung des Gott entsprechenden Menschen sich ereignet, die Menschwerdung des Menschen, der über alle Grenzen der Nationen und der Sprachen, der Kulturen und der Religionen zu Solidarität und Kooperation befreit ist. Der Mensch als Neuschöpfung Gottes durch Gottes Geist (2. Korinther 5,17) ist zur Gerechtigkeit und zum Frieden fähig, zum Teilen der Güter der Erde und der menschlichen Arbeit in der Absage an jede Form von Gewalt.

16. Ich bin mir dessen bewusst, dass es ungemein schwierig ist, eine gemeinsame ökumenische Erklärung zum gerechten Frieden zu verabschieden, die die ökumenischen Kirchen mit ihren verschiedenen Traditionen mittragen können. Gleichwohl bitte ich dringend, dass die Erklärung noch einmal auch unter dem Gesichtspunkt einer verständlichen Sprache überarbeitet wird. Eine unverständliche Sprache ist nämlich darin friedlos, dass sie ausgrenzt.

Jochen Vollmer (jochenvollmer@gmx.de) ist Pfarrer i.R. und Mitglied des Versöhnungsbundes. 

Jochen Vollmer

Den Krieg ächten

Überlegungen aus der Perspektive der Vernunft
und des christlichen Glaubens

Tötende Gewalt innerhalb der Staaten (Todesstrafe) und zwischen den Staaten (Krieg) zu ächten ist eine dringende Aufgabe der globalen Menschengesellschaft. Für viele Staaten sind die Todesstrafe und der Krieg noch selbstverständliche Maßnahmen in der Bestrafung von Rechtsbrechern wie in zwischenstaatlichen Konflikten.

Den Krieg ächten in der Perspektive der Vernunft

Wer tötende Gewalt überwinden und den Krieg abschaffen will, muss für einen Bewusstseinswandel eintreten, der die unantastbare Würde eines jeden Menschen achtet und der einem jeden Menschen die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse und ein menschenwürdiges Auskommen sichert. Jeder Mensch dieser Erde will leben, wie ich leben will in Würde und Anerkennung, in Freiheit und Selbstbestimmung, angewiesen auf die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse und ein menschenwürdiges Auskommen. Wer den Krieg ächten will, muss das Menschsein eines jeden Menschen achten.

Wer den Krieg ächten will, muss die Ursachen von Kriegen beseitigen. Die Ursache von Kriegen ist ein falsches Bewusstsein. Kriege haben ihren Grund in einer archaischen Stammesmentalität, einem Freund-Feind-Denken, einem partikularen Bewusstsein, das die Welt außerhalb der eigenen Lebenswirklichkeit als feindlich wahrnimmt. Kriege haben häufig religiöse Ursachen. Sie sind begründet in dem Anspruch, nur die eigene Erkenntnis, das eigene Gottesbild gelten zu lassen, die eigene Wahrheit absolut und exklusiv zu verstehen und alle anderen Zugänge zur Wirklichkeit, Welt- und Sinndeutungen, Weltanschauungen, Religionen und Gottesbilder als falsch und verderblich anzusehen.

Im Prozess der Globalisierung nimmt das Bewusstsein zu, dass wir Menschen als die eine Menschheit auf der einen Erde leben, in vielfältigen Beziehungen aufeinander angewiesen und voneinander abhängig sind, dass die Erde als unser Zuhause kostbar und hochgradig gefährdet ist, dass die Pluralität von Völkern und Sprachen, Kulturen und Religionen zu unserer *conditio humana* gehört und nicht als bedrohlich erfahren werden muss.

Das Bewusstsein nimmt zu, dass wir eine Menschheitsfamilie sind und nur in Kooperation und Solidarität auf der einen Erde gemeinsam leben und überleben können, dass wir nur gemeinsam die Erde als unser Zuhause vor den Gefährdungen des Klimawandels und des Artensterbens, der Ausbeutung und Zerstörung bewahren können.

Diese Perspektive mag noch viele naiv und unrealistisch anmuten, sind wir doch täglich Zeugen des Kampfes um Rohstoffe, Öl und Wasser, der Kriege und der Gewalt an vielen Brennpunkten der Erde. Aber wir erleben auch, dass Kriege immer weniger gewonnen werden können, dass die Akzeptanz von Kriegen schwindet, dass Kriege kein Weg sind, die Erde unter den Mächtigen neu aufzuteilen, dass das Zeitalter des Kolonialismus endgültig zu Ende geht.

Es nimmt das Bewusstsein zu, dass Rüstung und Kriege unbezahlbar sind, dass der Friede, in welcher Region der Erde auch immer, nicht militärisch gewonnen werden kann, sondern nur, indem die Unsummen, die Kriege täglich kosten, in Projekte des Lebens und der Gerechtigkeit investiert werden.

In dem Maße, wie partikulares Bewusstsein überwunden wird, wie globales Bewusstsein zunimmt, wird den Kriegen die Legitimationsbasis entzogen.

Eine wesentliche Kriegsursache heute sind kapitalistische Wirtschaftsformen, die strukturell immer größere Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten schaffen, nicht die Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen, sondern die Akkumulation des Kapitals und damit Wachstum als alleinigen Zweck zum Ziel haben und die Lebensgrundlagen der Erde irreversibel zerstören. Wer den Krieg ächten will, muss den Kapitalismus als Wirtschaftsform überwinden. Wer den Krieg ächten will, muss Gerechtigkeit schaffen. Militärische Rüstung und Kriege dienen dazu, Unrechtsverhältnisse aufrechtzuerhalten und zu verteidigen.

Den Krieg ächten in der Perspektive des christlichen Glaubens

Die Religionen, gerade die drei monotheistischen Religionen spielten lange Zeit eine unrühmliche Rolle, was die Ächtung des Krieges betrifft, und spielen diese Rolle noch heute.

Wer den Krieg ächten will, muss die Gewalttraditionen in den Überlieferungen der eigenen Religion ächten. Einige Anmerkungen zur christlichen Religion, der ich selber angehöre, sind geboten.

Die Bibel ist voll von Gewalttraditionen. Solange die Bibel unkritisch als „Heilige Schrift“ gelesen wird und solange die Bekenntnistraditionen der lutherischen Kirchen erklären, dass Übeltäter mit dem Schwert bestrafen und rechtmäßig Krieg führen „ohne Sünde“ einem Christen erlaubt sei, ja dass diejenigen verdammt seien, die die Ausübung der Todesstrafe und militärischer Gewalt mit dem christlichen Glauben für unvereinbar halten (Augsburger Bekenntnis von 1530, Artikel 16), kann man von den Kirchen (vorrangig den lutherischen Kirchen!) keine klare und eindeutige Ächtung des Krieges erwarten. Auch die „Erklärung zum gerechten Frieden“ spricht noch von „einer ausnahmsweisen Verwendung tödlicher Mittel“ (§ 90), ohne zu sagen, dass dies nur in der Übernahme von Schuld geschehen kann.

Zwar werden im Neuen Testament keine Kriege Gottes mehr bezeugt, aber in seiner Frühzeit wie in seiner staatlichen Zeit hat Israel im Namen seines Gottes Kriege geführt, sich als eine Stammesgesellschaft und später als nationaler Staat verstanden, der in einem partikularen Bewusstsein gefangen war und seine Feinde als Feinde seines Gottes verstanden und bekämpft hat. Dieses falsche Bewusstsein bestimmt heute noch die religiöse Minderheit im Staat Israel, die die Vertreibung und auch Massaker an den Palästinensern befürwortet, um das biblische Groß-Israel zu verwirklichen. Dieses falsche Bewusstsein bestimmt die große Zahl der Evangelikalen in den USA, die den Krieg gegen den Irak befürworteten. Dieses falsche Bewusstsein bestimmt christliche Fundamentalisten, die eine erschreckende Gewaltbereitschaft bezeugen.

Auch die Gewalttraditionen im Neuen Testament, die einen strafenden Gott bezeugen, der nur auf Grund des Sühneopfertods seines unschuldigen Sohnes dem Sünder vergeben und Heil schaffen kann und im letzten Gericht alle Ungläubigen vernichten wird, haben immer wieder Gewalt im Namen Gottes und Glaubenskriege legitimiert. Die Geschichte des Christentums ist von einer breiten Spur von Blut und Gewalt geprägt, die in einer falschen Theologie begründet ist, die Gott und Gewalt gegen die Botschaft Jesu und seine Bürgerschaft für den unbedingt und unbegrenzt, auch seine Feinde liebenden Gott noch immer zusammen denkt.

Die monotheistischen Religionen haben in sich ein großes Gewaltpotenzial, sofern ihre Anhänger die eigene Wahrheit und Gottesauffassung absolut und exklusiv verstehen und neben ihrer Vorstel-


lung von Gott keine anderen Vorstellungen gelten lassen können. Friedfertig und friedensstiftend sind die monotheistischen Religionen erst, wenn ihre Anhänger sich der Begrenztheit ihrer Gotteserkenntnis bewusst werden und den universalen Gott bekennen, der das Heil eines jeden Menschen will.

Christen ist in der Berufung auf Jesus von Nazareth die Teilnahme an einem Krieg nicht möglich. Hier sind die großen Kirchen weithin eine klare Verkündigung und Lehre schuldig geblieben. Die Friedenskirchen in der Tradition der Täufer und des linken Flügels der Reformation haben das gewaltfreie Zeugnis Jesu eindeutiger bewahrt.

Das Vermächtnis Jesu ist das Unservater. Wer in der Berufung auf Jesus das Unservater betet, nimmt Gott als den Vater aller Menschen in Anspruch, kann gegen andere Menschen, die nicht weniger als der Beter und die Beterin Gott zum Vater haben und also seine und ihre Geschwister sind, nicht Krieg führen. Es war und es ist noch immer ein verhängnisvoller Irrtum der christlichen Tradition, nur die Menschen als meine Geschwister anzusehen, die ebenfalls und in der gleichen Weise wie ich Gott als ihren Vater anerkennen. Gott ist Vater (und Mutter) aller Menschen, auch derer, die ihn als ihren Vater (und ihre Mutter) nicht anerkennen und leugnen.

Jesus mutet seinen Anhängern in der Nachahmung Gottes die Feindesliebe zu (Matthäus 5,43-48). Weil Gott seine Feinde liebt, sollen und können auch wir unsere Feinde lieben. Weil Jesus gegenüber seinen Feinden an Gottes Vergebungsgüte appelliert (»Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun«, Lukas 23,34), können auch wir gegenüber unseren Feinden an Gottes Vergebungsgüte appellieren.

In dem Bewusstsein Jesu und des christlichen Glaubens begreifen wir die Natur als Schöpfung Gottes, die Erde als Gottes Eigentum, das nicht uns Menschen gehört, das uns als Leihgabe anvertraut ist, damit wir sie verantwortlich nutzen und an die Generation nach uns unversehrt zurückgeben. In dem Bewusstsein Jesu und des christlichen Glaubens sind wir überzeugt, dass jeder Mensch Gott heilig ist, was immer er und sie denkt, glaubt und tut. In dem Bewusstsein Jesu und des christlichen Glaubens teilen wir geschwisterlich die Güter der Erde und die Erträge menschlicher Arbeit, bewahren wir die Erde als unser gemeinsames Lebenshaus und begnügen wir uns mit einem Leben im Zeichen des Genug jenseits von Armut und Überfluss.

Jochen Vollmer (jochenvollmer@gmx.de) ist Pfarrer i.R. und Mitglied des Versöhnungsbundes. 

Elke Steven

Schmerzensgeldanspruch bei rechtswidriger Festnahme

Verfassungsgericht begründet Mittel gegen renitente Polizeibehörden

Das Bundesverfassungsgericht hat im November 2009 zwei Demonstrationsbeobachtern das Recht auf Schmerzensgeld zugesprochen (Aktenzeichen 1 BvR 2853/08). Im Jahr 2001 waren Helga Dieter und Ulrich Billerbeck als Demonstrationsbeobachter des Komitee für Grundrechte und Demokratie im Wendland unterwegs. Außerhalb der Demonstrationsverbotszone wurden sie aus ihrem Auto heraus festgenommen und mehrere Stunden unter unzumutbaren Bedingungen in Gewahrsam gehalten. Im März 2007 stellte das Amtsgericht Uelzen die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung fest. Die bereits im Juli 2004 erhobene Amtshaftungsklage führte jedoch weder beim Landgericht Lüneburg noch beim Oberlandesgericht Celle zum Erfolg. Die Gerichte argumentierten, die »maßgebliche Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion« sei »bereits durch die Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme« erfüllt.

Die Geschichte der Wahrnehmung des Demonstrationsrechts ist voll von solchen Geschichten. Der »Hamburger Kessel« vom 8. Juni 1986 war rechtswidrig. Die Zivilgerichte sprachen den Teilnehmern immerhin ein Schmerzensgeld von 200 Mark zu. Die Anzahl der polizeilichen Kessel seit dieser Rechtsprechung ist ungezählt. Im Wendland wurden ganze Dörfer – rechtswidrig – eingekesselt. Solange dies allenfalls juristisch festgestellt wird, daraus aber keine Konsequenzen für die Polizei entstehen, bleiben diese Urteile folgenlos. Geringe Schmerzensgeldzahlungen, die sowieso nur selten durchgesetzt werden können, kann sie sozusagen aus der Portokasse bezahlen.

Illegale Haft erfordert spürbare Konsequenzen

Das Verfassungsgericht belehrt die Gerichte nun jedoch, dass nicht nur der »Schutzauftrag des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes einen Anspruch auf Ausgleich des immateriellen Schadens gebietet«. Wenn, wie hier, zusätzlich das Grundrecht auf Freiheit der Person betroffen ist, gilt dies erst recht. Gerade der illegale Freiheitsentzug gebietet einen angemessenen Ausgleich, um dem Verkümmern des Rechtsschutzes entgegenzuwirken. Des weiteren bemängelt das höchste Gericht, dass auch die Bedingungen des Gewahrsams allzu oberflächlich als unvermeidbar bei Großeinsätzen gerechtfertigt wurden. Es hätte geprüft werden müssen, ob die

dadurch entstandenen Rechtseinbußen bei sorgfältiger Planung nicht hätten vermieden werden können.

Aber nicht nur die Grundrechte aus Art. 2 in Verbindung mit Art. 1 GG haben die unteren Gerichte nicht ausreichend gewürdigt. Zu beanstanden sei, dass das Oberlandesgericht die abschreckende Wirkung einer solchen Maßnahme auf die Ausübung von Grundrechten nicht erkannt hätte. Nicht nur derjenige, der eine derartige Behandlung erfahre, sondern auch alle potenziellen Demonstrationsteilnehmer könnten vom künftigen Gebrauch ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) abgeschreckt werden. Die Demonstrationsbeobachtung sei zudem durch dieses Grundrecht in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Das Gericht formuliert: »Zu beanstanden ist weiter, dass das Oberlandesgericht in der mindestens zehnstündigen Festsetzung der Beschwerdeführer keine nachhaltige Beeinträchtigung gesehen hat, ohne die abschreckende Wirkung zu erwägen, die einer derartigen Behandlung für den künftigen Gebrauch grundrechtlich garantierter Freiheiten – namentlich die durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Teilnahme an Demonstrationen oder deren von Art. 2 Abs. 1 GG umfasste Beobachtung – zukommen konnte und die der Rechtsbeeinträchtigung ein besonderes Gewicht verleihen kann.«

Rechtsschutz darf nicht verkümmern

Die beiden Demonstrationsbeobachter hatten auf verhältnismäßig geringe Entschädigungen geklagt. Sie wollten für die je unterschiedlichen Grundrechtsverletzungen im Gewahrsam 500 und 2.000 Euro Schmerzensgeld. Über die Höhe dieses Betrags wird das Landgericht Lüneburg nun zu entscheiden haben. Bei einem unverfänglichen, aber heimlich aufgenommenen Foto des Fürstenehepaares von Monaco hat der Bundesgerichtshof immerhin eine Entschädigung von 150.000 Mark (dem Kleinkind) und 125.000 Mark (der Mutter) zugesprochen. Erst wenn solche Beträge nicht mehr aus der Portokasse zu zahlen sind, wird die Polizei vielleicht ihre illegalen Vorgehensweisen etwas seltener einsetzen. Dafür bedarf es allerdings noch häufig des langen Klage-Atems.

Elke Steven arbeitet im Sekretariat des Komitees für Grundrechte und Demokratie.

Krieg und Medizin. Ein Gemeinschaftsprojekt des Deutschen Hygiene-Museums und der Wellcome Collection. [Begleitband zur Ausstellung »Krieg und Medizin« im Deutschen-Hygiene-Museum, Dresden, vom 4. April bis 9. August 2009] Wallstein Verlag. Göttingen 2009, 270 Seiten, broschiert, 24,90 Euro, ISBN 978-3-8353-0486-4

Nach dem Ende des Ost-West-Gegensatzes ist die Welt nicht sicherer geworden. Im Gegenteil, die Gewalt, die heute aus der globalen Spaltung in einen prosperierenden »Norden« und den in Armut und Demütigung gehaltenen »Süden« rührt, nimmt auf besorgniserregende Weise zu. So zählte das Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung (HIK; www.hik.de) im Jahre 2008 insgesamt 345 politische Konflikte, darunter 9 Kriege und 30 »ernste Krisen«, die mit massiver Waffengewalt einhergingen. Dort, wo es zu Kampfhandlungen kam, waren meist ethnische Spannungen, Verteilungskämpfe, das Interesse an Rohstoffen oder terroristische Gewalt die auslösenden Faktoren.

Die neuen Kriege, die in Ländern wie dem Kongo, in Somalia, Afghanistan oder Kolumbien herrschen, unterscheiden sich hinlänglich von den militärischen Auseinandersetzungen, die früher zwischen und innerhalb souveräner Staaten ausgetragen wurden. Heute geht es weder um territorialen Zugewinn, noch stehen Ideen revolutionärer Umwälzung im Vordergrund. Zugleich sind militärische Fronten im herkömmlichen Sinne kaum noch auszumachen; ebenso wenig wie klare Unterscheidungen zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten.

Naturgemäß fordern kriegerische Auseinandersetzungen »Opfer«. So schildert der Erzähler in Erich Maria Remarques weltbekanntem Roman »Im Westen nichts Neues« (1929) eine schier endlose Reihe schrecklicher Verwundungen von Kriegsteilnehmern, die als Patienten in den Betten des Lazaretts ihr Leid ertragen müssen. Er schließt mit den Worten: »Erst das Lazarett zeigt, was Krieg ist.« Im Gegensatz zu damals sind es aber seit Langem nicht mehr alleine Soldaten, die in Kriegen verwundet werden oder ihr Leben lassen. Lag der Anteil der Kriegstoten in der zivilen Bevölkerung im Ersten Weltkrieg noch bei 10 Prozent, stieg er im Zweiten Weltkrieg bereits auf 50 Prozent, im Vietnamkrieg dann auf 70 Prozent und liegt heute – wie beispielsweise im Falle der Kriege in Afghanistan und dem Irak – bei etwa 80 bis 90 Prozent. So paradox es klingen mag: In den heutigen Kriegen haben aktive Kriegsteilnehmer eine größere Überlebenschance als Zivilisten.

Mit Beginn der modernen Kriegsführung, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts verortet wird und ihren Höhepunkt in den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts fand, hat auch die Medizin konstant an Bedeutung gewonnen. Mit dem komplexen, oft sehr ambivalenten Verhältnis zwischen der

Destruktivität des Krieges und dem humanitären Anspruch der Medizin beschäftigte sich jüngst die Ausstellung »Krieg und Medizin«, die im Deutschen-Hygiene-Museum in Dresden vom 4. April bis 9. August 2009 zu sehen war. In einem historischen Zeitraum, der vom Krimkrieg (1853-1856) bis hin zu den gegenwärtigen militärischen Auseinandersetzungen in Afghanistan und im Irak reicht, wurde dabei anhand von 480 Exponaten – Artefakte, Fotos, Kurzfilme, Dokumente, Kunstwerke – anschaulich die Grausamkeit des Krieges und das Ringen der Medizin um eine bessere Behandlung und Versorgung gezeigt. Bemerkenswert ist der Hinweis des Veranstalters, wonach die Ausstellung »für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren nicht geeignet« ist.

Zur Ausstellung, die bereits unter dem Titel »War and Medicine« vom 22. November 2008 bis 15. Februar 2009 in London gezeigt wurde, erschien im Göttinger Wallstein Verlag (www.wallstein-verlag.de) zeitgleich ein reichlich mit Schwarzweiß- und Farbabbildungen illustrierter Begleitband, zu dem Ken Arnold und James Peto von der Wellcome Collection in London sowie Klaus Vogel vom Deutschen Hygiene-Museum in Dresden ein Vorwort geschrieben haben. Dort heißt es zur Intention der Veröffentlichung: »Die technischen Möglichkeiten, im Krisen- und Kriegsfall andere Menschen zu verstümmeln und zu töten, werden immer ausge-

Forum Pazifismus

Ja, ich möchte das Forum Pazifismus-Abo.
Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt beim Normalabo 20 € zzgl. 2 € für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30.11. schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Förderabo I (30 €) Förderabo II (40 €)
 Förderabo III* (50 €) Normalabo (20 €)

Ich möchte das ermäßigte Abo für DFG-VK-Mitglieder (18 €)
Meine Mitgliedsnummer lautet: _____

Ich möchte das ermäßigte Abo für BSV-Mitglieder (18 €)
Zu den genannten Abopreisen kommen jeweils 2 € für Porto und Verpackung hinzu.
*Das Förderabo III beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende.

(Organisation) _____
 Vorname _____
 Name _____
 Straße _____
 PLZ/Ort _____
 Datum/Unterschrift _____

Ich bezahle bequem per Bankeinzug Konto _____
 Bank _____ BLZ _____

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen ohne Begründung bei Forum Pazifismus, Postfach 150354, 70076 Stuttgart schriftlich widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

 Datum Unterschrift

feilter. In unserem Wunsch zu heilen, ringen wir stets darum, mit dieser Entwicklung Schritt zu halten und ihr gleichzeitig die Stirn zu bieten. Wir hoffen, dass dieses Buch mit seinen Augenzeugenberichten und historischen Analysen eine breitere Auseinandersetzung mit den medizinischen und ethischen Schwierigkeiten dieses auf verhängnisvolle Weise verquickten Tatbestandes anstoßen kann.«

Die Voraussetzungen hierzu werden jedenfalls geboten. So beschreiben zahlreiche wissenschaftliche Essays sowie Zeitzeugenberichte von Soldaten, Ärzten und Krankenschwestern, aber auch von Zivilisten und Künstlern, welchen Herausforderungen die Organisatoren humanitärer Hilfe in Kriegsgebieten gegenüberstanden und welche aktuellen Aufgaben sie heute bewältigen müssen. Zugleich bietet der interdisziplinäre Band eine Auseinandersetzung mit zahlreichen Fragen, so etwa, welche Wege und ethische Abwege die Medizin beschritten hat, um auf die Wirkung immer differenzierter und zerstörerischer Waffensysteme reagieren zu können oder welchen Einfluss diese Entwicklungen auf Medizin und Sozialpolitik auch in Friedenszeiten hatten.

Angesichts der Tatsache, dass in der Geschichte der Menschheit Kriege für massive physische Schäden ebenso wie Mangelernährung und Krankheit verantwortlich sind, mag es als Ironie erscheinen,

dass sie scheinbar immer wieder auch zum Fortschritt der medizinischen Praxis beitragen. So zeichnen einige Beiträge nach, wie vielfältig Ärzte auf die Herausforderungen des Krieges reagierten und versuchten, auch unter widrigsten Bedingungen Verwundete zu versorgen; andere wiederum verweisen auf Entdeckungen, von denen Soldaten und Zivilisten im Krieg wie im Frieden profitierten.

Die modernen Industriestaaten mit den am besten entwickelten Tötungsmaschinerien sind gleichzeitig diejenigen, die es vermögen, die medizinische und pflegerische Versorgung ihrer verwundeten Soldaten sicherzustellen. Wenngleich bei der Betrachtung der Berührungspunkte zwischen Krieg und Medizin häufig die verbesserten Behandlungsmöglichkeiten einzelner schwer verwundeter Soldaten im Mittelpunkt stehen, sollte aber nicht vergessen werden, dass den größten Einfluss auf die Lebensqualität und Lebensspanne eines Soldaten die Fortschritte in der Prävention ausübten.

»Krieg und Medizin« – insgesamt betrachtet die gelungene Dokumentation einer nachdenklich stimmenden Geschichte der Wechselwirkung zwischen Krieg und Medizin im Zeitalter der Moderne – weist auch darauf hin, dass nicht alle Kriegsverletzungen mit dem bloßen Auge wahrnehmbar sind. Vielmehr hat jeder große Krieg eine ihm eigene Konstellation an Symptomen hinterlassen, die im Ersten Weltkrieg als »Kriegszittern« und später als Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) bezeichnet wurde. Die physiologischen, biochemischen und psychologischen Ursachen und Ausprägungen dieser Störungen, an denen die Opfer unter Umständen noch jahrzehntelang leiden, sind bis heute nicht umfassend geklärt; das Thema wird kontrovers verhandelt.

Auch nach dem Besuch der Ausstellung beziehungsweise der Lektüre des sehr gelungenen Begleitbandes bleibt der Krieg weiterhin eine Herausforderung für die Gesundheitsversorgung. So fließen nach wie vor viel Zeit, Geld, Energie und Sachverstand in Forschungsbereiche, in denen sich militärische und medizinische Interessen treffen. Das hat entscheidende Auswirkungen für das Leben vieler Menschen – seien sie nun Soldaten oder Zivilisten. Hier scheint im Hinblick auf die Zukunft neben Wissen auch politische Phantasie gefragt. Denkbar wäre dann beispielsweise eine Welt, in der das Militär dem Gesundheitswesen dient. Die privilegierten Staaten könnten dabei die notwendigen Ressourcen aufbringen, um gegen die Geißeln der Armut und des massenweisen Sterbens an vermeidbaren Krankheiten vorzugehen. Und das militärische Establishment? Es könnte die politische Stabilität und die logistischen Kapazitäten bereitstellen, um viele der Hindernisse auf dem Weg hin zu besserer Gesundheit weltweit zu überwinden.

Hubert Kolling

Bitte mit
0,45 €
frankieren

POSTKARTE

An
Forum Pazifismus
Postfach 90 08 43
21048 Hamburg

ABOKARTE